



---

# Umsetzung Volksschulgesetz

---

Erläuterungen zum neuen Volksschulgesetz  
und zur neuen Volksschulverordnung

---



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	3	VSG §27/VSV §27 .....	24	<b>6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern .....</b>	<b>52</b>
<b>1. Teil: Grundlagen .....</b>	<b>6</b>	VSG §28/VSV §28–30 .....	26	A. Schülerinnen und Schüler .....	52
VSG §1 .....	6	VSG §29/VSV §31 .....	28	VSG §50 Abs. 3 .....	52
VSG §2 .....	6	VSG §30/VSV §32 .....	28	VSV §54 .....	54
VSG §3 Abs. 1/VSV §2 Abs. 2 .....	6	C. Beurteilung und Promotion .....	28	VSG §51 .....	54
		VSG §31 .....	28	VSG §52/VSV §§56–58 .....	56
<b>2. Teil: Öffentliche Volksschule .....</b>	<b>9</b>	VSG §32/VSV §§33, 34 .....	30	VSG §53 Abs. 3 .....	56
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>9</b>	VSV §36 .....	30	B. Eltern .....	58
A. Gliederung .....	9	VSV §37 .....	32	VSG §55 .....	58
VSG §4 .....	9	VSV §38 .....	32	VSG §56 Abs. 2 .....	58
VSG §5/VSV §3 .....	9	VSV §39 .....	32	VSG §57: .....	58
VSV §4 .....	9	VSV §40 .....	32	VSV §63: .....	60
VSG §6 .....	9	<b>3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen.....</b>	<b>34</b>	VSV §66 .....	60
VSV §5 .....	11	Einleitende Bemerkungen .....	34		
VSG §7/VSV §6 .....	11	VSG §33.....	34	<b>7. Abschnitt: Lehrerschaft.....</b>	<b>62</b>
VSG §8 .....	11	VSG §34.....	36	Einleitende Bemerkungen .....	62
B. Schulort und Unentgeltlichkeit .....	12	VSG §35 .....	36	VSG §58 .....	62
VSG §10 .....	12	VSG §36 .....	38	VSG §59 .....	64
VSG §§10–12/VSV §§7–11 .....	12	VSG §37 .....	38	VSG §60 .....	64
C. Besondere Regelungen .....	14	VSG §38 .....	40		
VSG §14/VSV §12 .....	14	VSG §39 .....	40	<b>8. Abschnitt: Finanzen .....</b>	<b>66</b>
D. Ergänzende Angebote zur Volksschule .....	14	VSG 40 .....	40	VSG §61 .....	66
VSG §15/VSV §§13, 14.....	14	<b>4. Abschnitt: Organisation und Organe .....</b>	<b>40</b>	VSG §62 .....	66
VSG §16 .....	16	VSG 41 .....	40	VSG §63 .....	66
VSG §17 .....	16	VSG §42/VSV §§41 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 .....	42	VSG §66 .....	68
VSG §18 .....	16	VSG §43/VSV §§41 Abs. 1, 42, 43, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 .....	44	<b>3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht.....</b>	<b>70</b>
E. Unterstützende Dienste .....	16	VSG §44/VSV §45 .....	46	VSG §68/VSV §§67, 68 Abs. 2, 69, 70, 71 .....	70
VSG §20/VSV §§16–18 .....	18	VSG §45/VSV §§42, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1 .....	48	VSG §69/VSV §73 .....	72
<b>2. Abschnitt: Schulbetrieb .....</b>	<b>18</b>	VSG §46/VSV §45 Abs. 1 .....	48	VSG §70/VSV §72 .....	74
A. Inhalt .....	18	<b>5. Abschnitt: Qualitätssicherung... 50</b>		VSG §71 .....	74
VSG §21 .....	18	VSG §47/VSV §§47, 48 Abs. 2, 49, 50, 53 Abs. 1 .....	50	VSG §72 .....	78
VSG §22/VSV §19 .....	20	VSG §48/VSV §§49 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1 .....	52		
VSG §23 .....	20	VSG §49 .....	52	<b>4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen.....</b>	<b>78</b>
VSG §24 .....	20			VSG §73 .....	78
VSG §25/VSV §20 .....	20			VSG §74/VSV §75 .....	80
B. Organisation .....	22			VSG §75 .....	82
VSG §26 Abs. 1/VSV §21, 22 .....	22			VSG §76 .....	82
VSG §26 Abs. 2 u. 3/VSV §23–25 ....	22				
VSG §27/VSV §26 .....	24				



# Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz  
Erläuterungen zum neuen Volks-  
schulgesetz und zur neuen Volks-  
schulverordnung**

**Herausgeberin**

Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Volksschulamt

**Gestaltung und Produktion**

raschle & partner  
www.raschlepartner.ch

**Diese Broschüre wird derzeit nur in  
elektronischer Form (PDF) als Down-  
load angeboten. Sie wird fortlaufend  
ergänzt und aktualisiert.**

**1. Auflage 2008**

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

# Vorwort

---

Im Sommer 2008 werden alle wesentlichen Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes in Kraft sein. Grund genug, um neben den Handreichungen und Merkblättern zur Umsetzung des Volksschulgesetzes diese Erläuterungen vorzustellen, die dazu beitragen, dass die neuen Bestimmungen richtig verstanden und angewendet werden.

Bei diesen Erläuterungen handelt es sich nicht um einen herkömmlichen Rechtskommentar, also um eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Die Erläuterungen bieten vielmehr eine Hilfestellung für alle im Schulbereich Aktiven (Schulpflegen, Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen), für die Eltern und für alle an Schulfragen interessierten Personen und Behörden.

Bei rechtlichen Fragen können Sie sich an den Rechtsdienst des Volksschulamtes wenden: Telefon 043 259 53 55. Bei allgemeinen, nicht juristischen Fragen steht Ihnen das Umsetzungsteam gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Martin Wendelspiess, lic. iur.  
Chef Volksschulamt

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)
BehiV	Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 151.31)
BiG	Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
Erl.	Erläuterungen zum Volksschulgesetz und zur Volksschulverordnung
GG	Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831. 201)
KV	Kantonsverfassung/Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
KRP	Protokoll des Zürcher Kantonsrates (2004/2005)
lit.	Buchstabe
LPG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
LPVO	Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311)
LS	Zürcher Loseblattsammlung ( <a href="http://www.zhlex.zh.ch">www.zhlex.zh.ch</a> )
MAB	Mitarbeiterbeurteilung
RLPK	Reglement zur Lehrpersonenkonferenz der Volksschule vom 2. März 2005 (nicht veröffentlicht)
Rz	Randziffer
SoKRe	Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen (Sonderklassenreglement) vom 3. Mai 1984 (LS 412 13)
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts ( <a href="http://www.admin.ch/Bundesgesetze">www.admin.ch/Bundesgesetze</a> )
SynV	Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 (LS 410.11)
VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412. 100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
VSValt	Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 31. März 1900 (LS 412.111)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## Literaturverzeichnis

A. Kölz	Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999.
Kommentar BV	Die schweizerische Bundesverfassung, Ehrenzeller/Marstronardi/Schweizer/Vallender, St. Gallen, 2002.
U. Häfelin/ G. Müller	Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002.
P. Tschannen/ U. Zimmerli	Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005.
H.R. Thalmann	H.R.Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000.



Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Gegenstand, Geltungsbereich	<b>§ 1.</b>	<b>1. Teil: Grundlagen</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. <sup>2</sup> Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.	Geltungsbereich	<b>§ 1.</b>	<b>1. Teil: Grundlagen</b> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), ausgenommen dessen Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen und über die Finanzen.
Bildungs- und Erziehungsaufgaben	<b>§ 2.</b>	<sup>1</sup> Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen. <sup>2</sup> Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen. <sup>3</sup> Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule. <sup>4</sup> Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.			
Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht	<b>§ 3.</b>	<sup>1</sup> Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. <sup>2</sup> Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden. <sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.	Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch (§ 3 VSG)	<b>§ 2.</b>	<sup>1</sup> Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. <sup>2</sup> Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, deren Aufenthalt im Kanton befristet ist und höchstens zwei Monate dauert. <sup>3</sup> Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflegen über die Kinder, die schulpflichtig werden, und über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern.

## Erläuterungen

### VSG § 1

#### Abs. 1:

Die Kernaufgaben der Volksschule bestehen aus der Bildung und der Erziehung. Dies ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung, wonach die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, sorgen. Gemäss Art. 116 Abs. 1 KV führen Kanton und Gemeinden qualitativ hoch stehende öffentliche Schulen. Der Grundschulunterricht an der Volksschule ist obligatorisch und unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV).

#### Abs. 2:

Bei den öffentlichen Schulen ist der Staat (Kanton, Gemeinden) Träger der Bildungseinrichtung. Die Schulen stehen unter staatlicher Leitung und Aufsicht (Art. 62 Abs. 2 BV). Die meisten Privatschulen unterrichten nach dem Lehrplan des Kantons Zürich. In den internationalen Privatschulen wird die Schulpflicht hingegen mit einem anderen Lehrplan erfüllt. Es gibt spezielle Bestimmungen, die nur für die Privatschulen gelten (§§68–72 VSG).

### VSG § 2

#### Abs 1:

Die Volksschule ist nicht wertfrei. Ihr gesetzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag richtet sich nach bestimmten Werten aus. Die Kantonsverfassung sagt dazu, dass die öffentlichen Schulen den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet sind (Art. 116 Abs. 2 KV). Diese Werteorientierung, die gesellschaftlich als allgemein anerkannt betrachtet werden kann, entspricht dem Gebot der politischen und konfessionellen Neutralität der Volksschule (Art. 116 Abs. 2 KV; §4 Bildungsgesetz, BiG). Die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft ist im Unterricht grundsätzlich zu beachten, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren. So steht auch in der Bundesverfassung, dass niemand gezwungen werden darf, religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 4 BV).

#### Abs. 2:

Die öffentliche Schule ergänzt die elterliche Erziehung. Das elterliche Sorgerecht geht also vor. So steht es auch im Zivilgesetzbuch: Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter elterlicher Sorge (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Wenn es deutliche Anzeichen für eine erzieherische Vernachlässigung (Verwahrlosung) gibt, muss die Schulpflege bei Bedarf eine Gefährdungsmeldung bei den zuständigen Organen der Jugendhilfe (Vormundschaftsbehörde, Jugendsekretariat) machen. Diese Meldepflicht wird in § 51 VSG genauer umschrieben.

### VSG § 3 Abs. 1/VSV § 2 Abs. 2

Mit «Aufenthalt» ist eine Verweildauer gemeint, die mehr als zwei Monate umfasst. Dies ergibt sich aus VSV § 2, wonach das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht bis zu einer Aufenthaltsdauer von zwei Monaten nicht gegeben sind. Selbstverständlich ist es einer Schulgemeinde unbenommen, Kinder auch bei kurzer Aufenthaltsdauer auf freiwilliger Basis vorübergehend in die Schule aufzunehmen.

Bei Kindern mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Monaten beginnen Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch bereits am ersten Tag ihres Aufenthaltes. Die Einschulung ist demzufolge unverzüglich vorzunehmen. Die erwähnte Frist von zwei Monaten kommt lediglich für Kinder mit befristetem Aufenthalt zur Anwendung, wie z. B. für Ferienkinder oder Kinder von Touristen. Unerheblich ist überdies, welchen aufenthaltsrechtlichen Status ein Kind hat. Das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht bestehen unabhängig von ausländerrechtlichen Bestimmungen. Neben der öffentlichen Volksschule, welche unentgeltlich besucht werden kann, kann die Schulpflicht auch durch den Besuch einer Privatschule, welche von der Bildungsdirektion bewilligt ist (§68 VSV), oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Privatunterricht bedarf keiner Bewilligung. Dauert er länger als ein Jahr, muss er von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt werden (§69 VSV). In besonderen Fällen, in denen die öffentliche Schule kein angemessenes Schulangebot zur Verfügung stellen kann, ist es rechtlich möglich, auf

Privatschulen oder Privatunterricht zurück zu greifen.

#### VSG § 3 Abs. 3

Der grundsätzliche Anspruch auf Beendigung der besuchten Stufe kann von der Schulpflege dann verweigert werden, wenn eine Entlassung gemäss VSG § 52 vorgenommen wird. Schülerinnen und Schüler haben mit Datum der Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, die Schule zu verlassen, unabhängig davon, wie viele Schuljahre sie absolviert haben. Die Kompetenz zum Entscheid liegt bei den Eltern, die allerdings die Meinung ihrer Tochter oder ihres Sohnes mit zu berücksichtigen haben (ZGB Art. 301 und § 50 Abs. 3 VSG).

#### VSG § 3 Abs. 4

Im Gesuch haben die Eltern glaubhaft darzustellen, dass eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Zudem muss die vorzeitige Entlassung im Interesse des Schülers bzw. der Schülerin liegen.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Stufen	<b>§4.</b>	<p><b>2. Teil: Öffentliche Volksschule</b></p> <p><b>1. Abschnitt:</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>A. Gliederung</b></p> <p>Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe.</p>			
Kindergartenstufe	<b>§5.</b>	<p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.</p>	Vorzeitige Einschulung, Rückstellung	<b>§3.</b>	<p><sup>1</sup> Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:</p> <p>a. den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli des Vorjahres das dritte Altersjahr vollendet hat,</p> <p>b. die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt §34 Abs. 3.</p>
			Kindergartenstufe (§5 VSG)	<b>§4.</b>	<p><sup>1</sup> Auf der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel altersdurchmischt gebildet.</p> <p><sup>2</sup> Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.</p>
Primarstufe	<b>§6.</b>	<p><sup>1</sup> Die Primarstufe dauert sechs Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.</p>			



## Erläuterungen

### VSG §4

Mit dieser Bestimmung ist der Kindergarten Teil der Volksschule. Alle Bestimmungen des VSG und der dazu gehörigen Verordnungen, welche keine bestimmte Stufe erwähnen, gelten auch für den Kindergarten. Die in der schulischen Praxis häufig verwendeten Begriffe «Unterstufe» (1.–3. Klasse der Primarstufe) und «Mittelstufe» (4.–6. Klasse der Primarstufe) sind keine rechtlich verankerten Bezeichnungen.

Lehrpersonen, die auf der Primarstufe unterrichten, sind im Besitz eines Lehrdiploms, das für die Tätigkeit an der gesamten Primarstufe berechtigt. Es gibt kein Lehrdiplom,

das sich auf die 1.–3. bzw. 4.–6. Klasse beschränkt. Einer Primarlehrperson kann zugemutet werden, in sämtlichen Klassen der Primarstufe zu unterrichten; entsprechend werden auch die Anstellungsverfügungen ausgestellt. Selbstverständlich soll bei der Klassenzuteilung an die Lehrpersonen nach Möglichkeit auf deren Wünsche eingegangen werden. Dabei stehen die Interessen der Schülerinnen und Schüler allerdings stets im Vordergrund.

### VSG §5/VSV §3

Gemäss den vorgegebenen Daten sind die Kinder beim ordentlichen Eintritt in den Kindergarten mindestens vier Jahre und dreieinhalb Monate alt, bei vorzeitigem Eintritt mindesten vier Jahre und einen halben Monat. Der Übertritt in die Primarstufe erfolgt stillschweigend (vgl. VSG § 35), sofern keine besondere Situation vorliegt. Besondere Situationen liegen dann vor, wenn ein Kind entweder vorzeitig in die Primarstufe über-treten oder ein drittes Jahr im Kindergarten verbleiben soll. Voraussetzung für beide

Ausnahmesituationen ist jedoch, dass der Entwicklungsstand des Kindes dies als angezeigt erscheinen lässt. Die Schulpflege muss vor dem Entscheid die Beteiligten anhören. Sie wird zudem die nötigen Abklärungen vornehmen lassen, um sich über den Entwicklungsstand des Kindes ins Bild zu setzen. Primäre Anlaufstelle ist dabei der Schulpsychologische Dienst.

### VSV §4

Altersdurchmischtes bedeutet, dass sich in einer Klasse Kinder des ersten und des zweiten Kindergartenjahrgangs befinden. Ein Abweichen davon und damit das Bilden von Jahrgangsklassen ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anzahl Kinder des ersten und zweiten Kindergartenjahres stark auseinander geht. So wäre es beispielsweise denkbar, bei 40 Kindern, von denen nur 10 zum jüngeren Jahrgang gehören, eine Klasse mit 20 Kindern des älteren Jahrgangs und eine Klasse mit je 10 Kindern des älteren und des jüngeren Jahrgangs zu bilden, anstatt je eine Klasse mit der Verteilung 15 und 5 zu führen.

In der Praxis dürfte dieser Fall eigentlich nur eintreten, wenn wegen Veränderungen der Schülerzahlen ein Kindergarten neu geschaffen oder einer aufgehoben werden muss. In diesen Fällen macht es Sinn, für ein Schuljahr einen Kindergarten nur aus einem Jahrgang zu führen und nach einem Jahr mit dem zweiten Jahrgang zu ergänzen. Auch geografische oder verkehrstechnische Aspekte, die sich auf Länge oder

Sicherheit des Kindergartenweges auswirken, könnten ausnahmsweise als Grund für das Abweichen vom Regelfall der altersdurchmischten Klasse gelten. Für alle Kindergartenkinder findet jeden Morgen Unterricht im Umfang von mindestens drei Stunden statt. Der Bildungsrat hat mit Beschluss vom 3.12.2007 eine Stundentafel für den Kindergarten erlassen. Es besteht zudem die Vorgabe, wonach ab einer Klassengrösse von 14 Kindern am Nachmittag Halbklassen gebildet werden müssen. Die Bestimmung über die Blockzeiten (VSG § 27) gilt auch für den Kindergarten. Entsprechende Angebote müssen also garantiert werden. Die Lehrpersonen an der Kindergartenstufe leisten demzufolge wöchentlich mindestens 15 Stunden ihrer Arbeitszeit am Vormittag. Dabei ist zu beachten, dass die Pausenzeit der Kinder dazu gehört, da sie begleitet ist. Darunter ist zu verstehen, dass die Kinder im Gegensatz zur Primar- und Sekundarstufe die Pausen gemeinsam im Klassenverband verbringen und die Lehrpersonen an der Kindergartenstufe die ganze Pausenzeit mit den Kindern zusammen sind. Pausenaufsicht nach dem Rotationsprinzip, wie es in der Primar- und Sekundarstufe üblich ist, ist im Kindergarten aufgrund der erhöhten Aufsichtspflicht nicht gestattet.

### VSG §6

Bei der Bildung der 1. wie auch der 4. Primarklasse ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Klassenzusammensetzung erreicht wird. Dazu gehört die Berücksichtigung des Geschlechts, des sozialen und kulturellen Hintergrunds, der Muttersprache und der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (vgl. dazu VSV §25). Das Gesetz sieht eine Selektion erst für die Sekundarstufe vor. Der Wechsel der Lehrperson nach

drei Jahren und – falls möglich – auch eine neue Zusammensetzung der Klasse helfen mit, dass die Schülerinnen und Schüler die Chance bekommen, sich in einer zumindest teilweise neuen Umgebung neu zu positionieren.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
			Primarstufe (§ 6 VSG)	<b>§ 5.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1.–3. Klasse während je 10 Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.</li> <li><sup>2</sup> Weist eine Klasse während voraussichtlich längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.</li> <li><sup>3</sup> Die Klassen können als Jahrgangsklassen oder als mehrklassige Klassen gebildet werden.</li> <li><sup>4</sup> In mehrklassigen Klassen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrganggruppen statt. Von der Anzahl Lektionen, die in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, kann abgewichen werden.</li> </ol>
Sekundarstufe	<b>§ 7.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.</li> <li><sup>2</sup> Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.</li> </ol>	Sekundarstufe (§ 7 VSG)	<b>§ 6.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.</li> <li><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.</li> <li><sup>3</sup> Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden.</li> <li><sup>4</sup> Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.</li> <li><sup>5</sup> Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.</li> <li><sup>6</sup> Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2 und 3 bewilligen.</li> </ol>
Jahreskurse	<b>§ 8.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.</li> </ol>	Wohnort (§ 10 VSG)	<b>§ 7.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB.</li> <li><sup>2</sup> Sind sie bevormundet oder sonst ausserhalb ihrer Familie in Obhut, befindet sich ihr Wohnort dort, wo sie an Wochentagen üblicherweise die Nacht verbringen.</li> </ol>

## Erläuterungen

### VSV §5

#### Abs. 1:

Zu den Themen Halbklassenunterricht und Teamteaching ist eine Handreichung erschienen. Die Schulgemeinden sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben frei, die Feinstruktur der Primarstufe festzulegen. Allerdings ist von den Schulpflegern stets zu beachten, dass bei sämtlichen Varianten die von der Bildungsdirektion zugewiesenen Vollzeitstellen (VZE) nicht überschritten werden. Eine VZE entspricht einem Vollpensum einer Lehrperson der betreffenden Stufe.

#### Abs. 2:

Die Formulierung «während voraussichtlich längerer Zeit» ist bewusst nicht mit einer Zeiteinheit versehen worden. Zudem ist Abs. 2 eine «Kann-Vorschrift». Dies soll den Schulgemeinden ermöglichen, lokal abgestimmte, pädagogisch sinnvolle Strukturen zu schaffen. Insbesondere kann berücksichtigt werden, wie «belastbar» eine Klasse oder eine Lehrperson ist.

#### Abs. 3:

Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich eine Gleichwertigkeit von Jahrgangsklassen und mehrklassigen Klassen. Es ist den Schulgemeinden überlassen, das Modell zu wählen, das den lokalen Gegebenheiten am besten entspricht. Dazu gehören neben pädagogischen Überlegungen auch soziale, geschlechterspezifische, personale, verkehrstechnische oder geografische Aspekte.

#### Abs. 4:

Das Abweichen von den 10 Lektionen Halbklassen- oder Teamteachingunterricht in mehrklassigen Klassen ermöglicht den Schulpflegern, die Qualität des Fremdsprachenunterrichts zu stützen, indem den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Klassen Rechnung getragen wird. Abweichungen sind stets im Rahmen der ordentlichen Vollzeitstellen vorzunehmen. Den Besonderheiten der Mehrklassenschulen kann aber im Einzelfall bei der Zuteilung der Vollzeitstellen Rechnung getragen werden.

### VSG §7/VSV §6

Zur Gestaltung und zu Besonderheiten der Sekundarstufe ist eine Handreichung erschienen.

Die bisherigen Modelle, bezeichnet als «Dreiteilige» und «Gegliederte» Sekundarschule, existieren nicht mehr. Dies bedeutet, dass die bisherige «Modellwahl», auch wenn sie von den Stimmberechtigten der Gemeinde oder dem kommunalen Parlament für einen gesetzlich vorgegebenen Zeitraum von mindestens acht Jahren getroffen worden ist, keine rechtliche Wirkung mehr entfaltet.

Das neue Recht überträgt den Schulpflegern die Entscheidungskompetenz, die Sekundarschule mit zwei oder drei Abteilungen zu führen, ohne dass dies mit weiteren Bedingungen zeitlicher oder struktureller Art verknüpft wäre. Mit dieser Vorgabe sollen Schulpflegern rasch auf sich verändernde Verhältnisse in der Gemeinde reagieren können, um stets die pädagogisch sinnvollste Schulform zu realisieren.

Ein Abweichen vom Regelfall, wonach die Sekundarstufe zwei oder drei Abteilungen umfasst, ist nur bei besonderen Umständen möglich. Der Bildungsrat ist für den Entscheid zuständig. Ein entsprechender Antrag ist durch die Schulpflege zu stellen.

Die Schulpflege bezeichnet maximal drei Fächer aus dem Katalog von VSV § 6, welche in Anforderungsstufen geführt werden. In diesen Fächern werden die Schüler abteilungsübergreifend unterrichtet. Lerngruppen derjenigen Fächer, welche in Anforderungsstufen geführt werden, sind also aus Schülerinnen und Schülern zusammengesetzt, welche aus den Abteilungen A, B oder A, B und C stammen.

Beispiel 1: Eine mathematisch begabte Schülerin der Abteilung B wird der Anforderungsstufe I zugeteilt, obwohl dort vermutlich mehrheitlich Schülerinnen und Schüler der Abteilung A sind.

Beispiel 2: Ein sprachschwacher Schüler der Abteilung A wird in der Anforderungsstufe II des Fachs Französisch unterrichtet.

Beispiel 3: In der Anforderungsstufe III des Fachs Deutsch sind nur C-Schüler. In diesem Fall kann davon gesprochen werden, dass die Anforderungsstufe nur in einer Abteilung geführt wird.

Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest. Der Entscheid, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden, kann dort, wo es pädagogisch sinnvoll ist, pro Schuleinheit geregelt werden. Die Anforderungsstufen in den ausgewählten Fächern, werden während der ganzen Zeit, über alle drei Jahre der Sekundarstufe, beibehalten.

Beispiel: Eine Gemeinde mit zwei Schuleinheiten entscheidet sich für zwei Abteilungen A und B. In den Fächern Französisch und Mathematik werden Anforderungsstufen geführt. Die eine der beiden Schuleinheiten hat viele fremdsprachige Schülerinnen und Schüler. Dort wird zusätzlich auch das Fach Deutsch in Anforderungsstufen geführt.

Die Schulpflegern konnten Änderungen in der Organisationsform der Sekundarschule frühestens auf Beginn des Schuljahres 2007/08 vornehmen. Ab diesem Zeitpunkt gelten für alle Schulen auf der Sekundarstufe die neuen Bezeichnungen für die verschiedenen Anforderungsstufen der Abteilungen und Fächer. Entsprechend werden auch die Begriffe «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» nicht mehr verwendet. Damit wird unter anderem mehr Transparenz bei Eltern und Lehrbetrieben erreicht.

### VSG §8

Die bisherigen Jahrespensum und 12. Schuljahre, wie Berufswahlklassen etc., werden im neuen EG zum Berufsbildungsgesetz auf eine neue Basis gestellt. Falls dieses Gesetz angenommen wird, entsteht diesbezüglich eine neue Regelung, welche die §§ 8 und 9 VSG überflüssig machen wird. Diese sollen dann aufgehoben werden.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
12. Schuljahr	<b>§9.</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.	Schulort, Schulweg (§ 10 VSG)	<b>§8.</b>	<sup>1</sup> Die Schule ist in der Regel in der Gemeinde, in der sich der Wohnort befindet, zu besuchen. <sup>2</sup> Auf Gesuch der Eltern kann unentgeltlich die Schule in einer anderen Gemeinde besucht werden, wenn a. der Wohnort der Schülerinnen und Schüler im Kanton liegt und b. sich die Schülerinnen und Schüler an Wochentagen, auch während der Schulferien, tagsüber mehrheitlich in der anderen Gemeinde aufhalten, insbesondere bei Tageseltern, in einem Tageshort oder einer anderen Betreuungsinstitution. <sup>3</sup> Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.
Schulort	<b>§10.</b>	<b>B. Schulort und Unentgeltlichkeit</b> <sup>1</sup> Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen.	Generelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes	<b>§9.</b>	<sup>1</sup> Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen. <sup>2</sup> Die Bildungsdirektion kann aus wichtigen Gründen eine Zuteilung gemäss Abs. 1 anordnen.
Unentgeltlichkeit	<b>§11.</b>	<sup>1</sup> Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. <sup>2</sup> Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup> Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule gepflegt, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. <sup>4</sup> Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über §27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben.	Individuelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes (§ 26 Abs. 3 VSG)	<b>§10.</b>	<sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wird einer Klasse in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde zugeteilt, wenn: a. es für sie oder ihn oder für die Lehrpersonen unzumutbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiterhin die angestammte Klasse besucht, b. die Zuteilung zu einer anderen Klasse am bisherigen Schulort nicht möglich oder ebenfalls unzumutbar ist und c. nicht ausgeschlossen erscheint, dass sich die Situation durch die Umteilung bessern wird. <sup>2</sup> Die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Gemeinde erfordert die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde. Die aufnehmende Gemeinde legt das Schulgeld fest. <sup>3</sup> Das Schulgeld geht zulasten der Eltern, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit zu vertreten hat und die Eltern die Zuteilung in eine andere Gemeinde beantragen. <sup>4</sup> Auf Gesuch der Eltern kann eine andere Gemeinde eine Schülerin oder einen Schüler auch aus anderen Gründen aufnehmen. Das Schulgeld geht zulasten der Eltern.
Entscheidung über Schulort und Schulgeld	<b>§12.</b>	<sup>1</sup> Können sich die Beteiligten nicht einigen, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.	Schulgeld, Verpflegungsbeitrag (§ 11 VSG)	<b>§11.</b>	<sup>1</sup> Die Bildungsdirektion erlässt Empfehlungen über die Höhe des Schulgeldes, soweit das Gesetz ein solches vorsieht. <sup>2</sup> Sie bestimmt den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge der Eltern.

## Erläuterungen

### VSG § 10

Der Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB ist der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort des Kindes als Wohnsitz.

### VSG §§ 10–12/VSV §§ 7–11

Folgende Situationen können unterschieden werden:

#### Situation 1 (Regelfall) (VSG § 10/VSV § 8 Abs. 1)

Das Kind wohnt in Gemeinde A und besucht dort die Schule. Gemeinde A ist kostenpflichtig, d.h. das Kind besucht den Unterricht unentgeltlich.

#### Situation 2 (VSG § 10/VSV §§ 8 und 11)

Das Kind wohnt in Gemeinde A und hält sich an Wochentagen tagsüber und – falls organisatorisch möglich – auch während der Schulferien mehrheitlich in Gemeinde B bei Tageseltern oder in einer Betreuungsinstitution auf. Die Eltern haben in diesem Fall einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Schulung ihres Kindes am Tagesaufenthaltsort. Insofern handelt es sich bei der Eingabe der Eltern an die Schulpflege nicht um ein Gesuch im eigentlichen Sinne. Falls die Eltern nämlich glaubhaft nachweisen können, dass die Voraussetzungen des § 10 VSG bzw. § 8 VSV erfüllt sind, hat die Schulpflege keine Möglichkeit, das Begehren abzuweisen. Sie muss es bewilligen. Gemeinde B ist kostenpflichtig, d.h. das Kind, das in der Gemeinde A wohnt, besucht unentgeltlich die Schule in der Gemeinde B. Der Vorbehalt in VSV § 8 Abs. 3 letzter Satz will klar stellen, dass in der hier geschilderten Situation die Eltern die Transportkosten selber übernehmen müssen.

#### Situation 3 (VSG § 12/VSV § 9)

Hier geht es um eine generelle Schulzuteilung von Kindern, die in A wohnen, zur Gemeinde B, falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Solche Verhältnisse können in der Gefährlichkeit oder Länge des Schulweges innerhalb der Gemeinde A begründet sein. Eine solche generelle Regelung wird zwischen den Gemeinden A und B vereinbart, wozu auch die Finanzierung gehört. Aus wichtigen Gründen, wenn zum Beispiel die beteiligten Gemeinden keinen Konsens finden, kann die Bildungsdirektion eine generelle Zuteilungsregelung anordnen und die finanziellen Verpflichtungen vorgeben.

#### Situation 4 (VSG § 26 Abs. 3/VSV § 10)

Das Kind wohnt in der Gemeinde A. Ihm, seinen Kolleginnen und Kollegen oder seiner Lehrperson ist eine Schulung in der Gemeinde A nicht mehr zuzumuten und gleichzeitig ist nicht auszuschliessen, dass ein Unterrichtsbesuch in der Gemeinde B eine Besserung bringen wird. Die Zuteilung zur Schule in der Gemeinde B wird von der Gemeinde A vorgenommen, setzt jedoch die Zustimmung durch die Gemeinde B voraus. Diese legt das Schulgeld fest, das im Normalfall von der Gemeinde A bezahlt wird. Das Schulgeld muss dann von den Eltern entrichtet werden, wenn sie die Zuteilung zur Gemeinde B beantragt haben und die Verantwortung für die Unzumutbarkeit der Schulung in der Gemeinde A von der Schülerin oder dem Schüler übernommen werden muss (siehe auch Situation 5).

#### Situation 5 (VSV § 10)

Das Kind wohnt in der Gemeinde A. Die Eltern stellen aus Gründen, die sie selber benennen können – zum Beispiel weil sie mit dem Unterrichtsstil der Lehrperson ihres Kindes nicht einverstanden sind – ein Gesuch um Zuteilung ihres Kindes zur Gemeinde B. Die Gemeinde B entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs und legt das Schulgeld fest. Dieses muss von den Eltern übernommen werden.

#### Für alle Situationen

Für alle Situationen gelten VSG §§ 11 und 12: Falls sich die Beteiligten nicht einigen können, legt die Bildungsdirektion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest. Lehrmittel und Schulmaterial werden stets unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn die Eltern ein Schulgeld bezahlen müssen. Für die Verpflegung am Unterrichtsort kann von den Eltern ein Beitrag verlangt werden.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Stadt Zürich und Winterthur	<b>§ 13.</b>	<p><b>C. Besondere Regelungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.</p>			
Besondere Schulen	<b>§ 14.</b>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.</p>	Besondere Schulen (§ 14 VSG)	<b>§ 12.</b>	<p><sup>1</sup> Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die Schule einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt.</p>
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur	<b>§ 15</b>	<p><b>D. Ergänzende Angebote zur Volksschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.</p>	<p>Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG)</p> <p>a. Trägerschaft und Anerkennung</p>	<b>§ 13.</b>	<p><sup>1</sup> In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.</p> <p><sup>2</sup> Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.</p> <p><sup>3</sup> Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.</p> <p><sup>4</sup> Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.</p>
			<p>b. Organisation</p>	<b>§. 14.</b>	<p><sup>1</sup> Die Kurse werden wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,</li> <li>b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,</li> <li>c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.</p>

## Erläuterungen

---

### VSG § 14/VSV § 12

Zu den «besonderen Schulen» zählen ausschliesslich öffentliche Schulen. Privatschulen gehören entsprechend nicht dazu. An besondere Schulen kann der Kanton Staatsbeiträge ausrichten. Der Regierungsrat hat die Kunst- und Sport-Schulen der Städte Zürich und Uster bewilligt.

### VSG § 15/VSV §§ 13, 14

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) waren bisher auf Gesetzesstufe nicht geregelt. Da sie für die Identität der Kinder und für ihre Sprachförderung von grosser Bedeutung sind, finden sich nun Regelungen im VSG und der VSV.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sollen wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Dies ist allerdings nicht für alle Kursträger möglich, z. B. wenn die Kinder aus einem grösseren Einzugsgebiet den gleichen Kurs besuchen. Finden die Kurse während der Unterrichtszeit statt, sind die Kinder im Umfang von höchstens zwei Lektionen vom ordentlichen Unterrichtsbesuch zu dispensieren.

Die Lehrtätigkeit an HSK-Kursen ist an drei Bedingungen geknüpft: Ein Lehrerpapier, i.d.R. aus dem Herkunftsland, genügende Deutschkenntnisse und den Besuch von Weiterbildungskursen. Die Bildungsdirektion legt diese obligatorischen Weiterbildungen fest. Unter anderem dienen diese dazu, die ausländischen Lehrpersonen mit dem Zürcherischen Schul- und Behördensystem vertraut zu machen.

Die Klassenlehrpersonen, die für das Ausstellen der ordentlichen Zeugnisse verantwortlich sind, übernehmen die Noten, die von den Lehrpersonen der HSK-Kurse erteilt worden sind, unbesehen und tragen sie ins Zeugnis ein, solange die Vorgaben des Zeugnisreglements (Noten zwischen 1 und 6, nur ganze oder halbe Noten) eingehalten sind.

Die Aufsicht über die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) liegt nicht bei den Schulpflegern. Diese und die Schulleitungen sind gehalten, die Bildungsdirektion bei Missständen zu informieren. Die Aufsicht erfolgt durch die Bildungsdirektion. Sie überprüft namentlich, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

---

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Musikschulen	<b>§ 16.</b>	<sup>1</sup> Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an. <sup>2</sup> Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.			
Aufgabenhilfe	<b>§ 17.</b>	Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.			
Freiwilliger Schulsport	<b>§ 18.</b>	Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.			
Schulpsychologischer Dienst	<b>§ 19.</b>	<p><b>E. Unterstützende Dienste</b></p> <sup>1</sup> Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen. <sup>2</sup> Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.	Schulpsychologische Dienste (§ 19 VSG)	<b>§ 15.</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste. <sup>2</sup> Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,</li> <li>b. anzuwendende Verfahren und Methoden,</li> <li>c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.</li> </ul>



## Erläuterungen

### VSG § 16

Die musikalische Früherziehung (MFE) findet in der Handreichung zu den Blockzeiten besondere Erwähnung. Die MFE ist nicht Teil der ordentlichen Lektionentafel gemäss kantonalem Lehrplan. Sie kann jedoch in den ordentlichen Blockzeitenunterricht integriert werden.

Nähere Bestimmungen zu den Musikschulen finden sich in der kantonalen Verordnung über die Musikschulen (vom 29. September 1998, LS 410.6). Diese wurde im Zusammenhang mit dem VSG nicht verändert.

### VSG § 17

Hausaufgaben sollen in erster Linie zu Hause erledigt werden. Aufgabenhilfe soll nur dann zum Tragen kommen, wenn dies daheim auf sinnvolle Art nicht möglich ist. Siehe auch VSV § 66 Abs. 1 lit. c, der den Eltern die Pflicht auferlegt, zur Erledigung der Hausaufgaben geeignete Bedingungen zu schaffen.

Die Subsidiarität der Verpflichtung zum Besuch der Aufgabenhilfe gegenüber der Erledigung der Hausaufgaben zu Hause gilt insbesondere auch für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler. Aufgabenhilfe ist mithin nicht als Nachhilfeunterricht für solche Schülerinnen und Schüler zu verstehen.

Bei der Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Aufgabenhilfestunden ist darauf zu achten, dass eine Überlastung vermieden wird. Unter «besonderen Fällen» sind Situationen zu verstehen, in denen Kinder Mühe haben, die Hausaufgaben zu erledigen, sei es, dass sie zu Hause über keinen angemessenen Arbeitsplatz verfügen, sei es, dass die Eltern sich zu wenig um das Erledigen der Hausaufgaben kümmern. Es ist nicht erlaubt, Kinder vorsorglich zur Teilnahme an den Aufgabenstunden zu verpflichten.

Personen, welche die Aufgabenhilfe betreuen, müssen für diese Funktion nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Selbstverständlich sollen sie jedoch von ihrer Persönlichkeit her für die Betreuungsaufgabe geeignet sein. Bei der Aufgabenhilfe geht es nicht darum, den betreuten Kindern die Aufgaben zu erklären, sondern eine Arbeitsatmosphäre zu garantieren, die den Kindern erlaubt, die Hausaufgaben in einem ruhigen und entspannten Klima selbstständig zu lösen. Dies schliesst nicht aus, dass die Betreuungsperson im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Bedarf unterstützend eingreift. Der angeordnete Besuch der Aufgabenhilfe ist unentgeltlich.

### VSG § 18

Der freiwillige Schulsport, der eine rechtliche Verankerung in Art. 121 der Zürcher Kantonsverfassung und im erziehungsrätlichen Reglement von 1994 hat (vgl. Gesetzes-

sammlung zur Volksschule), ist ein Zusatzangebot ausserhalb des ordentlichen Unterrichts. Die Teilnahme beruht für die Schülerinnen und Schüler auf Freiwilligkeit. Es ist zulässig, ein Kursgeld zu erheben.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Schulärztlicher Dienst	§20.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.</li> <li><sup>2</sup> Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.</li> </ol>	Schulärztlicher Dienst (§20 VSG)	§16.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.</li> <li><sup>2</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.</li> </ol>
			Schulärztliche Untersuchungen	§17.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinden lassen auf ihre Kosten die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersuchen. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus überprüft.</li> <li><sup>2</sup> Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.</li> <li><sup>3</sup> Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten. In diesem Fall leisten sie den Eltern Kostengutsprache. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.</li> <li><sup>4</sup> Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt den Gemeinden die Durchführung der Untersuchungen mit.</li> </ol>
			Inhalt der Untersuchungen	§18.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Bei den Untersuchungen werden die Grösse und das Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.</li> <li><sup>2</sup> Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.</li> </ol>
Lehrplan	§21.	<p><b>2. Abschnitt: Schulbetrieb</b></p> <p><b>A. Inhalt</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.</li> <li><sup>2</sup> Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen.</li> <li><sup>3</sup> Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.</li> <li><sup>4</sup> Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.</li> </ol>			

## Erläuterungen

### VSG §20/VSV §§ 16–18

Die ärztlichen Untersuchungen in der Kindergarten- und der Sekundarstufe können in drei Varianten vorgenommen werden:

#### Variante 1

Die Kinder werden von der Schulärztin oder dem Schularzt untersucht. Die Gemeinde übernimmt die Kosten. Falls die Eltern auf das Angebot der Schule verzichten und die Untersuchung bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchführen lassen, müssen sie die Kosten selber tragen.

#### Variante 2

Die Gemeinde bietet den Eltern an, die Kinder von der Schulärztin oder dem Schularzt untersuchen zu lassen. Sie überlässt es den Eltern unter Kostengutsprache ausdrücklich, die Untersuchung bei einer privaten Ärztin oder einem privaten Arzt durchführen lassen. Die Gemeinde übernimmt die gesamten Kosten.

#### Variante 3

Die Gemeinde verzichtet darauf, die Schulärztin oder den Schularzt einzuschalten. Sie verpflichtet die Eltern, die Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl durchführen zu lassen. Die Gemeinde leistet Kostengutsprache und trägt somit die gesamten Kosten.

Bei Schülerinnen und Schülern der 4. Klasse wird keine Untersuchung durchgeführt, sondern lediglich der Impfstatus überprüft. Dies setzt nicht voraus, dass das Kind von der Ärztin oder dem Arzt persönlich untersucht wird. Arzt oder Ärztin können den Impfstatus anhand des Impfausweises des Kindes kontrollieren. Diese Aufgabe kann vom Schularzt übernommen werden oder entsprechend der Variante 3 durch von den Eltern frei gewählte Ärzte oder Ärztinnen.

Private Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse der Schulärztin oder dem Schularzt mitzuteilen. Es genügt eine Mitteilung über die Durchführung der Untersuchung an die Schule. Diese ist verpflichtet zu kontrollieren, ob die Untersuchungen bzw. die Überprüfungen des Impfstatus stattgefunden haben.

Trotz des Anspruchs der Eltern auf freie Arztwahl sind die Schulpflege und die Schulleitung weiterhin befugt, in besonderen Fällen die Schulärztin oder den Schularzt als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt beizuziehen.

Das die Untersuchung ergänzende Gespräch an der Sekundarstufe setzt voraus, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler dieses Gespräch wünscht. Faktisch handelt es sich also um ein Gesprächsangebot.

### VSG §21

Der Bildungsrat hat für die Kindergartenstufe einen Lehrplan erlassen. Dieser tritt ab dem Schuljahr 2008/09 in Kraft und wird nach einer vom Bildungsrat festgelegten Frist begutachtet. Für die übrigen Stufen der Volksschule gelten auch unter der neuen Gesetzgebung die bisherigen Lehrpläne. Im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wurden die Arbeiten an einem gemeinsamen Deutschschweizerlehrplan aufgenommen.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Lehrmittel	<b>§22</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.</li> <li><sup>3</sup> Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.</li> <li><sup>4</sup> Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.</li> </ol>	Lehrmittel und Ausstattung (§22 VSG)	<b>§19.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Als Lehrmittel gelten alle Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial.</li> <li><sup>2</sup> Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht zu verwenden.</li> <li><sup>3</sup> Können die Lehrmittel nur mit technischer Ausstattung, insbesondere Informatikmitteln oder audiovisuellen Geräten, benützt werden, kann die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.</li> </ol>
Gestaltung des Unterrichts	<b>§23.</b>	Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.			
Unterrichtssprache	<b>§24.</b>	Unterrichtssprache ist in der Kindergartenstufe teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache.			
Zusätzliche Angebote	<b>§25.</b>	Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.	Zusätzliche Angebote, QUIMS (§25 VSG)	<b>§ 20.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote zur Sicherung der Qualität fest. Diese bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen: Sprachförderung, insbesondere Förderung der Deutschkenntnisse, individuelle Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Stufe, soziale Integration und Zusammenarbeit mit den Eltern.</li> <li><sup>2</sup> Die Massnahmen werden im Unterricht und in Form von vor- und ausserschulischen Lern- und Beratungsangeboten umgesetzt. Die Lehrpersonen werden dafür weitergebildet.</li> <li><sup>3</sup> Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler als fremdsprachig gelten.</li> </ol>

## Erläuterungen

### VSG §22/VSV § 19

Obligatorische Lehrmittel sind im täglichen Unterrichtsgeschehen als Grundlage und «roter Faden» zu verwenden. Die Methodenfreiheit der Lehrperson wird durch obligatorische Lehrmittel eingeschränkt, was in § 23 VSG ausdrücklich verankert ist. Die Bezeichnung von obligatorischen Lehrmitteln bedeutet nicht, dass neben diesen nicht auch andere Unterrichtshilfen und Unterlagen eingesetzt werden können. Dieser punktuelle Einsatz darf aber in keinem Fall das obligatorische Lehrmittel ersetzen. Die obligatorischen Lehrmittel dienen der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler. Die Anschlusschulen können also davon ausgehen, dass bei allen Schülerinnen und Schülern der Inhalt der obligatorischen Lehrmittel behandelt wurde. So kann z. B. im Fremdsprachunterricht von einem bekannten Wortschatz ausgegangen werden.

Zur technischen Ausstattung, die von der Bildungsdirektion vorgegeben werden kann, können beispielsweise Anzahl und Leistungsfähigkeit von Computern gehören. Die Schulpflegen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die nötigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Schulen die Vorgaben erfüllen können.

### VSG §23

Diese Bestimmung garantiert nicht nur die Methodenfreiheit der Lehrpersonen, sondern schränkt sie gleichzeitig auch wieder ein. Nur die in dieser Bestimmung erwähnten Gründe lassen allerdings eine Einschränkung der Methodenfreiheit zu.

Die einzelne Lehrperson kann ihren Überzeugungen als Mitglied der Schulkonferenz, die auch für die Ausarbeitung des Schulprogramms zuständig ist, Nachachtung verschaffen. Beschlüsse der Schulkonferenz sind für alle Lehrpersonen verbindlich.

### VSG §24

Die Standardsprache (Hoch- oder Schriftdeutsch) ist auf der Primar- und der Sekundarstufe in allen Fächern zu verwenden, also auch in musischen, handwerklichen und sportlichen. Auf der Kindergartenstufe macht der Lehrplan Aussagen zur Verwendung

der Standardsprache und der Mundart. Insbesondere geht es darum, Anteile festzulegen oder zu definieren, in welchen Teilen des Unterrichts welche Sprache (Standardsprache oder Mundart) zu verwenden ist.

### VSG §25/VSV §20

Die Bildungsdirektion wird regeln, welche Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler erfüllen müssen, damit sie als fremdsprachig gelten, und eine allgemeine Vorgabe machen. Gestützt auf diese Vorgabe werden die konkreten Erhebungen in den einzelnen Schulen vorgenommen. Über die QUIMS-Massnahmen (QUIMS-Projekt = Projekt zur Qualität in multikulturellen Schulen), über deren Umsetzung in den Schulen und über die finanzielle Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen liegt eine Handreichung vor.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Klassen	§26.	<p><b>B. Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten- und der Primarstufe nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Ist für eine Schülerin oder einen Schüler der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar, wird sie oder er einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.</p>	Klassengrösse (§26 Abs. 1 VSG)	§21.	<p><sup>1</sup> In der Regel dürfen folgende Klassengrössen nicht überschritten werden:</p> <p>a. auf der Kindergartenstufe: 21 Schülerinnen und Schüler,</p> <p>b. auf der Primarstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 in einklassigen Klassen,</li> <li>• 21 in mehrklassigen Klassen,</li> </ul> <p>c. auf der Sekundarstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 in den Abteilungen A und der Anforderungsstufe I,</li> <li>• 23 in den Abteilungen B und der Anforderungsstufe II,</li> <li>• 18 in den Abteilungen C und der Anforderungsstufe III.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe verringert sich die Schülerzahl bei mehrklassigen Klassen um zwei. Bei kombinierten Klassen gilt der tiefste Wert.</p>
			Überschreitung der Klassengrösse	§22.	<p><sup>1</sup> Werden die Schülerzahlen gemäss §21 voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen zu grosser Klassen kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten.</p>
			Verantwortung für die Klasse (§26 Abs. 1 VSG)	§23.	<p><sup>1</sup> Für jede Klasse trägt eine Lehrperson die Gesamtverantwortung (Klassenlehrperson). Sie erteilt in ihrer Klasse auf der Kindergartenstufe mindestens acht Wochenstunden, an der Primarstufe mindestens zehn und an der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Lehrpersonen können die Gesamtverantwortung gemeinsam übernehmen, wenn beide die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllen.</p>
			Verantwortung für den Unterricht	§24.	<p><sup>1</sup> Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht liegt bei der Lehrperson, die den Unterricht erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Schulbetrieb bei Kurs- und Projektwochen oder aus anderem Anlass durch Personen ohne Lehrerausbildung unterstützt, liegt die Verantwortung für deren Unterricht bei der Klassenlehrperson und bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.</p>

## Erläuterungen

### VSG §26 Abs. 1/VSV §21, 22

Die in VSV § 21 erwähnten Klassengrössen werden nicht als Richtzahlen, sondern als ordentliche Höchstgrössen festgelegt, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Ausnahmen sind denkbar, wenn beispielsweise bereits klar ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in absehbarer Zeit aus der Gemeinde wegziehen wird oder wenn in einer «problemlosen» Klasse wegen eines Zuzugs die Grösse nachträglich überschritten wird.

Wird die Klassengrösse voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, muss die Schulpflege Massnahmen treffen, entweder indem sie der Klasse mehr Lehrpersonenlektionen zuteilt (für Teamteaching oder Halbklassenunterricht) oder indem die Klasse geteilt wird. Der Regierungsrat hat darauf verzichtet, «längere Zeit» in der Verordnung näher zu definieren, um den Schulpflegern die Möglichkeit zu bieten, lokal abgestützte sinnvolle Lösungen zu treffen. Unter «längere Zeit» ist sicher eine Dauer von mehr als einem Quartal zu verstehen. Ein ganzes Schuljahr gilt zweifellos als «längere Zeit». Die Massnahmen der Schulpflege sind im Rahmen der zugeteilten Vollezeiteinheiten zu treffen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Schulpflege an die Bildungsdirektion gelangen, um aus dem Vollezeiteinheitenpool zusätzliche Pensen zugeteilt zu erhalten.

VSV § 22 Abs. 2 bezeichnet die Massnahmen, die in Frage kommen, wenn die Höchstgrössen um ein bis drei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Bei einer solchen Überschreitung kann die Schulpflege ein so genanntes Entlastungsvikariat errichten, d. h. dieser Klasse im Rahmen der vorgegebenen Vollezeiteinheiten mehr Lehrpersonenlektionen zuteilen, die von einer zusätzlichen Lehrperson erteilt werden. Die Kann-Formulierung überlässt es der Schulpflege zu entscheiden, ob Massnahmen getroffen werden sollen. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob es sich um eine sog. «schwierige» oder «einfache» Klasse handelt, wie die Lehrperson die Situation einschätzt und für wie lange der ausserordentliche Zustand andauern würde.

### VSG §26 Abs. 2 und 3/VSV §23–25

VSV § 23 lässt wie bisher sog. Doppelbesetzungen zu, falls beide Lehrpersonen das in Abs. 1 definierte Pensum für die Klassenlehrperson unterrichten.

Die Schulpflege ist dafür verantwortlich, dass alle Schülerinnen und Schüler einen zumutbaren Schulweg haben. Sie organisiert und finanziert – allenfalls in Absprache mit den lokalen oder kantonalen Behörden und Ämtern – die nötigen Massnahmen. Dazu gehören Verkehrssicherungen (Inseln, Fussgängerstreifen, Passarellen, Verkehrska-detten) oder allenfalls ein Transport (Schulbus, Einzelfahrten, Taxi). Schülerinnen und Schüler haben im Übrigen keinen Rechtsanspruch darauf, dem Schulhaus zugeteilt zu werden, das ihrem Wohnhaus am nächsten liegt. Garantiert ist lediglich die Zumutbarkeit des Schulwegs.

Die in VSV § 25 Abs. 3 erwähnten Ausnahmen vom Grundsatz, die Schülerinnen und Schüler in der zugeteilten Klasse zu unterrichten, sind beispielsweise im Sport auf der Sekundarstufe gegeben oder wenn es um besondere Inhalte geht, wie zum Beispiel Sexualerziehung. Über eine beschränkte Zeit können auch einzelne Unterrichtsinhalte mehreren Klassen zur Wahl angeboten werden. Somit kann vom Grundsatz des Unterrichts in der Klasse abgewichen werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich während Projekt- und Kurswochen.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
			Zusammensetzung der Klassen	<b>§25.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.</li> <li><sup>2</sup> Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge und Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.</li> <li><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich in der zugewiesenen Klasse zu unterrichten. Aus pädagogischen Gründen können in einzelnen Unterrichtsteilen nach Geschlechtern getrennte oder nach Interessen der Schülerinnen und Schüler zusammengesetzte Lerngruppen gebildet werden.</li> </ol>
Unterrichtszeit	<b>§27.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.</li> <li><sup>2</sup> Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.</li> <li><sup>3</sup> Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.</li> </ol>	Stundenplan (§27 Abs. 2 VSG)	<b>§26.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.</li> <li><sup>2</sup> Der Stundenplan gilt in der Regel für ein Schuljahr und nennt Ort und Zeit von Unterricht und Betreuung. Halbe Lektionen sind nicht zulässig.</li> <li><sup>3</sup> Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8–12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.</li> <li><sup>4</sup> Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, ist eine Stellvertretung zu organisieren oder eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten.</li> </ol>
			Tagesstrukturen (§27 Abs. 3 VSG)	<b>§27</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.</li> <li><sup>2</sup> Sie stellen dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote wie zum Beispiel Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung. Die Angebote müssen nicht vor 7.30 Uhr und nicht länger als bis 18 Uhr zur Verfügung stehen.</li> <li><sup>3</sup> Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind für den betreffenden Wochentag Lösungen im Einzelfall zulässig.</li> <li><sup>4</sup> Elternbeiträge gemäss §11 Abs. 4 VSG dürfen höchstens kostendeckend sein.</li> </ol>



## Erläuterungen

---

### VSG §27/VSV §26

Die Gesetzgebung sieht keine Abweichungen von den Blockzeiten für einzelne Schulstufen vor. Diese gelten für die gesamte Volksschule. Allerdings variiert der Grad der Betreuung je nach Alter der Schülerinnen und Schüler. Über alle Details, über die Gründe, die erlauben, bis zu 20 Minuten von den Blockzeiten abzuweichen, über die verschiedenen Blockzeitenmodelle usw. orientiert eine spezielle Handreichung.

Wird im Rahmen der Blockzeiten Unterricht erteilt, ist der vollständige obligatorische Besuch selbstverständlich. Hingegen können Eltern, bzw. Schülerinnen und Schüler, nicht verpflichtet werden, das Betreuungsangebot zu nutzen; d. h. es steht der Schule nicht zu, zu entscheiden, ob der Besuch von Betreuungsstunden für das einzelne Kind sinnvoll ist oder nicht.

Die Gestaltung des Stundenplans orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler; deren Interesse geht also den organisatorischen Bedürfnissen und den Wünschen der Lehrpersonen vor.

Es gibt kein kantonales Stundenplanreglement mehr. Alle bisherigen Detailvorschriften entfallen. Der Spielraum der Gemeinden ist damit gegeben, um lokal abgestützte sinnvolle Stundenpläne zu erstellen. Neben der Forderung nach gleichmässiger Verteilung, besteht lediglich noch das Verbot von halben Lektionen.

Stellvertretungsmöglichkeiten gemäss VSV § 26 Abs. 4 sind in gewöhnlichen Schulstrukturen sofort realisierbar, sei es dass die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse auf andere Klassen verteilt und dort sinnvoll beschäftigt werden, sei es dass eine Lehrperson die Klasse neben der eigenen zusätzlich betreut. Solche zusätzliche Einsätze gehören gemäss § 26 der Lehrpersonalverordnung (LPVO) zu den Berufspflichten der Lehrpersonen. In sehr kleinen Schulverhältnissen, etwa in Aussenwachen oder in örtlich isolierten Kindergärten, ist eine interne Stellvertretungslösung in der Regel nicht möglich. Die Schulleitung oder die Schulpflege sorgt in solchen Fällen raschmöglichst für eine externe Stellvertretung bzw. die notwendige Betreuung betroffener Schülerinnen und Schüler. Empfehlenswert ist, für kurzfristige Ausfälle von Lehrpersonen ein Dispositiv bereit zu haben, das es ermöglicht, innert kürzester Zeit die Stellvertretung sicherzustellen.

### VSG §27/VSV §27

Die Bildungsdirektion stellt den Gemeinden zur Erhebung des Bedarfs betreffend Tagesstrukturen Instrumente zur Verfügung.

Bei nur geringem Bedarf nach familienergänzender Betreuung sieht VSV § 27 Abs. 3 Einzelfalllösungen vor. Damit ist gemeint, dass die Schulpflege kein strukturiertes Angebot machen muss. Als Ersatz vermittelt die Schulpflege beispielsweise Familien, bei denen einzelne Kinder essen, die Hausaufgaben erledigen oder einzelne Randstunden verbringen können. Die Verpflichtung, für ein individuelles Angebot zu sorgen, liegt aber auch in diesen Fällen bei der Schulpflege.

Im Gegensatz zu den Blockzeitenangeboten können für die weiter gehenden Tagesstrukturen Elternbeiträge erhoben werden. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein, wobei zu den Kosten auch das Personal, die Organisation und allfällige Mieten gehören.

---

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Absenzen und Dispensation	<p><b>§28.</b> Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern</p>	Absenzen (§28 VSG)	<p><b>§28.</b></p> <p><sup>1</sup> Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.</p>
		Dispensation (§28 VSG)	<p><b>§29.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.</p> <p><sup>2</sup> Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,</li> <li>b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,</li> <li>c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,</li> <li>d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,</li> <li>e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,</li> <li>f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.</li> </ul>
		Jokertage	<p><b>§30.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse bzw. auf die 4.–6. Klasse der Primarstufe und auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,</li> <li>b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>

## Erläuterungen

### VSG §28/VSV §28–30

Die Bildungsdirektion gibt den Gemeinden zum Thema Absenzen und Dispensationen ein Merkblatt ab.

Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelungen gleich behandelt. Im Gegensatz zu früher gibt es für die Kindergartenstufe keine grosszügigeren Regelungen. Dies ist darin begründet, dass auch der Kindergarten zur obligatorischen Schulzeit gehört.

Aus VSV § 28 Abs. 2 ist zu schliessen, dass Eltern, die mit ihren Kindern länger als zwölf Kalenderwochen abwesend sein werden, kein Dispensationsgesuch stellen müssen. Eine Abmeldung in der Schule genügt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Schulpflicht nicht nach dem gesetzlichen Wohnsitz, sondern nach dem effektiven Aufenthalt richtet. Die Bestimmung stellt ein Pendant zur Bestimmung dar, dass Kinder, die sich nur vorübergehend im Kanton Zürich aufhalten (VSV §2), hier nicht sofort schulpflichtig werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der länger abwesend war, wird nach der Rückkehr in die Gemeinde in der Regel der bisherigen, vertrauten Klasse zugeteilt, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf.

In Bezug auf die Jokertage haben die Gemeinden einen Spielraum. Sie können auf Gemeindeebene festlegen, dass die zwei Jokertage pro Schuljahr in beschränktem Umfang zusammengefasst bezogen werden können und somit einmalig pro Stufe eine längere Abwesenheit ermöglicht wird. Dies ergibt für die Kindergartenstufe einen Block von maximal vier Tagen und für die 1. – 3. Klasse der Primarstufe, die 4. – 6. Klasse der Primarstufe sowie die Sekundarstufe je einen Block von maximal sechs Tagen.

Die in VSV § 30 Abs. 2 lit. b ermöglichte Festlegung von Sperrdaten ist restriktiv anzuwenden. Der Gesetzgeber schreibt explizit von besonderen Schulanlässen. Eine Regelung, dass vor und nach Schulferien keine Jokertage bezogen werden können, würde dieser Bestimmung widersprechen, ausser es fänden an diesen Tagen besondere Schulanlässe statt, wie z.B. das «klassische» Schulexamen.

Die Eltern informieren die Schule möglichst frühzeitig über den Bezug von Jokertagen. Allerdings liegt es in der Natur der Jokertage, dass diese auch einmal relativ spontan eingesetzt werden. Deshalb kann für die vorzeitige Benachrichtigung auch keine feste Frist definiert werden.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Besuchstage	<b>§29.</b>	Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.	Besuchstage und besondere Schulanlässe an Samstagen (§29 VSG)	<b>§31.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinden führen in jedem Schuljahr mindestens zwei öffentliche Besuchshalbtage durch. Diese können auch an Samstagvormittagen stattfinden.</li> <li><sup>2</sup> Andere besondere Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit miteinbezogen werden oder zur Durchführung von Klassenlagern.</li> <li><sup>3</sup> Die am Samstag durchgeführten Besuchshalbtage und besonderen Schulanlässe sind für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden nicht kompensiert.</li> </ol>
Ferien	<b>§30.</b>	Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.	Ferien (§30 VSG)	<b>§32.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr.</li> <li><sup>2</sup> Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen oder an einzelnen Tagen, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.</li> <li><sup>3</sup> In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.</li> </ol>
Beurteilung	<b>§31.</b>	<p><b>C. Beurteilung und Promotion</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.</li> <li><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.</li> <li><sup>3</sup> Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.</li> </ol>			

## Erläuterungen

---

### VSG §29/VSV §31

Die bisher in der Gesetzgebung vorgesehenen Schulexamen kommen nicht mehr vor. Gemeinden, die weiterhin Examen vor den Sommerferien durchführen wollen, können dies als besonderen Schulanlass tun. Sie müssen aber dennoch zwei öffentliche Besuchshalbtage durchführen, da die Examen nicht dazu da sind, einen Einblick in den Schulalltag zu gewähren.

Die Kompensation von Besuchstagen am Samstagvormittag mit Verzicht auf ordentlichen Unterricht ist ausdrücklich nicht mehr gestattet. Mit dem Verbot der Kompensation soll die Zahl der Unterrichtsausfälle möglichst tief gehalten werden.

### VSG §30/VSV §32

Die Schulferien sind als Ferienzeit für die Schülerinnen und Schüler definiert, nicht für die Lehrpersonen. Für diese ergeben sich der Schulferiendauer entsprechend 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit, die zu einem grossen Teil für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Weiterbildung verwendet wird. Der personalrechtliche Ferienanspruch der Lehrerinnen und Lehrer ist gleich wie bei den übrigen Staatsangestellten. Deshalb besteht auch die Möglichkeit, obligatorische Weiterbildung in den Schulferien durchzuführen.

Als lokale Feiertage gelten beispielsweise örtliche Markttage, Sechseläuten oder Knabenschüssen. Schulfreie Tage können auch «Brücken-Einzeltage» sein, wie beispielsweise der Freitag nach Auffahrt.

### VSG §31

Beurteilung während des Unterrichts wird gemäss kantonalem Lehrplan stets aufbauend und motivierend vorgenommen. Schülerinnen und Schüler sollen durch die Beurteilung beim Lernen unterstützt und gefördert werden. Der Gesetzgeber macht bewusst keine Aussagen darüber, in welcher Form die Beurteilung im Unterricht geschehen soll, mündlich, schriftlich, in Form von Noten usw.

Verbindlich geregelt ist die Form der Beurteilung im Zeugnis. Für die schriftliche Beurteilung werden die kantonalen Zeugnisformulare verwendet. Das vom Bildungsrat erlassene Zeugnisreglement enthält die Details.

---

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Promotion und Übertritte	§32	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.</li> <li><sup>2</sup> Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.</li> <li><sup>3</sup> Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.</li> </ol>	Schullaufbahnentscheide (§32 VSG)	§33.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.</li> <li><sup>2</sup> Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.</li> <li><sup>3</sup> Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den zu fällenden Entscheid massgebend sind.</li> </ol>
			Zeitpunkt und Verfahren	§34.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.</li> <li><sup>2</sup> Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.</li> <li><sup>3</sup> Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.</li> </ol>
			Promotion auf der Kindergartenstufe	§35.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion.</li> <li><sup>2</sup> Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt stillschweigend. Für den Übertritt in die Primarstufe nach einem Jahr oder den Entscheid, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr im Kindergarten bleibt, gelten die §§33 und 34. Lernkontrollen werden nicht durchgeführt.</li> </ol>
			Promotion in die nächste Klasse	§36.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die auf der Primar- oder der Sekundarstufe dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion erfolgt in diesen Fällen stillschweigend.</li> <li><sup>2</sup> Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres, benachrichtigt.</li> </ol>

## Erläuterungen

### VSG §32/VSV §§33, 34

Zur Gesamtbeurteilung gehört gemäss kantonalem Lehrplan die Bewertung von Sachkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Zur Sachkompetenz gehören die Kenntnisse und Erkenntnisse, die Fertigkeiten und Fähigkeiten, mithin die Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern. Zur Sozialkompetenz zählen Erfahrungen in der Familie, in der Schule und im weiteren sozialen Umfeld. Zur Selbstkompetenz gehören veranlagungs- und entwicklungsbedingte Gegebenheiten, Einstellungen und Haltungen. In VSG § 32 Abs. 3 werden die Schulleistungen als Grundlage für die Gesamtbeurteilung vorgegeben. Damit wird klar, dass innerhalb der Gesamtbeurteilung die Sachkompetenz den höchsten Stellenwert hat. Zu beachten ist jedoch, dass die Gesamtleistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler erbringt, nicht einfach aus dem Notenbild hervorgehen, das aus Durchschnittsberechnung von schriftlichen Prüfungen während des Unterrichts entstanden ist. Schülerinnen und Schüler erbringen auch ausserhalb reiner Prüfungszeit Leistungen. Diese sind auch ohne spezifische Benotung in der Beurteilung der Gesamtleistungen zu berücksichtigen. Dabei stützt sich die Lehrperson unter anderem auf Beobachtungen während des Unterrichtsgeschehens ab. Es ist den Lehrpersonen überlassen, in welcher Form sie solche Beobachtungen schriftlich festhalten wollen, um bei der späteren Beurteilung der Gesamtleistungen darauf zurückgreifen zu können.

Die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichtsgeschehens nennt man formativ. Diese Beurteilung gibt der Lehrperson entscheidende Hinweise und bildet damit die Basis für die weitere Förderung einer Schülerin oder eines Schülers. Mit der summativen Beurteilung überprüft die Lehrperson sporadisch den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Inhalten bzw. Lehrzielen, die über eine gewisse Zeit Gegenstand des Unterrichts gewesen sind. Als Grundlage für die Schullaufbahntscheide steht die prognostische Beurteilung im Vordergrund.

Sie basiert auf der Gesamtbeurteilung und schliesst die Überlegung mit ein, welcher Schullaufbahntscheid den Interessen der Schülerin oder des Schülers am meisten entspricht. Insbesondere beim Übertritt in die Sekundarstufe muss eine Prognose vorgenommen werden, in welcher Abteilung der Sekundarschule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann.

Alle Lehrpersonen, die eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler unterrichten, leisten Beiträge an die Gesamtbeurteilung. Fachlehrpersonen können darauf verzichten, wenn ihre Beurteilung im konkreten Fall keinen massgebenden Beitrag leisten kann. So ist es beispielsweise nicht nötig, dass eine Fachlehrperson im Sport eine Beurteilung über eine Schülerin abgibt, bei welcher die Zuteilung zu einer Anforderungsstufe in Mathematik für die 1. Klasse der Sekundarstufe vorgenommen werden muss. VSG § 39 Abs. 4 verlangt ausdrücklich, dass die Zuteilung zu einer Anforderungsstufe nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach erfolgt.

Alle Schullaufbahntscheide werden in erster Linie in einem Konsensverfahren getroffen. Eltern, Lehrperson und Schulleitung sind gleichermaßen aufgerufen, eine Entscheidung zu treffen, die von allen drei beteiligten Parteien mitgetragen wird. Dabei ist es nicht nötig, dass die Schulleitung bei jedem Gespräch zwischen Eltern und Lehrperson anwesend ist, es würde auch die zeitlichen Möglichkeiten der Schulleitung übersteigen. Es entspricht den rechtlichen Vorgaben, wenn die Schulleitung eine Konsenslösung zwischen Eltern und Lehrperson in zweiter Linie überprüft und sich damit einverstanden erklärt, wenn diese Lösung der Schulleitung auch sinnvoll erscheint. Hat die Schulleitung Bedenken oder haben sich Eltern und Lehrperson nicht einigen können, ist ein weiteres Gespräch zwischen Eltern, Lehrperson und Schulleitung angezeigt. Wenn von vornherein keine Aussicht besteht, doch noch eine Konsenslösung zu finden, kann auf dieses Gespräch auch verzichtet werden. Bei Uneinigkeit überweist die Schulleitung die Akten der Schulpflege. Diese hört die Beteiligten an, nimmt allenfalls weitere Abklärungen vor und trifft den Entscheid.

### VSV §36

Die formlose Promotion in die nächste Klasse, bzw. der Übertritt von der Kindergarten- in die Primarstufe, entspricht der bisherigen Regelung. Auch nach altem Recht galt das ordentliche Durchlaufen der Volksschule als Normalfall, über den kein Beschluss gefasst wurde.

In welcher Form die Eltern bei gefährdeter Promotion benachrichtigt werden, ist offen. Sowohl das persönliche Gespräch wie auch eine schriftliche Mitteilung sind rechtlich korrekt.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

			<p>Wiederholen einer Klasse, provisorische Beförderung</p>	<p><b>§37.</b></p>	<p><sup>1</sup> Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.</p>
			<p>Überspringen einer Klasse</p>	<p><b>§38.</b></p>	<p>Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primar- und der Sekundarstufe eine Klasse überspringen.</p>
			<p>Übertritt an die Sekundarstufe</p>	<p><b>§39.</b></p>	<p><sup>1</sup> Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.</p> <p><sup>4</sup> Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.</p>
			<p>Wechsel innerhalb der Sekundarstufe</p>	<p><b>§40.</b></p>	<p><sup>1</sup> Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss §33 Abs. 2 und 3 sowie §34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.</p>



## Erläuterungen

### VSV §37

Ungenügende Leistungen führen nicht automatisch zu einer Repetition. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in der Klasse verbleiben, auch wenn er oder sie dem Unterricht nicht zu folgen vermag. Eine Repetition ist dann sinnvoll, wenn damit eine Besserung der Situation erreicht werden kann, d. h. die Schülerin oder der Schüler künftig dem Unterricht zu folgen vermag. Falls dies nicht erwartet werden kann, ist die Wiederholung der Klasse die falsche Massnahme. Der Schülerin oder dem Schüler ist durch Individualisierung im Unterricht oder mit sonderpädagogischen Massnahmen zu helfen. Die provisorische Promotion bzw. die Bewährungszeit sollen nicht als Druckmittel gegenüber der Schülerin oder dem Schüler eingesetzt werden. Die Bewährungszeit ermöglicht der Lehrperson, die Schülerin oder den Schüler weiter zu beobachten, um eine fundiertere Beurteilung vornehmen zu können. Für die Schülerin oder den Schüler ergibt sich eine Zeit, sich leistungsmässig zu verbessern. In jedem Fall ist besonders bei jüngeren Schülerinnen und Schülern darauf zu achten, dass die Bewährungszeit nicht zu einer übermässigen seelischen Belastung führt. Die Dauer der Bewährungszeit kann dann als angemessen bezeichnet werden, wenn sie zumindest bis Ende November dauert.

Der Übertritt von der Kindergarten- in die Primarstufe erfolgt gemäss VSV § 35 stillschweigend. Er gilt mithin nicht als ordentliche Promotion. Folgerichtig ist daher eine provisorische Promotion in die 1. Klasse der Primarstufe mit Ansetzung einer Bewährungszeit rechtlich nicht zulässig.

### VSV §38

Im Gegensatz zum bisherigen Recht bestehen keine Einschränkungen mehr, welche Klassen übersprungen werden können, bzw. wie oft dies gemacht werden kann. Bei der Beurteilung, ob eine Klasse übersprungen werden soll, darf nicht nur auf die Leis-

tungen der Schülerin oder des Schülers geachtet werden, sondern im gleichen Mass muss der Entwicklungsstand berücksichtigt werden, d. h. die sozialen Aspekte sind für den Entscheid ebenso massgebend.

### VSV §39

Ziel des gesprächsorientierten Übertrittsverfahrens ist es, eine Konsenslösung zu finden, welche den Möglichkeiten des Kindes gerecht wird. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung sind die erbrachten Leistungen Ausgangspunkt der Überlegungen. Daneben sind aber auch Aspekte wie Sozialverhalten, Entwicklung des Kindes und prognostische Elemente zu berücksichtigen. Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Klassenlehrperson im Verfahren betreffend die Zuteilung der Schülerin oder des Schülers in die Sekundar-

stufe findet ein weiteres Gespräch statt. Daran nehmen neben den Eltern und der Klassenlehrperson eine Sekundarlehrperson und die Schulleitung der Primarstufe teil. Im Gegensatz zur Zuteilung zu den Abteilungen der Sekundarstufe, die auf einer Gesamtbeurteilung beruht, wird die Zuteilung zu den Anforderungsstufen nur gestützt auf die Leistungen im entsprechenden Fach vorgenommen.

### VSV §40

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe sind in der ersten Klasse an drei Terminen möglich. Damit sollen Fehlzuteilungen relativ schnell korrigiert werden können. In der zweiten und dritten Klasse sind die Wechseltermine hingegen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr beschränkt. Für Wechsel der Anforderungsstufe hat der Gesetzgeber bewusst ein einfaches, formloses Verfahren vorgesehen.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
		<b>3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen</b>			
Zweck	<b>§33.</b>	<p><sup>1</sup> Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss §34.</p>			

## Erläuterungen

### Einleitende Bemerkungen

Gemäss § 6 Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 (LS 412.100.2) werden die neuen Gesetzesbestimmungen über sonderpädagogische Massnahmen (§§33 –36 und 38 –40) ab Schuljahr 2008/09 etappenweise in Kraft gesetzt. Jede Gemeinde ist einer von drei Staffeln (Schuljahr 2008/09, 2009/10, 2010/11) für die Umsetzung dieser Bestimmungen zugeteilt. Die «Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen» (VSM) wurde vom Regierungsrat am 11. Juli 2007 erlassen.

### VSG§33

Zu den Bildungsaufgaben der Volksschule gehört gemäss § 2 Abs. 4 VSG, dass der Unterricht die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder berücksichtigt. Jedes Kind weist in Bezug auf seine intellektuellen (kognitiven), sozialen und emotionalen Kompetenzen ein persönliches Profil auf. Das bedeutet, dass das schulpflichtige Kind je nach seinem individuellen Begabungs- und Leistungsprofil neben dem Regelunterricht einer zusätzlichen Unterstützung und Förderung bedarf. Dazu steht eine Palette von sonderpädagogischen Massnahmen zur Verfügung. Allenfalls erst mit diesem zusätzlichen Angebot kann man dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf «ausreichenden Grundschulunterricht» (Art. 62 Abs. 2 BV) genügend Rechnung tragen. Das heisst aber gemäss Bundesgericht nicht, dass die öffentliche Schule diesem Grundrechtsanspruch erst entspricht, wenn sie eine optimale Förderung anbietet. Denn «ausreichend» heisst nicht, dass die allerbeste sonderpädagogische Unterstützung einklagbar ist (Bundesgerichtsentscheid vom 5. Februar 2003, 2P. 216/2002/leb).

In den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen kommen Kinder mit «besonderen pädagogischen Bedürfnissen». Besondere pädagogische Bedürfnisse zeigen sich

namentlich bei Leistungsschwächen, ausgeprägter (überdurchschnittlicher) Begabung bis Hochbegabung, mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen (körperlich, geistig, Sprach- und Sinnesbehinderung oder eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen etc.). Das VSG verankert den Grundsatz der Integration, denn die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden «wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.» Sie sollen somit möglichst lange in der Regelklasse integriert bleiben, in der angestammten Klasse unterstützt und begleitet werden. Die separativen Lösungen (z. B. der Unterricht in einer Sonderschule oder in einer Besonderen Klasse gemäss §34 Abs. 5 VSG) sollen an zweiter Stelle zum Zuge kommen, also erst dann, wenn der integrative Ansatz im Voraus nicht Erfolg versprechend ist oder sich nach einer gewissen Zeit als ungeeignet erweist. Aufgrund der Qualität und Intensität der besonderen pädagogischen Bedürfnisse eines Kindes kann die Schulung in der Regelklasse an Grenzen stossen. Typischerweise erfolgt die schulische Förderung bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Bedürfnisses nicht alleine in der Regelklasse (§2 Abs. 1 VSM). Der integrative Grundsatz bedingt, dass die Regelklasse möglichst tragfähig ist. Deshalb wird die Klassenlehrperson in ihrer Arbeit von einer Förderlehrperson unterstützt.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Arten	<b>§34.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.</li> <li><sup>2</sup> Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.</li> <li><sup>3</sup> Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.</li> <li><sup>4</sup> Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.</li> <li><sup>5</sup> Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.</li> <li><sup>6</sup> Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.</li> </ol>			
Aufgaben der Gemeinden	<b>§35.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.</li> </ol>			

## Erläuterungen

### VSG §34

Die fünf Arten sonderpädagogischer Massnahmen werden in § 34 einzeln definiert (Legaldefinitionen). Mit dem neuen Volksschulgesetz will man das bestehende höchst differenzierte, hochspezialisierte und dadurch teilweise auch unübersichtlich aufgesplitterte Angebot straffen. Namentlich bisherige therapeutische Angebote (Legasthenie- und Dyskalkulie-therapien) sollen durch die gezielte heilpädagogische Förderung in der Regelklasse ersetzt werden.

### Integrative Förderung (IF)

An erster Stelle wird die Integrative Förderung, welche für den Paradigmenwechsel steht, umschrieben. Darunter ist die ziel- und entwicklungsorientierte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse gemeint. Kennzeichnend dafür ist das Teamwork von Regellehr- und Förderlehrperson. Beide zeichnen für die Integrative Förderung verantwortlich. Ein effizientes Zusammenwirken der beiden Lehrpersonen bedingt naturgemäss eine gute Koordination. Das gilt insbesondere für den Unterricht, der ausserhalb der Regelklasse erteilt wird, aber auf den Regelklassenunterricht abzustimmen ist. Die Förderlehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den übrigen Involvierten (Eltern, Schulleitung, Schulpflege, Fachpersonen). Wie die Förderung für die jeweiligen Kinder konkret zu erfolgen hat, wird in einer individuellen Förderplanung umschrieben. Dieses Programm ist nicht nur Zielvorgabe für das Kind, sondern ebenso ein verbindlicher Rahmen für die gemeinsame Arbeit von Regel- und Förderlehrperson.

### Therapie

Das Gesetz umschreibt diese sonderpädagogische Massnahme als individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit «spezifischen» pädagogischen Bedürfnissen. Die Kinder weisen eine individuelle und klar diagnostizierte Therapiebedürftigkeit auf. Unter Therapien versteht man ausschliesslich Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie sowie audiopädagogische Angebote. Die «individuelle» therapeutische Unterstützung bedeutet nicht, dass die Schülerin oder der Schüler immer Anspruch auf eine Einzeltherapie hat. Eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Therapie kann auch in einer kleinen Gruppe durchgeführt werden. Die Einzel- oder Gruppentherapie erfolgt meist in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum) ausserhalb der Regelklasse. Integrative Formen und präventive Interventionen finden im Klassenverband statt.

### Angebote für Fremdsprachige

#### 1. Aufnahmeunterricht

Für Fremdsprachige gibt es in erster Linie den Aufnahmeunterricht, der dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) dient. Der Aufnahmeunterricht ergänzt den Unterricht der Regelklasse und findet normalerweise in der Gruppe statt. Im ersten Jahr soll der Aufnahmeunterricht intensiv stattfinden, damit die sprachliche Integration möglichst schnell erfolgt und die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen vermag.

### VSG §35

Alle Gemeinden müssen Integrative Förderung und Therapien anbieten. Falls neu zuzuzogene fremdsprachige Kinder in der Gemeinde sind, gehört auch Aufnahmeunterricht zum obligatorischen Angebot. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können die

### 2. Aufnahmeklasse

Die Aufnahmeklasse gehört zu den sog. Besonderen Klassen, das heisst ausserhalb der Regelklassen geführten Lerngruppen (§34 Abs. 5 VSG). Die Gemeinden müssen keine Aufnahmeklassen führen, sie werden in der Regel nur geführt, wenn in einer Gemeinde oder Schuleinheit gleichzeitig sehr viele fremdsprachige Kinder zuziehen. Je nach Lernstand und Fortschritt der Schülerinnen und Schüler macht es Sinn, dass sie gleichzeitig die Aufnahme- und Regelklasse besuchen können. Die Präsenz in der Aufnahmeklasse kann so stetig individuell zugunsten des Regelklassenbesuchs abgebaut werden. Die Bildungsdirektion legt verbindlich fest, welche Schülerinnen und Schüler in Genuss der beiden Angebote Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen kommen dürfen.

### Besondere Klassen

Dabei handelt es sich um einen Oberbegriff für ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen (§34 Abs. 5 VSG). Die Besonderen Klassen gehören zu den separativen (auch segregativen) sonderpädagogischen Massnahmen und können den grundsätzlich integrativ ausgerichteten sonderpädagogischen Massnahmenkatalog ergänzen. So sollen beispielsweise die Möglichkeiten der Integrativen Förderung in der Regelklasse ausgeschöpft werden, bevor ein Kind endgültig einer Besonderen Klasse zugeteilt wird. Oder das Kind soll vorher in eine Parallelklasse oder in eine Klasse einer anderen Gemeinde versetzt werden. Denn eine Änderung des schulischen Umfelds (andere Kinder, andere Lehrpersonen) kann sich günstig auf das Sozial- und Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers auswirken. Nur wenn diese Massnahme nicht greift oder zum vornherein nicht erfolgversprechend ist, dürfen andere Massnahmen ins Auge gefasst werden.

Folgende Besonderen Klassen sind vorgesehen:

#### 1. Aufnahmeklassen für Fremdsprachige

(vgl. oben unter «Angebote für Fremdsprachige»)

#### 2. Einschulungsklassen

Die einjährige Einschulungsklasse (vormals auch Sonderklasse A oder Kleinklasse A) ist für zum Zeitpunkt der Einschulung noch nicht schulbereite Kinder nach Beendigung der zweijährigen Kindergartenstufe vorgesehen. Aufgrund ihres verzögerten oder unklaren Entwicklungsstandes sollen die Kinder auf den Eintritt in die erste Klasse der Primarstufe vorbereitet werden.

#### 3. Kleinklassen

Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit «besonders hohem Förderbedarf». Die «besonderen pädagogischen Bedürfnisse» (§33 Abs. 1 VSG) dieser Schülerinnen und Schüler treten auf eine Art (qualitativ) und mit einer Intensität (quantitativ) auf, dass sie im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) nicht angemessen unterstützt werden können.

Schulpflegen also nicht mehr zwischen IF und Sonderklassen wählen.

Entscheidet sich eine Gemeinde, neben IF auch Besondere Klassen zu führen, muss sie dazu die entsprechenden VZE aus ihrem Kontingent dafür einsetzen.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

<p>Bestimmungen für die Sonderschulung</p>	<p><b>§36.</b></p>	<p><sup>1</sup> Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.</p>			
<p>Zuweisungsverfahren</p>	<p><b>§37.</b></p>	<p><sup>1</sup> Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.</p> <p><sup>2</sup> Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.</p>			

## Erläuterungen

### VSG §36

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die Kantone seit dem 1.1.08 für die Sonderschulung alleine zuständig.

Unter Sonderschulung versteht man die Bildung von Schülerinnen und Schülern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können (Legaldefinition gemäss §34 Abs. 6 VSG). Die Sonderschulung kann aber auch insbesondere bei stark verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht massiv stören oder gar Personen gefährden, angeordnet werden (vgl. dazu Erl. zu §53).

Die Sonderschulung besteht nicht nur aus Unterricht, sondern beinhaltet auch Therapie (sofern eine Therapiebedürftigkeit besteht), Erziehung und Betreuung.

- Unter Therapien sind nicht nur Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie zu verstehen, sondern darüber hinaus alle zum Sonderschulunterricht notwendigen Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, beispielsweise Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörgeschädigte sowie Sondergymnastik für hochgradig geistig Behinderte (§19 Abs. 2 lit. c IVG und Art. 9 IVV (SR 831. 201)).
- Dass die Erziehung auch zu den Teilaufgaben der Sonderschulung gehört, entspringt dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule (§2 VSG). Wobei die Volksschule das ursprüngliche und vorrangige Sorge- bzw. Erziehungsrecht gemäss Art. 302 und 303 ZGB zu beachten hat und deshalb die Erziehung zu Hause lediglich «ergänzt» (§2 Abs. 2 VSG). Das gilt grundsätzlich, aber nicht in gleichem Ausmass, auch für die Einrichtungen der Sonderschulungen. Mit dem Obhutsentzug bei stationären Massnahmen (Heimeinweisungen, Pflegeeltern) sind die elterlichen Erziehungsmöglichkeiten zumindest faktisch eingeschränkt.

- Die Betreuung meint die Sorge, Aufsicht und Begleitung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler durch qualifiziertes Personal ausserhalb des Unterrichts. Die Sonderschulung erfolgt in einer Sonderschule mit öffentlicher oder privater Trägerschaft. Die Sonderschulen benötigen eine Bewilligung (sogenannt Zulassung) vom Kanton. Weiter kann die Sonderschulung auch in einer stationären Einrichtung erfolgen, sei es in einem Sonderschulheim oder Erziehungsheim mit eigener (interner) Schule, also in Schulheimen oder in Spitälern (Kliniken) gemäss §64 Abs. 1 VSG.
- In der integrierten Sonderschulung werden die sonderschulungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler administrativ und rechtlich einer Sonderschule zugewiesen. Faktisch findet der Unterricht jedoch ganz oder teilweise in einer Klasse (Regel- oder Besondere Klasse) der Volksschule statt.
- Zum Einzelunterricht soll nur ausnahmsweise gegriffen werden, da diese isolierte Form des Unterrichts auf längere Zeit einer gesunden psychisch/emotionalen und vor allem sozialen Entwicklung (Sozialisation) abträglich ist. Der Einzelunterricht ist deshalb als Überbrückungsmassnahme, die in der Regel höchstens einige Monate dauern sollte, aufzufassen.

Welche Sonderschulung in Frage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. In jedem Fall hat eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsabklärung stattzufinden. Dazu ist die Schulpflege von Amtes wegen verpflichtet (§7 VRG). Das Kind hat einen verfassungsmässig garantierten Anspruch auf eine «ausreichende», das heisst gemäss § 33 Abs. 1 VSG seine «besonderen pädagogische Bedürfnissen» berücksichtigende, angemessene Sonderschulung. Stehen bezogen auf den individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers gleichwertige Einrichtungen zur Verfügung, kann die Schulpflege die Zuweisung an die kostengünstigere oder kostengünstigste Sonderschule beschliessen.

### VSG §37

#### Einleitende Bemerkungen zur Anwendbarkeit (Übergangsregelung)

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 20. Juni 2006 über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes tritt § 37 VSG bereits per 21. August 2006 in Kraft. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der «Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen» werden jedoch erst später in Kraft gesetzt, weshalb bis dahin lediglich gestützt auf § 37 Volksschulgesetz vorgegangen werden darf. Da das Zuweisungsverfahren das Mitmachen der Schulleitung vorschreibt, darf dieser Paragraph nur in Gemeinden angewendet werden, die bereits über eine Schulleitung bzw. Schulleitungen für alle Schulen der Gemeinde verfügen. Wie bereits im alten Schulrecht (Sonderklassenreglement) unterliegt der Meinungsbildungs- und Entscheidprozess verbindlichen Verfahrensregeln. Das Zuweisungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, da der ganze Ablauf geregelt ist.

Wie bei den Schullaufbahnentscheiden ist das Verfahren grundsätzlich gesprächs- und konsensorientiert.

Bei einer Sonderschulung muss immer die Schulpflege einbezogen werden. Sobald eine Sonderschulung als denkbare Lösung diskutiert wird, muss die Schulpflege am Zuweisungsverfahren mitwirken. Wenn die Sonderschullösung von Beginn an als einzige oder als eine von mehreren Lösungsansätzen zur Debatte steht, nimmt ein Schulpflegemitglied an den Sitzungen und Besprechungen teil. Eine nähere Regelung können die Gemeinden allenfalls im Organisationsstatut treffen.

In den wenigsten Fällen ist im Voraus klar, was die Schülerin oder der Schüler genau an sonderpädagogischer Unterstützung benötigt. Deshalb ist es in der Regel von Beginn an ratsam, eine oder mehrere Fachpersonen beizuziehen. Die wichtigsten Fachpersonen sind die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder weitere sonderpädagogische Fachpersonen (Logopädinnen und Logopäden, Therapeutinnen und Therapeuten). Der Beizug dieser Fachpersonen bedeutet aber noch nicht, dass sie die Schülerin oder den Schüler abklären und darüber einen Bericht verfassen müssen. Die Fachpersonen nehmen an den Sitzungen/Gesprächen teil und lassen ihr Know-how und ihre Erfahrungen einfließen.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Schulpsychologische Abklärung	<b>§38.</b>	<p><sup>1</sup> Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.</p>			
Beschluss	<b>§39.</b>	<p><sup>1</sup> Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.</p>			
Überprüfung	<b>§40.</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.</p>			
Schulträger	<b>§41.</b>	<p><b>4. Abschnitt: Organisation und Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.</p>			



## Erläuterungen

### VSG §38

Bei einem Zuweisungsverfahren, das auf eine gemeinsame Lösung abzielt, sollen alle Mittel und Möglichkeiten des Gesprächs ausgeschöpft werden. Erst vom Moment an, da weitere Diskussionen keine Annäherung der Standpunkte mehr bewirken, erfährt das Verfahren eine Erweiterung.

Nicht nur wenn eine Konsenslösung aussichtslos erscheint, soll eine schulpsychologische Abklärung erfolgen. Sofern von der Fragestellung her erforderlich, kann der Schulpsychologische Dienst als Triagestelle auch andere Fachpersonen/Fachdienste (Schulärztinnen oder Schulärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Fachärztinnen oder Fachärzte, Therapeutinnen oder Therapeuten etc.) beiziehen. Diese erstellen einen eigenen Bericht, oder die Berichte der anderen Fachpersonen fliessen in den Bericht der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen ein.

Die Abklärungsberichte münden in eine Empfehlung über Art und Umfang allfälliger Massnahmen. Verweigern die Eltern eine schulpsychologische oder anderweitige Fachabklärung, kann sie die Schulpflege auch gegen den elterlichen Willen anordnen. Sind die Eltern aus soweit nachvollziehbaren Gründen mit dem jeweiligen Fachdienst nicht einverstanden, soll geprüft werden, ob nicht ein anderer Fachdienst die Abklärungen vornehmen kann.

Die Abklärungen haben wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Das gilt nicht nur für die Methoden und Verfahren der Abklärungen selber, sondern auch für die systematische Zuordnung der einzelnen Abklärungsergebnisse. Im Bereich der Diagnostik gibt es internationale Klassifikationssysteme, welche die Bildungsdirektion verbindlich erklären kann.

### VSG §39

Selbst bei Vorliegen eines schulpsychologischen oder anderen Abklärungsberichts können Meinungsdivergenzen zwischen Eltern und Schule weiterbestehen. Ist der sonderpädagogische Förderbedarf jedoch klar gegeben und soll das Kind entsprechend den Empfehlungen des SPD möglichst rasch geschult oder unterstützt werden, entscheidet die Schulpflege. Sie kann – falls notwendig – weitere Abklärungen veranlassen. Gegen den Beschluss der Schulpflege kann beim Bezirksrat rekuriert werden (§75 Abs. 1 VSG). Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Schulpflege das Kindeswohl, was bei sonderpädagogischen Massnahmen, die tiefgreifende Auswirkungen haben können, besonders wichtig ist. Die Massnahme hat der zweckmässigen und insbesondere be-

darfsgerechten schulischen Begleitung und Unterstützung des Kindes zu dienen. Der Grundsatz, wonach die Schulpflege das Kindeswohl zu beachten hat, gilt für alle Massnahmen und Handlungen, die sie, die Schulleitung oder die Lehrperson beschliessen oder vornehmen. Auch die für die Schweiz verbindliche Kinderrechtskonvention liefert dazu den Massstab (Art. 3 Abs. 1): «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen... getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Die Massnahmen, welche die Schulpflege beschliesst, berücksichtigt neben den individuellen Aspekten des betroffenen Kindes auch die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

### VSG 40

Die sonderpädagogischen Massnahmen, die für das Kind mitunter einschneidend und für die Gemeinden und Schulen kosten- und arbeitsintensiv sind, machen eine regelmässige Standortbestimmung unausweichlich. Macht die Massnahme nach einer gewissen Phase noch Sinn? Wurden die formulierten Ziele bzw. Etappenziele erreicht? Erweist sich die beschlossene Massnahme auf Grund der gemachten und ausgewerteten Erfahrungen gar als falsch und kontraproduktiv? Bei der Überprüfung der Massnahmen stehen zwei Kriterien im Vordergrund: die Notwendigkeit und Wirksamkeit. Die sonderpädagogischen Massnahmen sollen sachlich und fachlich begründet und nicht bloss – um einer optimalen Förderung willen – wünschbar sein.

Die sonderpädagogische Förderung soll das Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers im Sinne der formulierten Ziele sichtbar und spürbar ändern. Wenn nicht, sind die Massnahmen – allenfalls auf zusätzlichen Abklärungen basierend – zu modifizieren oder aufzuheben. Bei den Standortgesprächen nehmen in der Regel die Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und andere beim damaligen Entscheid involvierte Personen teil. Je nach Bedarf und veränderter Problemlage können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

### VSG 41

#### Abs. 1:

Die Zuständigkeit für den Grundschulunterricht liegt gemäss Bundesverfassung bei den Kantonen. Die Gemeinden führen die Schulen gemäss den kantonalen Vorgaben, in erster Linie gemäss Volksschulgesetz.

Im Bereich der Sonderschulen gibt es viele Institutionen mit privater Trägerschaft (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften). Diese brauchen eine kantonale Bewilligung. Gemäss § 77 versteht man unter Schulen die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung (sog. Legaldefinition). Typischerweise gehört auch ein Schulprogramm, das für den Schulentwicklungsprozess unabdingbar ist, dazu.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Schulpflege	<b>§42.</b>	<p><sup>1</sup> Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,</li> <li>2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,</li> <li>3. Genehmigung des Schulprogramms,</li> <li>4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,</li> <li>5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,</li> <li>6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,</li> <li>7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,</li> <li>8. Information der Öffentlichkeit.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beziehen.</p>	Organisation und Organe	<b>§41.</b>	<p><sup>2</sup> Die Städte Zürich und Winterthur können für ihre Schulkreise separate Organisationsstatuten festlegen.</p>
				<b>§42.</b>	<p><sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.</p>
				<b>§44.</b>	<p><sup>1</sup> Jede Lehrperson mit einem Mindestpensum gemäss §8 der Lehrpersonalverordnung hat Anspruch darauf, dass jährlich mindestens ein Mitglied der Schulpflege während wenigstens zweier Lektionen ihren Unterricht besucht. Vorbehalten bleiben die Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.</p>

## Erläuterungen

### VSG §42/VSV §§41 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1

#### VSG Abs. 1:

Die Schulpflege ist die kommunale Behörde (Organ), welche für die Führung der Volksschule auf ihrem Hoheitsgebiet (Gemeindegebiet) zuständig ist. Unter Gemeinde versteht das Volksschulgesetz (sog. Legaldefinition) die Schulgemeinde oder politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist (§77 VSG). Je nach dem wie die Gemeinde organisiert bzw. für welchen Bereich sie zuständig ist, wird die Behörde als Primarschul- oder Sekundarschulpflege bezeichnet. Von Schulpflege spricht man, wenn sie für alle Stufen der Volksschule zuständig ist. In den kantonalen Gesetzen wird der Begriff Schulpflege als Oberbegriff für sämtliche Arten von Schulpflegen verwendet.

Kernstück des neuen Volksschulgesetzes bildet die Schaffung der Schulleitungen (§ 44 VSG). Damit soll die Schulpflege als die für das Volksschulwesen zuständige kommunale Behörde von Alltagsgeschäften entlastet und zu einem Organ werden, das sich mit grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Volksschulwesens auf Gemeindeebene befasst. Deshalb «leitet», also führt und beaufsichtigt die Schulpflege ihre Schulen. Da die Volksschule durch den Kanton geregelt wird, haben die Schulpflegen unter anderem die Aufgabe, das geltende kantonale Schulrecht korrekt anzuwenden und zu vollziehen. Neben den Gesetzen und Verordnungen zählen auch Bildungsratsbeschlüsse und verbindliche Richtlinien (Weisungen) der Bildungsdirektion zu den «Normen», die es zu beachten und umzusetzen gilt.

Die Schulpflege ist immer dann zuständig, wenn gemäss Gesetzgebung, Gemeindeordnung und Organisationsstatut kein anderes Organ zuständig ist. Die Schulpflege vertritt in rechtlichen Angelegenheiten (Rechtsgeschäften) die Schule gegen aussen, indem sie z.B. Schülerzuteilungsverträge oder Verträge mit anderen Gemeinden abschliesst, rekursfähige Anordnungen (z. B. über eine Sonderschulung) trifft, die Öffentlichkeit informiert etc. Die Schulleitung ist zur Hauptsache im operativen Bereich tätig (vgl. dazu Erl. zu §44 VSG).

Zu den Leitungs- bzw. Führungsaufgaben der Schulpflege gemäss Absatz 1 gehört auch die Aufsicht. Speziell geregelt ist, dass mindestens ein Mitglied der Schulpflege jährlich den Unterricht jeder Lehrperson während wenigstens zweier Lektionen zu besuchen hat.

Die Aufzählung der «Aufgaben» ist nicht abschliessend. Darauf weist das Wort «insbesondere» hin. Der Begriff «Aufgabe» ist nicht nur als blosses Ausführen einer Funktion, sondern vielmehr als abschliessende Entscheidungskompetenz zu verstehen. Denn in Absatz 2 kommt das Wort «zuständig» vor. Die Schulpflege ist somit unter anderem für die in den Ziffern 1 – 8 aufgeführten Aufgaben zuständig. Sie verfügt über die Kompetenz, verbindliche und endgültige Entscheide zu treffen.

#### VSG Abs. 3

**Ziff. 1:** Die Schulpflege entscheidet z. B. über die Organisation der Sekundarstufe, d. h. welche Abteilungen und Anforderungsstufen geführt werden sollen. Weiter legt die Schulpflege auch die Anzahl Schulen fest («Schule» verstanden als Organisationseinheit mit einer Schulleitung gemäss der Definition in § 77 VSG und einem Schulprogramm). Die Schulpflege bestimmt auch über das Angebot. Führt man als

kleine Gemeinde alleine eine Kindergarten- oder Sekundarstufe oder zusammen mit einer anderen Gemeinde? Will man bei den sonderpädagogischen Massnahmen über das Pflicht- oder Grundangebot im Sinne von § 35 VSG hinaus Besondere Klassen (z. B. eine Einschulungsklasse) führen?

**Ziff. 2:** Zum Begriff «Organisationsstatut» vgl. Erl. zu § 43. Die Schulpflege verabschiedet die endgültige Fassung des Organisationsstatuts, so wie sie auch ein kommunales Reglement oder die Geschäftsordnung abschliessend erlässt.

**Ziff. 3:** Zum Begriff «Schulprogramm» vgl. Erl. zu § 45. Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, das die Schulpflege zu genehmigen hat, damit es verbindlichen Charakter bekommt. Die Schulpflege nimmt nicht bloss das Schulprogramm ohne Kommentierung oder Rücksprache mit der Schulkonferenz und/oder der Schulleitung ab, sondern kann auch auf den Inhalt Einfluss nehmen, indem sie insbesondere Rahmenbedingungen (Leitideen) für den Erlass der Schulprogramme der verschiedenen Schulen festlegen kann (§42 Abs. 2 VSV).

**Ziff. 4:** Auch gemäss § 7 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz (LPG) ist die Schulpflege Anstellungs- und Kündigungsbehörde der Schulleitungen und Volksschullehrkräfte.

Zu den übrigen Mitarbeitenden im Volksschulbereich gehören beispielsweise die Mitarbeitenden der Fachdienste (z. B. Schulsozialarbeit), das Personal des Schulsekretariats (-verwaltung), Fachlehrkräfte etc. Es gehört ebenso zu den Personalführungsaufgaben, dass die Schulpflege entscheidet, an oder für welche Schulen diese Personen arbeiten. Die Schulleitung kann darüber befinden, welche Lehrpersonen an welchen Klassen zum Einsatz kommen, was im Organisationsstatut festzulegen wäre.

**Ziff. 5:** Ein Teil dieser Aufsichtskompetenz ist auch in § 21 Abs. 1 LPG enthalten, wonach die Schulpflege und die Schulleitung die Aufsicht über die Lehrpersonen bzw. deren Erfüllung der Berufspflichten haben. Die Lehrpersonen werden demnach sowohl von der Schulleitung als auch von der Schulpflege beaufsichtigt. Mit «Beurteilung» ist die sog. Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 20 LPG gemeint.

**Ziff. 6:** Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Klassen, sozusagen für die «Feinverteilung», ist jedoch die Schulleitung zuständig (§ 44 Abs. 2 Ziff. 4 VSG).

#### VSG Abs. 4: Kommissionen

Viele Schulgemeindeordnungen sehen die Bildung von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, d. h. mit eigener Entscheidungskompetenz im Sinne von § 57 GG, vor. Ihre Aufgaben, Kompetenzen, Zusammensetzung und Wahl muss in der Gemeindeordnung geregelt sein. Eine solche Kommission kann im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz anstelle der Schulpflege entscheiden. Daneben gibt es auch lediglich beratende Fach- oder Bereichskommissionen, die über keine Entscheidungsbefugnisse verfügen. Die Schulgemeindeordnung kann auch vorsehen, dass die Besorgung bestimmter Geschäftszweige an Ausschüsse (z. B. für den Bereich Tagesstrukturen im Sinne von § 27 Abs. 3 VSG) zur selbstständigen Erledigung delegiert werden. Den Ausschuss bilden stimmberechtigte Schulpflegemitglieder.

#### Fachleute

Der Beizug von Fachleuten ist jederzeit und in allen Gremien möglich und für eine Laienbehörde je nach Fragestellung empfehlenswert und hilfreich.

Volksschulgesetz		Volksschulverordnung	
Schulen	<p><b>§43.</b></p> <p><sup>1</sup> Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.</p> <p><sup>5</sup> Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.</p>	Organisation und Organe	<p><b>§41.</b></p> <p><sup>1</sup> Das Organisationsstatut regelt die Zuständigkeiten der an der Schule Beteiligten und deren Zusammenwirken, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler.</p>
			<p><b>§42.</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden, sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.</p>
		Jahresplanung, Umsetzungsbeschlüsse	<p><b>§43.</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Umsetzung des Schulprogramms legt die Schulkonferenz weitere konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und in einzelnen Umsetzungsbeschlüssen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresplanung und die Umsetzungsbeschlüsse können neben der Planung organisatorische oder inhaltliche Bestimmungen enthalten und sind für die Lehrpersonen verbindlich. Methodische Bestimmungen sind nur zulässig und verbindlich, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Festlegung von Anzahl und Art der Umsetzungsmaßnahmen ist den Lehrpersonen genügender Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zu belassen.</p>
		Schulpflege (§42 VSG)	<p><b>§44.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege kann die in §42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren. Sie kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen gemeinsam, dem Schulsekretariat oder einer anderen von ihr angestellten Person übertragen.</p>
			<p><b>§45.</b></p> <p><sup>1</sup> Die der Schulleitung in §44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.</p>

## Erläuterungen

---

### **VSG §43/VSV §§41 Abs. 1, 42, 43, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1**

#### **VSG Abs. 1:**

Statut bedeutet soviel wie Satzung. Was ein Organisationsstatut ist, wird in Absatz 1 grob umschrieben. In etwa gleichlautend § 41 Abs. 1 VSV: Es regelt die Zuständigkeiten der Beteiligten, deren Zusammenwirken und zwingend die Mitwirkung der Eltern (§55 VSG) sowie der Schülerinnen und Schüler (§50 Abs. 3 VSG). Einerseits beinhaltet das Statut eine Kompetenzregelung: Wer ist wofür zuständig, verfügt also über die Kompetenz über eine Angelegenheit abschliessend und verbindlich zu befehlen? Das Statut enthält aber nicht nur Bestimmungen über die Zuständigkeit der in der Schule Mitwirkenden, sondern auch über die Organisation (Angebot, Struktur, Profil) der Schule selbst.

Dem Organisationsstatut geht auf Grund der «Normenhierarchie» die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vor. Das heisst, es darf dem kantonalen Recht (Gesetz, Verordnung, Richtlinien) und der Gemeindeordnung nicht widersprechen. Eine grundlegende Kompetenzregelung nimmt das Volksschulgesetz in den Paragrafen §§ 41 bis 46 VSG vor. Im Zentrum steht dabei die Kompetenzabgrenzung zwischen Schulpflege und Schulleitung (§§42 und 44 VSG). Diese ist verbindlich, d.h. die in den beiden Paragrafen nicht abschliessend aufgezählten, aber ausdrücklich aufgeführten Kompetenzen dürfen keinem anderen Organ übertragen werden (§§44 Abs. 2 und 45 Abs. 1 VSV).

#### **VSG Abs. 2:**

Was unter einer Schule zu verstehen ist, wird in § 77 VSG verbindlich umschrieben (sog. Legaldefinition): Es handelt sich um die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§42 Abs. 1 VSV). Es können demnach beispielsweise auch zwei Schulhäuser unter einer Schulleitung stehen und zusammen eine Schule im Sinne einer einheitlichen Verwaltungs- und Organisationseinheit bilden.

#### **VSG Abs. 3:**

Die Schule ist «verantwortlich» bedeutet, dass sämtliche Mitarbeitenden in diese Pflicht eingebunden sind. Ein wichtiges Planungsinstrument für die Planung des Unterrichts ist das Schulprogramm (vgl. dazu Erl. zu §43 Abs. 4 VSG). Die Umsetzung/ Durchführung des Unterrichts liegt in der direkten Verantwortung der Lehrperson. Der Inhalt des Unterrichts wird in Grundzügen vom Lehrplan sowie von den obligatorischen Lehrmitteln, die vom Bildungsrat verabschiedet werden, bestimmt (vgl. dazu Erl. zu § 21). Lehrplan und Schulprogramm sind für die Lehrpersonen verbindlich (§18 Abs. 1 LPG).

#### **VSG Abs. 4:**

Die Schule erlässt ein Schulprogramm, das von der Schulpflege zu genehmigen ist (§42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG). Im Schulprogramm werden für einen bestimmten Zeitschnitt Unterrichtsziele und die Massnahmen zu deren Umsetzung festgeschrieben. Der zeitliche Rahmen bewegt sich zwischen 3 und 5 Jahren (§42 Abs. 2 VSV). Es gilt zu beachten, dass der Lehrplan dem Schulprogramm vorgeht. Das Schulprogramm enthält die pädagogischen Schwerpunkte. In einer Jahresplanung legt die Schulkonferenz mittels konkreter Umsetzungsbeschlüsse fest, mit welchen pädagogischen Mitteln (z. B. Projekten, Klassenlager) die Jahresziele erreicht werden sollen (§43 VSV). Die Lehrpersonen dürfen in ihrer Unterrichtsgestaltung aber nicht zu sehr eingeschränkt werden. Ihre Freiheit, diejenige Methode anzuwenden, die nach ihrem fachlichen Urteil für das jeweilige Thema geeignet ist, soll grundsätzlich gewahrt bleiben. Diese Freiheit darf nur soweit eingeschränkt werden, als sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig ist. Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für das ganze Team verbindlich. Wenn sich einzelne Punkte der Jahresplanung oder Umsetzungsbeschlüsse aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen als falsch oder untauglich erweisen, sollen und können Anpassungen vorgenommen werden. Diese müssen dann ebenfalls der Schulpflege zur Genehmigung unterbreitet werden (§42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG).

#### **VSG Abs. 5:**

Die Schulpflege regelt die Veröffentlichung des Schulprogramms bzw. der Schulprogramme. Die Schule, das heisst hier primär die Schulleitung – allenfalls zusammen mit der Schulkonferenz – setzt die Bekanntmachung gemäss den Vorgaben der Schulpflege um. Das Schulprogramm richtet sich in erster Linie an die Eltern, deren Kinder in die entsprechende Schule gehen. Ihnen soll das Programm jederzeit zur Verfügung stehen. Das Schulprogramm, das der pädagogischen Profilierung einer Schule dient und bis zu einem gewissen Grad identitätsstiftend wirkt, kann und soll auch der Mitwirkung und Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern als Diskussionsgrundlage und Massstab dienen. Das Schulprogramm widerspiegelt eine bestimmte pädagogische Grundhaltung, die durchaus auch den Schülerinnen und Schülern altersgerecht vermittelt werden kann. Die Jahresplanung und Umsetzungsbeschlüsse erleichtern die Kontrolle, ob die definierten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Schulleitung	<p><b>§44.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Administrative und personelle Führung der Schule,</li> <li>2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,</li> <li>3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,</li> <li>4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,</li> <li>5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,</li> <li>6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,</li> <li>7. Leitung der Schulkonferenz.</li> </ol> <p>b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,</li> <li>2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,</li> <li>3. Festlegen der Stundenpläne.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.</p>	Schulleitung (§ 44 VSG)	<p><b>§45.</b></p> <p><sup>1</sup> Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen in einer Gemeinde weniger als vier Klassen, kann die Schulpflege davon absehen, eine Schulleitung einzurichten. Die Schulpflege übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Schulleitung. Sie kann einzelne Aufgaben einer dafür bezeichneten Lehrperson übertragen.</p>
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Erläuterungen

### VSG §44/VSV §45

#### Einleitende Bemerkungen

§ 44 kann nicht von § 42 VSG losgelöst gelesen werden. Beide Paragraphen sind eng miteinander verbunden, regeln sie doch in Grundzügen die Kompetenzen der beiden wichtigsten Entscheidungsträger im Schulbereich. Das Volksschulgesetz grenzt bei den namentlich erwähnten Aufgaben die abschliessenden Entscheidungsbefugnisse zwischen Schulpflege und Schulleitung ab. Die ausführlichere, detailliertere Kompetenzregelung erfolgt im Organisationsstatut oder in der Schulgemeindeordnung (§42 Abs. 1 VSG).

Die Schulleitung nimmt operative Aufgaben wahr. Es geht demnach um Funktionen, wie sie jede Führungsperson eines Betriebes wahrnehmen muss. Ein Betrieb darf aus nahe-legenden Gründen nicht über längere Zeit ohne Führung sein, weshalb die Stellvertretung zu regeln ist.

#### VSG Abs. 1:

Die Schulleitung ist generell für die administrative, personelle und finanzielle Führung verantwortlich. Die Schulleitungsperson verfügt im Rahmen ihrer Kompetenzen über ein entsprechendes Weisungsrecht. Sie kann notfalls auch gegen den Willen einzelner Lehrpersonen oder der Schulkonferenz im Interesse eines gesicherten und ordentlichen Schulbetriebs Direktiven erlassen. Bei der pädagogischen Führung und Entwicklung der Schule zeichnet die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz (vgl. dazu §45 Abs. 2 und 3 VSG) verantwortlich. Die Personalführungskompetenz beinhaltet u.a. die Pflicht und das Recht der Schulleitung, Klassenbesuche zu machen. Wie oft die Schulleitungen die Klassen ihrer Schule besuchen sollen, regeln die Gemeinden – am besten im Organisationsstatut. Dazu gibt es keine kantonalen Vorschriften. Die Schulleitung sollte die Lehrpersonen mindestens einmal im Jahr während ihrer Arbeit in der Klasse besuchen. Die dort gewonnenen Einblicke und Eindrücke sollen in einem anschliessenden Feedbackgespräch erörtert werden. Diese müssen auch in die regelmässigen Mitarbeitergespräche und die Mitarbeiterbeurteilung einfließen (vgl. dazu unten Erl. Absatz 2 Ziff. 3).

#### VSG Abs. 2a:

Wie in Paragraph 42 VSG sind die mit der jeweiligen Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Aufgaben nicht abschliessend, sondern lediglich beispielhaft aufgezählt.

**Ziff. 1:** Was administrative und personelle Führung heisst, welche konkreten Aufgaben mit den jeweiligen Entscheidungskompetenzen gemeint sind, muss im Organisationsstatut festgehalten werden. Die eigenverantwortliche Personalführung gehört zur wichtigsten Aufgabe der Schulleitung. Daneben wirkt die Schulleitung zusammen mit der Schulpflege in diversen Personalgeschäften mit (vgl. weiter unten Ziff. 3). Was die administrativen Aufgaben anbelangt, sind möglichst klare Grenzlinien zwischen Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsekretariat (-verwaltung) zu ziehen und auch fortlaufend den geänderten (Anstellungs-)Verhältnissen anzupassen. Die wichtigsten Aufgaben sind im Organisationsstatut zu regeln. Die Anstellungsverfügungen und die dazugehörigen Pflichtenhefte dürften kaum genügen. Auch Lehrpersonen können zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet werden. Diese weitere Berufspflicht ist vom jeweiligen Arbeitspensum grundsätzlich unabhängig (§12 LPVO).

**Ziff. 3:** Ein konkretes Beispiel für die «Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege» liefert das Gesetz in Ziff. 3 gleich selber, wonach die Schulleitung bei der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) mitwirkt. Ein Hinweis, wie weit dieser Einbezug gehen kann, geben die von der Bildungsdirektion erlassenen und verbindlichen Richtlinien zur MAB. Die Schulleitung ist Mitglied des Beurteilungsteams und kann dieses Team auch leiten. Die MAB besteht aus zwei sich ergänzenden Teilen: Zum Einen die lohnwirksame MAB (summativ Beurteilung) und zum Anderen das Führen mit Zielvereinbarungen (formative Förderung) (vgl. dazu auch die «Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung für Lehrpersonen der Volksschule» vom 10. Juli 2006 vgl. unter [www.vsa.zh.ch/Lehrpersonen/](http://www.vsa.zh.ch/Lehrpersonen/)).

**Ziff. 4:** Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist die Schulpflege zuständig. Wenn es um die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen geht, ist die Schulleitung zuständig.

**Ziff. 5:** Zu unterscheiden ist die von der Schulleitung kollektiv (d. h. für alle Lehrpersonen einer Schule) angeordnete Weiterbildung von den individuellen Fördermassnah-

men als Folge einer Mitarbeiterbeurteilung, die vielfach einer gewöhnlichen Weiterbildung gleichkommen. Eine solche «verordnete» Weiterbildung durch die Schulleitung kann selbstredend auch ausserhalb einer MAB erfolgen. Grundsätzlich gehört Weiterbildung zu den Berufspflichten einer Lehrperson (§ 18 Abs. 4 LPG).

**Ziff. 6:** Zur finanziellen Führung (§44 Abs. 1 VSG) der Schulleitung zählt laut Ziff. 6 die Verwaltung der von der Schulpflege einer Schule zugeteilten Mittel. Die Schulleitung ist diesbezüglich gegenüber der Schulpflege, welche die allgemeine Finanzkontrolle ausübt, zur Rechenschaft verpflichtet (§42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG). Zu einer Finanzverwaltung gehören Budgetierung und eine fortlaufende Ausgabenkontrolle.

**Ziff. 7:** Planung, Einberufung und Leitung der Schulkonferenzen obliegt der Schulleitung. Da die Schulkonferenz ein Organ darstellt, das verbindliche Beschlüsse fasst, ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

#### VSG Abs. 2b:

In lit. b werden – ebenfalls wie in lit. a als nicht abschliessende Aufzählung verstanden – die Kompetenzen erwähnt, welche die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz wahrnimmt. Dabei handelt es sich um pädagogische und unterrichtsspezifische Themen, welche den Einbezug der pädagogischen Fachleute, also der Lehrpersonen, erfordern. Dies trotz des Umstandes, dass die Schulleitungspersonen ebenfalls Unterricht im Umfang von mindestens 4 Wochenlektionen erteilen (§8 Abs. 1 lit. c LPVO) und deshalb auch zum pädagogischen Fachpersonal gehören.

**Ziff. 1:** Damit ist das schulinterne Qualitätsmanagement (Selbstevaluation) im Unterschied zur externen Qualitätssicherung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung (Fremdevaluation) gemeint. Mit der Selbstevaluation wird überprüft, ob die Ziele des Schulprogramms und der Jahresplanung erreicht worden sind.

**Ziff. 2:** Auch bei besonderen Arten der Unterrichtsorganisation sind die Lehrpersonen, welche in diesen Gefässen arbeiten, direkt betroffen, weshalb sie zusammen mit der Schulleitung mitwirken und mitreden.

**Ziff. 3:** Eine typische Frage der Unterrichtsorganisation ist der Stundenplan (vgl. dazu Erl. zu § 27).

#### VSG Abs. 3: Verzicht auf Schulleitung

Kleine Gemeinden, d.h. solche mit weniger als vier Klassen, brauchen nicht zwingend eine Schulleitung einzurichten (§ 45 Abs. 2 VSV). Es ist aber auch denkbar, dass eine Person für zwei kleine Gemeinden Schulleitungsfunktionen übernimmt. Dabei ist jedoch rechtlich und faktisch zwischen den Funktionen und Kompetenzen für die beiden Gemeinden zu unterscheiden. In Gemeinden ohne Schulleitung übernimmt grundsätzlich die Schulpflege die Kompetenzen der Schulleitung, wie Schullaufbahntscheide, Mitarbeiterbeurteilung etc. Aufgaben, die nicht von der Schulpflege wahrgenommen werden können, wie z. B. die Leitung der Schulkonferenz, können einzelnen Lehrpersonen übertragen werden. Dies sollte in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten werden.

#### «Gesamtschulleitung»/andere Gremien

In einzelnen grösseren Gemeinden wurden in den letzten Jahren «Gesamtschulleitungen» oder Schulleitungskonferenzen eingeführt. Solchen Gremien (Organen) dürfen keine Kompetenzen der Schulleitung, welche in §44 Abs. 2 VSG erwähnt werden, zugewiesen werden (§45 Abs. 1 VSV). Denn die Schulleitung, welche die operative Führung einer Schule innehat, ist am ehesten in der Lage, sachlich richtige und angemessene Entscheide zu fällen, da sie die Verhältnisse am besten kennt. Deshalb dürfen einer Schulleitung «keine Kompetenzen entzogen werden, indem z. B. eine zusätzliche Hierarchiestufe in Form einer Schulleitung für die gesamte Gemeinde geschaffen» wird (Regierungsratsbeschluss über die Vernehmlassung zu einer neuen Volksschulverordnung vom 20. Juli 2005, S. 6, erster Abschnitt). Dem Gesetzgeber schwebten tendenziell flache Hierarchien mit effizienten Organisationsstrukturen vor. Beim Einbau einer Zwischenstufe (Gesamtschulleitung, Rektorat) besteht die Gefahr, dass die Abläufe schwerfälliger werden. Dennoch kann in grossen Gemeinden mit zahlreichen Schulen und Schulleitungen ein Koordinationsbedürfnis bestehen. Dann können administrative/organisatorische Aufgaben anfallen, welche die Schaffung eines zusätzlichen Organs sinnvoll erscheinen lassen. Es ist nochmals hervorzuheben, dass einem solchen Organ keine alleine der Schulleitung vorbehaltenen Kompetenzen zugewiesen werden dürfen.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Schulkonferenz	<b>§45.</b>	<p><sup>1</sup> Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.</p> <p><sup>3</sup> Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.</p>	Organisation und Organe	<p><b>§42.</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden, sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.</p> <p><b>§45.</b></p> <p><sup>2</sup> Bestehen in einer Gemeinde weniger als vier Klassen, kann die Schulpflege davon absehen, eine Schulleitung einzurichten. Die Schulpflege übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Schulleitung. Sie kann einzelne Aufgaben einer dafür bezeichneten Lehrperson übertragen.</p> <p><b>§46.</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Verpflichtung von zehn Wochenlektionen in der entsprechenden Schule an. Für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe beträgt das Mindestpensum acht Stunden.</p>	
Schulsekretariat	<b>§46.</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Sekretariat übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.</p>	Organisation und Organe	<b>§45.</b>	<p><sup>1</sup> Die der Schulleitung in §44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.</p>



## Erläuterungen

### VSG §45/VSV §§42, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1

Bereits seit vielen Jahren kennt man in den Schulhäusern mehr oder weniger stark organisierte Formen von Teamsitzungen, meist Konvente oder Hauskonvente genannt. Bislang gab es dazu keine verbindlichen Bestimmungen des Kantons. Es lag im Ermessen der Hausvorständin oder des Hausvorstandes – allenfalls auch aufgrund einer Weisung der Schulpflege – ob bzw. wie sich das Team eines Schulhauses trifft, um gemeinsam Probleme und Fragen zu erörtern. Immerhin schrieb und schreibt das kantonale Recht vor, dass die Lehrperson mit ihren Kolleginnen und Kollegen «in geregelter Form» zusammenarbeiten muss (§ 18 Abs. 2 LPG und § 81 VSValt). Mit der verbindlichen Vorgabe einer sog. Schulkonferenz erhält die institutionalisierte Zusammenarbeit des Lehrerteams eine klare Aufwertung. Neben der vorgeschriebenen Schulkonferenz kann es weiterhin den traditionellen Konvent, der in § 21 Abs. 2 LPG ausdrücklich erwähnt wird, geben. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass es zwischen den beiden Gremien zu keinen Überschneidungen kommt. Auch wenn eine gleichlautende Bestimmung wie bei der Schulpflege oder der Schulleitung fehlt, kann es nicht angehen, dass die Kompetenzen der Schulkonferenz gemäss §§ 44 Abs. 2 lit. b und 45 Abs. 2 und 3 VSG einem anderen Organ (z. B. einem Konvent) übertragen werden.

#### VSG Abs. 1:

Zuallererst setzt sich die Schulkonferenz aus Lehrpersonen, die an der entsprechenden Schule unterrichten, zusammen. Sofern die Lehrperson mit dem Minimalpensum angestellt ist (§46 Abs. 1 VSV und §8 Abs. 1 lit. a und b LPVO), wird sie von Gesetzes wegen Mitglied der Schulkonferenz. Die Zugehörigkeit beinhaltet das Recht und die Pflicht, bei pädagogischen und unterrichtsrelevanten Fragen mitzuwirken, die Fachmeinung einzubringen und das Schulgeschehen mit den Teamkolleginnen und Teamkollegen sowie der Schulleitung aktiv mitzugestalten. Die Schulpflege kann mit einer allgemeinen Weisung oder in einem Reglement die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz regeln (§45 Abs. 2 VSV). In Frage kommen insbesondere gemeindeeigene Lehrpersonen, Therapeuten und Therapeutinnen, Mitarbeitende des Hausdienstes. Die Führung der Schulkonferenz ist Sache der Schulleitung (§44 Abs. 2 lit. a Ziff. 7 VSG). Wenigstens die Beschlüsse der Konferenz sind protokollarisch festzuhalten, da sie von den Lehrpersonen zu beachten sind (§23 VSG, §18 Abs. 2 LPG).

#### VSG Abs. 2:

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, kann darüber aber nicht definitiv beschliessen, da die Endfassung von der Schulpflege genehmigt werden muss (§42

Abs. 3 Ziff. 3 VSG). Erst mit der Genehmigung erhält das Schulprogramm seine Verbindlichkeit (§42 Abs. 2 VSV). Denn nicht nur die im Lehrplan festgelegten Grundsätze, sondern auch diejenigen im Schulprogramm sind für die Lehrpersonen bindend (§23 VSG; §18 Abs. 1 LPG). Auch die Beschlüsse der Konferenz zur frist- und zielgerechten Umsetzung des Schulprogramms sind selbstverständlich zu beachten.

#### VSG Abs. 3:

Die Schulkonferenz befasst sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung, indem sie pädagogische Schwerpunkte festlegt (§42 Abs. 1 VSV). Die Schulkonferenz hat sich auch der Herausforderungen und Probleme der Schule anzunehmen. Bei gewichtigen Schwierigkeiten hat die Schulleitung die Schulpflege zu informieren und einzubeziehen. Je nach Problemstellung sind die Fachdienste (Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst, Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter) und aussenstehende Fachleute (Verwaltungsdienststellen, Kinderschutzgruppe etc.) beizuziehen.

Die Schulkonferenz hat gegenüber der Schulpflege ein Antragsrecht. Solche Anträge sind für die Schulpflegesitzungen zu traktandieren. Dieses ist auch im Zusammenhang mit der Vertretung der Lehrerschaft und der Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen zu sehen (§ 81 Abs. 5 Gemeindegesetz). Bei diesen soll das pädagogische Fachwissen einfließen, auf das die Schulpflege als Milizbehörde angewiesen ist. Gemäss Gesetzestext wird das Antragsrecht der Schulkonferenz thematisch nicht eingeschränkt. Dennoch dürfte sich – neben der Besetzung der Schulleitung – das Antragsrecht in erster Linie auf pädagogische und unterrichtsbezogene Themen, wie sich aus der Zuständigkeitsregelung in §§ 44 Abs. 2 lit. b und 45 Abs. 2 und 3 VSG ergibt, beziehen. Die Schulkonferenz kann mit ihren Anträgen Ideen, Vorschläge, Anregungen, Fragen, Anliegen, dringende Probleme gegenüber ihrer vorgesetzten Behörden vorbringen. Die Schulpflege nimmt diese entgegen. Die Schulpflege bzw. eine Vertretung darf ausnahmsweise an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Diese Kompetenz leitet sich von der Vorgesetztenrolle der Schulpflege ab. Sie übt – zusammen mit Schulleitung – die Aufsicht über die Lehrpersonen aus (§ 21 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz). Denn eine Sitzung der Schulkonferenz vermag durchaus ein Stimmungsbild über das Funktionieren eines Teams abzugeben.

### VSG §46/VSV §45 Abs. 1

#### Abs. 1:

Die Erwähnung des Schulsekretariats im neuen Volksschulgesetz streicht die Bedeutung dieser Arbeit hervor. Es handelt sich um eine «Kann-Bestimmung». Auch heute noch verfügen nicht alle kleinen Gemeinden über ein eigenes Sekretariat. Mit dem Sekretariat sollen Schulpflege und Schulleitung von zeitintensiven administrativen und organisatorischen Aufgaben entlastet werden. Es dürfen allerdings keine Schulleitungskompetenzen im Sinne von § 42 VSG an die Mitarbeitenden des Schulsekretariats delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV, vgl. Verordnungstext unter Erl. §44 VSG).

#### Abs. 2:

Bei grösseren Gemeinden mit mehreren Mitarbeitenden auf dem Schulsekretariat ist verbindlich festzulegen, wer die Funktion als Schreiberin (Aktuarin) oder Schreiber (Aktuar) der Schulpflege wahrnimmt. Damit wird dem Schulsekretären bzw. -sekretärin eine dem Gemeindeschreiber ähnliche Funktion erteilt und damit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Wie das Schulsekretariat darüber hinaus zu organisieren ist, bleibt Sache der Gemeinde. Das gilt auch für die Bezeichnung: Es darf demnach auch von einer Schuladministration oder Schulverwaltung gesprochen werden. Zu gewissen funktionalen Überschneidungen kann es zwischen der Schulleitung und dem Schulsekretariat kommen, weshalb im Organisationsstatut eine Aufgaben- und Kompetenzregelung empfehlenswert ist.

Volksschulgesetz		Volksschulverordnung	
Verantwortung	<p><b>§47.</b></p> <p><b>5. Abschnitt: Qualitätssicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.</p>	Instrumente	<p><b>§47.</b></p> <p>Die Qualitätssicherung erfolgt über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule gemäss §6 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002,</li> <li>b. die schulinterne Qualitätssicherung,</li> <li>c. die externe Beurteilung durch die Fachstelle für die Schulbeurteilung,</li> <li>d. die Mitarbeiterbeurteilungen gemäss der Lehrpersonalgesetzgebung.</li> </ul>
		Schulinterne Qualitätssicherung	<p><b>§48.</b></p> <p><sup>2</sup> Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms.</p>
		Externe Beurteilung (§48 VSG)	<p><b>§49.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die externe Schulbeurteilung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,</li> <li>b. Beobachtungen des Schullebens,</li> <li>c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,</li> <li>d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bereich zusammen.</p> <p><sup>4</sup> Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.</p>
		a. Inhalt und Verfahren	
		b. Beurteilungsteam	<p><b>§50.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulen werden von zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Beurteilungsteams werden so zusammengesetzt, dass die für die Beurteilung notwendigen Qualifikationen wie Erfahrung im Schulbereich, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Evaluationserfahrung angemessen vertreten sind.</p>
c. Bericht-erstattung und Massnahmen	<p><b>§53.</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbegleitung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.</p>		

## Erläuterungen

---

### VSG § 47/VSV §§47, 48 Abs. 2, 49, 50, 53 Abs. 1

Bereits in der neuen Kantonsverfassung steht im 8. Kapitel «Öffentliche Aufgaben», dass Kanton und Gemeinden qualitativ hoch stehende öffentlichen Schulen führen (Art. 116 Abs. 1 KV). Laut § 5 Bildungsgesetz fördert der Kanton die Qualität im Bildungswesen und stellt Qualitätsvorgaben auf. Das neue Volksschulgesetz und die dazugehörige Volksschulverordnung regeln diesen Verfassungsauftrag näher. Der 5. Abschnitt des VSG (§§47–49) befasst sich mit der «Qualitätssicherung». Damit findet das «Qualitätsmanagement» Einzug in die Volksschule des Kantons Zürich.

#### VSG Abs. 1:

Allein die Tatsache, dass die Qualität der öffentlichen Schulen und demnach auch der Volksschule in der Kantonsverfassung erwähnt wird, unterstreicht die Wichtigkeit dieser öffentlichen Aufgabe. Der Bildungsrat zeichnet für einen Teil der Qualitätssicherung verantwortlich, indem er die Qualitätsstandards verbindlich festlegt. So kann der Bildungsrat Qualitätsthemen (z. B. Sprachförderung Deutsch) für eine bestimmte Zeitdauer als obligatorische Beurteilungsschwerpunkte festlegen.

#### VSG Abs. 2:

Der kommunale Anteil der Qualitätssicherung fällt in die Verantwortung der Schulen und Schulpflegen. Unter Schulen sind die mit einer Schulleitung ausgestatteten Organisationseinheiten zu verstehen (§77 VSG). Die Verantwortung der Schulpflege lässt sich ohne weiteres auch aus der allgemeinen Verantwortung und Leitungskompetenz gemäss § 42 Abs. 1, erster Satz, VSG ableiten. Nicht übersehen werden darf, dass letztlich die Schulpflege als die den Schulen vorgesetzte Behörde die Verantwortung für eine qualitativ hoch stehende Volksschule auf ihrem Hoheitsgebiet trägt. Die Qualitätssicherung darf deshalb nicht ausschliesslich an die Schulleitung delegiert werden.

#### VSG Abs. 3:

Die Überprüfung der Qualität erfolgt durch eine externe «Fachstelle für Schulbeurteilung». Sie ist fachlich, personell und finanziell von den zu beurteilenden Schulen unabhängig. Damit ist einer von Interessen losgelösten (neutralen) und objektiven Kontrolle der Schulqualität der Weg geebnet.

### Externe und interne Beurteilung (Evaluation)

Für die Qualitätssicherung gibt es gemäss §47 VSV folgende Mittel (Instrumente):

**lit. a:** die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule. Die Bildungsdirektion erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nicht-staatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden (§6 Bildungsgesetz). Die Daten liefern unter anderem wichtige Grundlagen für viele bildungspolitische (einschliesslich qualitätssichernde) Entscheide. Die Verordnung über die Datenbearbeitung im Bildungsbereich (Bildungsdatenverordnung vom 21. Juli 1999, LS 410.7) regelt unter anderem die systematische Bearbeitung von Daten in den Schulen im obligatorischen Bereich durch Schulpflege, Schulleitung und Lehrkräfte (§1 und Anhang 1).

**lit. b:** die schulinterne Qualitätssicherung. Diese umfasst unter anderem die Kontrolle der Jahresplanung und die Standortbestimmung, die vor Erlass eines neuen Schulprogramms zu erfolgen hat (vgl. dazu auch Erl. zu § 45 Abs. 2). § 48 Abs. 2, zweiter Satz VSV, umschreibt, was eine Standortbestimmung im Wesentlichen beinhaltet.

**lit. c:** die externe Schulbeurteilung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung (vgl. dazu Erl. zu § 48 Abs. 1). Das Evaluationsteam besteht aus zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle (§50 Abs. 1 VSV).

**lit. d:** die periodische Beurteilung der Lehrpersonen (Mitarbeiterbeurteilung=MAB gemäss §20 Lehrpersonalgesetz) und der Schulleitungen (§29b LPVO). Sie ist deshalb bedeutungsvoll, weil die Leistungen und die Qualität einer Schule massgeblich von den Fähigkeiten und Leistungen der Lehr- und Schulleitungspersonen abhängt. Neben der Qualitätssicherung stellt die Mitarbeiterbeurteilung letztlich auch eine Wertschätzung gegenüber den Lehrpersonen dar.

---

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Beurteilung der Schulen	§48.	<p><sup>1</sup> Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.</p> <p><sup>3</sup> Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die zuständige Behörde.</p>	Qualitätssicherung	§49.	<p><sup>2</sup> Die externe Schulbeurteilung umfasst:</p> <p>a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,</p> <p>b. Beobachtungen des Schullebens,</p> <p>c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,</p> <p>d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen.</p>
			e. Zusammenarbeit mit der Fachstelle	§53.	<p><sup>1</sup> Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbeurteilung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.</p>
	§49.	Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.			
Grundsätze	§50.	<p><b>6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern</b></p> <p><b>A. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.</p>			

## Erläuterungen

### VSG §48/VSV §§49 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1

#### VSG Abs. 1:

Die Qualitätsüberprüfung durch die Fachstelle ist zu unterscheiden von der Aufsicht durch die Schulpflegen und Schulleitungen. Die Aufsicht ist umfassend und typischerweise mit einem Weisungsrecht verbunden. Wenn diese beiden Aufsichtsinstanzen auf Gemeinde- bzw. Schulebene Fehlleistungen, Pflicht- und Rechtswidrigkeiten und auch Qualitätseinbussen feststellen, können sie direkt mit Anweisungen eingreifen, also einseitig Massnahmen beschliessen und deren Umsetzung wiederum kontrollieren. Die Fachstelle besitzt keine derartigen Interventionsbefugnisse. In ihrem Beurteilungsbericht kann die Fachstelle lediglich Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorschlagen. Die Kontrolle der Fachstelle ist nicht umfassend, sondern bezieht sich auf pädagogische und organisatorische Belange. Die Schulpflegen sind nicht Gegenstand der Qualitätskontrollen. Deshalb kann die Fachstelle z. B. nicht die Personal- und Informationspolitik der Schulpflege oder deren allgemeine Amtsführung beurteilen. Das ist Sache der Bezirksräte (vgl. dazu Erl. zu §73), bzw. der Bildungsdirektion. Bevor das Beurteilungsteam seine Arbeit aufnimmt, erstellt die Schule einen Bericht (ein sog. «Schul-Portfolio») zur Situation, Organisation, Planung, den pädagogischen Schwerpunkten sowie eine Selbstbeurteilung. Nicht nur in diesem Punkt, sondern ganz allgemein müssen Schule, Schulleitung und Schulpflege mit den Mitgliedern der Fachstelle zusammenarbeiten, indem sie sich gesprächsbereit zeigen und alle zweckdienlichen, d.h. für die Schulevaluation erforderlichen Akten zur Verfügung stellen (§53 Abs. 1 VSV). Diese Regelung entspricht dem kantonalen Datenschutzgesetz. Danach dürfen Personendaten unter anderem nur dann weitergegeben werden, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind (datenschutzrechtliches Verhältnismässigkeitsprinzip) bzw. im Einzelfall für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Schulbeurteilung) notwendig sind (§§4 und 8 Datenschutzgesetz). Es liegt auf der Hand, dass die Mitarbeitenden der Fachstelle nicht Einblick in das Personaldossier einer Lehrperson nehmen können. Die Fachstelle betreibt auch keine Mitarbeiterbeurteilung. Personenbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter

Form herangezogen werden. Das gilt auch der Protokollierung von Gesprächen mit Eltern und/oder Schülerinnen und Schülern bei der Anwendung von verschiedenen Erhebungsmethoden (§49 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 VSV) und der «erforderlichen Akteneinsicht» (§53 Abs. 1 VSV). Damit sind hauptsächlich nicht personenbezogene Akten wie Konzepte, Schulprogramme, Unterlagen von Arbeitsgruppen, Richtlinien, Weisungen von Schulpflegen und Schulleitungen, Leitbilder etc. gemeint.

#### VSG Abs. 2:

Gemäss Absatz 1 erfolgt die Qualitätskontrolle mindestens im Vierjahresrhythmus. Sie kann aber auch häufiger erfolgen, wenn die Fachstelle von der Gemeinde darum ersucht wird. In diesem Fall kann die Fachstelle tätig werden, sie muss aber nicht. Denn primär hat sie ihre personellen und zeitlichen Kapazitäten für ihre Aufgaben gemäss Gesetz einzusetzen. Für die Kosten hat die ersuchende Gemeinde aufzukommen.

#### VSG Abs. 3:

Die Schulpflege als für die Qualität ihrer Schulen verantwortliches Organ hat bei ausgewiesenen Mängeln die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu veranlassen und allenfalls anzuordnen, wenn zwischen ihr und der Schule über die zutreffenden Massnahmen keine Übereinstimmung besteht.

#### VSG Abs. 4:

Greifen die Massnahmen zur Beseitigung der Mängel nicht, orientiert die Fachstelle die «zuständige Behörde». Damit ist die Bildungsdirektion, der die allgemeine und direkte Schulaufsicht über die Gemeinden zukommt, gemeint (§73 Abs. 1 VSG). Der Bezirksrat kommt nicht in Frage, da er als Rekursbehörde keine generelle Schulaufsicht wie früher die Bezirksschulpflege ausübt.

### VSG §49

Die Fachstelle ist dem Regierungsrat und damit auch den ihm vorgelagerten Bildungsinstanzen (Bildungsdirektion und Bildungsrat) zur alljährlichen Berichterstattung verpflichtet. Dabei geht es nicht um einen üblichen Rechenschaftsbericht über die Tätig-

keiten der Fachstelle, sondern um eine Gesamtschau über den aktuellen Qualitätsstand der Volksschulen. Pro Jahr werden rund 150 Schulen beurteilt. Zusammen mit den früheren Jahresberichten lässt sich durchaus ein Bild über den allgemeinen Zustand der öffentlichen Volksschule machen.

### VSG §50 Abs. 3

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass sie in Bezug auf den konkreten Anlass urteilsfähig sind. Die Urteilsfähigkeit ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern hängt einerseits vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes ab, andererseits auch von der Thematik des Entscheides, der ansteht. Die Beteiligung ist in zweierlei Hinsicht zu verstehen: Zum einen ist die Meinung der Schülerin oder des Schülers immer dann individuell einzuholen, wenn sie oder er durch eine bevorstehende Massnahme oder einen bevorstehenden Entscheid individuell betroffen ist. Das Einholen dieser Meinung kann als klassisches Gewähren des rechtlichen Gehörs verstanden werden. Selbstverständlich sind je auch die Eltern der betroffenen Schü-

lerin oder des betroffenen Schülers anzuhören. Beim Treffen einer Massnahme oder dem Fällen eines Entscheids ist die Meinung mit zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Meinung der Schülerinnen und Schüler auch dann einzuholen, wenn es um Inhalte geht, welche die Schülerinnen und Schüler als kleinere oder grössere Gruppe betreffen. Neben der individuellen Mitsprachemöglichkeit sieht das neue Volksschulgesetz also auch eine allgemeine Mitwirkungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler vor, in Form von Klassen-, Schülerräten oder Schülerparlamenten etc. Zu diesem Thema liegt eine Handreichung vor.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
			Verhalten der Schülerinnen und Schüler	§54.	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.</li> <li><sup>2</sup> Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,</li> <li>b. Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.</li> </ol> </li> <li><sup>3</sup> Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.</li> <li><sup>4</sup> Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind, andere zu gefährden oder einzuschüchtern.</li> <li><sup>5</sup> Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.</li> </ol>
			Haltung der Lehrpersonen	§55.	Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen.
Meldepflicht	§51.	Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.			

## Erläuterungen

---

### VSV §54

Die in Abs. 2 erwähnten Verhaltensregeln gelten generell in allen Schulen und für alle Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Hausordnung oder im Zusammenhang mit Regeln, die für die Schulklasse gelten, können selbstverständlich auch weitere, konkretere Verhaltensregeln erstellt werden. Diese werden von der Schule, bzw. der Lehrperson formuliert. Voraussetzung, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern Verbote auferlegen kann, ist das konkrete Aufsichts- und Obhutsverhältnis der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal und während Unterrichtsaktivitäten. Weder auf dem Schulweg noch im Elternhaus hat die Schule das entsprechende Weisungsrecht. Entsprechend sind «Mittagspausen» als Mittagspausen in der Schule und nicht als solche im Elternhaus zu verstehen.

### Abs. 5:

Schulleitungen und Lehrperson nehmen im Einzelfall eine Gewichtung der Schwere des Falles vor und entscheiden darüber, ob sie die Eltern informieren wollen. Dabei lassen sie sich zur Hauptsache von pädagogischen Überlegungen leiten und berücksichtigen insbesondere auch das Gefährdungsmoment. Der Regelfall dürfte bei gewichtigeren Ereignissen sicher die Information der Eltern sein. Denn die Eltern sind primär für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich, weshalb sie über wichtige Vorkommnisse in der Schule informiert werden müssen (§ 61 VSV). Bei nicht allzu schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Lehrperson dennoch von einer Mitteilung an die Eltern absehen. Eingezogene Gegenstände werden je nach Beschaffenheit und Eigenschaft den Eltern oder der Polizei ausgehändigt.

### VSG §51

Die Schulpflege kann ihrer Informationspflicht nur nachkommen, wenn sie von der Schulleitung oder den Lehrpersonen ausreichend informiert wird. Schulleitungen und Lehrpersonen haben in Fällen, in denen im weitesten Sinne Kinderschutzmassnahmen in Betracht gezogen werden müssen, eine Informationspflicht gegenüber der Schulpflege. Mit der Überbindung dieser Meldepflicht an die Schulpflege wird die Lehrperson

entlastet. Da Lehrerinnen und Lehrer ja mit den Eltern, die ihre elterliche Sorgepflicht nicht genügend wahrnehmen, weiter zusammenarbeiten müssen, ist es sinnvoll, dass die Meldepflicht nicht durch die Lehrperson selber vorgenommen werden muss, sondern von einer Behörde, die eher selten direkt mit den Eltern zusammenarbeitet. Die Meldung der Schulpflege geht an die Vormundschaftsbehörde oder an das Jugendsekretariat.

**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

Disziplinar-massnahmen	§52.	<p><sup>1</sup> Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:</p> <p>a) durch die Schulleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aussprache,</li> <li>2. Schriftlicher Verweis,</li> <li>3. Versetzung in eine andere Klasse.</li> </ol> <p>b) durch die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,</li> <li>2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,</li> <li>3. Versetzung in eine andere Schule,</li> <li>4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.</p>	Disziplinar-massnahmen (§52 VSG)	§56.	<p><sup>1</sup> Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen,</li> <li>b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,</li> <li>c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach §52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach §52 Abs. 1 lit. b VSG.</p> <p><sup>3</sup> Disziplinar-massnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.</p>		
			Vorübergehende Wegweisung			§57.	<p><sup>1</sup> Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.</p>
			Betreuung und Beschäftigung			§58.	<p><sup>1</sup> Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss §52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für die Kindesschutz-massnahmen zuständigen Behörden.</p>
Sonderschulung	§53.	<p><sup>1</sup> Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutz-massnahmen zuständige Behörde.</p> <p><sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutz-massnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.</p>					



## Erläuterungen

### VSG §52/VSV §§56–58

Zum Themenfeld Disziplinar massnahmen liegt ein Merkblatt vor.

Bei allen Disziplinar massnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die rechtlichen Grundsätze für staatliches Handeln, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Beachtung der Menschenwürde eingehalten werden. «Keine Strafe ohne Schuld» gilt als allgemeingültiges Rechtsprinzip. Daraus folgt, dass Schülerinnen und Schüler nur dann bestraft werden dürfen, wenn sie eine Ordnungsvorschrift schuldhaft verletzt haben. Eine Folge dieses Schuldprinzips ist, dass Kollektivstrafen verboten sind, da bei Kollektivstrafen immer auch Unschuldige bestraft werden. Zudem ist zu beachten, dass Strafen und Leistungsbewertungen zwei völlig verschiedene Bereiche sind. Eine Verknüpfung von Strafe und Leistungsbewertung ist rechtlich nicht zulässig. Notenabzüge wegen unkorrektem Verhalten sind verboten.

Jede Form von Disziplinar massnahmen soll sich letztlich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers auswirken, es stehen also stets pädagogische Aspekte im Vordergrund. Bei Kindern der Kindergartenstufe gilt noch ausgeprägter, dass Alter und Entwicklungsstand beim Treffen einer Disziplinar massnahme beachtet werden müssen. Entsprechend kommen gewisse Massnahmen, die im VSG und der VSV aufgelistet sind, für Kindergartenkinder nicht in Frage.

### VSG §52 Abs. 1 lit. b) Ziff. 2/VSV §58:

Das vorübergehende Wegweisen einer Schülerin oder eines Schülers ist eine sehr weit gehende Massnahme und kann wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips nur zurückhaltend angewendet werden. Die Wegweisung vom Unterricht bedingt eine ausserschulische Betreuung oder Beschäftigung des betreffenden Schülers oder der Schülerin. Es ist Aufgabe der Eltern, diese zu organisieren. Die Schulpflege leistet dabei Unterstützung und vergewissert sich, dass die Betreuung oder Beschäftigung sichergestellt ist. Insbesondere sollte die Schule mithelfen, dass Schulstoff auch während der vorübergehenden Wegweisung nicht vollständig verpasst wird. Dies bedingt, dass Arbeiten nach Hause gegeben werden, bzw. beim Nacharbeiten Unterstützung gewährt wird.

### VSG §52 Abs. 1 lit. b) Ziff. 4/VSV §58:

Die Entlassung aus der Schulpflicht ist die gravierendste Disziplinar massnahme und soll nur in schwerwiegenden Fällen und als «ultima ratio» beschlossen werden. Bei einer Entlassung aus der Schulpflicht leitet die Schulpflege Begleitmassnahmen für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler ein. Darunter ist zu verstehen, dass die Schulpflege bei den Eltern klärt, wie die weitere Zukunft der Schülerin und des Schülers aussieht oder dass sie die Vormundschaftsbehörde über den Fall informiert. Die Schulpflege selber hat nach der Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schulpflicht keine rechtlichen Kompetenzen mehr, um Vorschriften zu machen. Die Verantwortung liegt vollumfänglich bei den Eltern oder allenfalls bei der Vormundschaftsbehörde.

### VSG §53 Abs. 3

Beim sofortigen Schulausschluss handelt es sich lediglich um eine vorläufige Massnahme und nicht um eine Entlassung aus der Schulpflicht, wie sie in VSG § 52 enthalten ist. Entsprechend ist die Schulpflege weiterhin verpflichtet, der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene unentgeltliche Schulung anzubieten. Diese könnte als Übergangslösung darin bestehen, Einzelunterricht zu organisieren. Die Situation ist zwingend mit den Eltern, oft auch mit der der Vormundschaftsbehörde zu besprechen, die ja von der Schulpflege zwingend informiert werden muss.

Die Kompetenz, ein Kind gegen den Willen seiner Eltern in einem Heim unterzubringen und damit die elterliche Obhut aufzuheben, liegt gemäss Bundesrecht (ZGB Art. 310) bei der Vormundschaftsbehörde. Laut Art. 6 Abs. 1 ZGB beschränken die Bestimmungen des ZGB die Kantone in ihren öffentlichrechtlichen Befugnissen nicht. Entsprechend ist es rechtskonform, in einem kantonalen Gesetz Kinderschutzmassnahmen zu verankern, wie das im Schul- oder Strafrecht der Fall sein kann. Der öffentlichrechtliche Kinderschutz geht dem zivilrechtlichen (= privatrechtlichen) des ZGB vor.

Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die Organe des zivilrechtlichen Kinderschutzes an die Normen und Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes gebunden sind. Die in VSG § 53 postulierte Möglichkeit der Heimeinweisung eines Kindes durch die Schulpflege ist öffentlich-rechtlicher Art. Die Fremdplatzierung des Kindes ist nicht oder nicht primär darin begründet, eine persönliche Gefährdung des Kindes zu beseitigen. Der Schutzzweck der Norm liegt vielmehr im Umfeld des Schülers oder der Schülerin, indem eine Gefährdung anderer Personen, wie zum Beispiel Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrpersonen, und eine Gefährdung des Schulzwecks abgewendet werden sollen. Damit wird klar, dass öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Dass sich die Massnahme auch für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler positiv auswirken soll, steht dazu nicht im Widerspruch.

VSG Art. 53 ist demgemäss für die Schulpflege eine genügende Rechtsgrundlage, um den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen und eine Schülerin oder einen Schüler in einem Heim zu platzieren.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Zusammenarbeit und Information	<b>§54.</b>	<p><b>B. Eltern</b></p> <p><sup>1</sup> Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.</p>	Information a. im Allgemeinen	<b>§59.</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten.</p> <p><sup>2</sup> Werden die Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.</p>
			b. Ereignisse in den Schulen	<b>§60.</b>	<p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.</p> <p><sup>2</sup> Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Uebernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.</p>
			c. Im Einzelfall	<b>§61.</b>	Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.
Mitwirkung im Allgemeinen	<b>§55.</b>	Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.			
Individuelle Mitwirkung	<b>§56.</b>	<p><sup>1</sup> Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.</p>	Individuelle Mitwirkung (§56 VSG) a. Fälle	<b>§62.</b>	<p><sup>1</sup> Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.</p>
Elternpflichten	<b>§57.</b>	Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.			

## Erläuterungen

---

### VSG §55

Zum Thema Elternmitwirkung liegt eine Handreichung vor.

### VSG §56 Abs. 2

Grundsätzlich besteht für die Eltern das Recht, Schulbesuche zu machen. Die Lehrperson kann aber verlangen, dass sich die Eltern vor einem Besuch in der Schule anmelden. Nur wenn der Schulbetrieb durch die Anwesenheit von Eltern beeinträchtigt sein könnte, kann die Lehrperson den Besuch (ausnahmsweise) ablehnen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Mutter nach dem Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten ständig im Kindergarten anwesend sein möchte, wenn in einer Klasse gerade besondere Themen wie beispielsweise Sexualität besprochen werden oder wenn die Eltern einer Klasse vereinbaren, dass eine Lehrperson während der gesamten Stundenplanzeit durch anwesende Eltern «überwacht» werden soll.

### VSG §56 Abs. 3/VSV §64:

Das obligatorisch Erklären einzelner Elternveranstaltungen wird die Ausnahme sein. Deshalb kann auch nicht die einzelne Lehrperson Elternanlässe für obligatorisch erklären. Es braucht dafür eine besondere Begründung. Dies könnte dann der Fall sein, wenn auf der Primarstufe die Schulleitung wegen Mobbing gegenüber einzelnen Kindern die Situation mit allen Eltern der betroffenen Klasse besprechen möchte oder wenn auf der Sekundarstufe der Zunahme von Gewalttaten unter Schülern in Absprache mit allen Eltern gemeinsam begegnet werden soll. Selbstverständlich ist es bei obligatorischen Elternveranstaltungen auch denkbar, dass sich einzelne Eltern aus besonderen Gründen von der Teilnahme dispensieren lassen können. Es müssen auch nicht beide Elternteile anwesend sein.

### VSG §57:

Falls die Eltern ihre Pflichten verletzen, können sie gemäss VSG § 76 bestraft werden. Die Schulpflegen selber haben keine Strafkompentenz. Erachten sie eine Bestrafung der Eltern als angezeigt, überweisen sie den Fall dem Statthalteramt ihres Bezirks. In jedem Fall haben Kindeswohl und damit auch Kindesschutz das Primat vor der möglichen

Bestrafung der Eltern. Zudem ist zu beachten, dass eine Bestrafung der Eltern nur dann in Frage kommen kann, wenn die Eltern eine Pflicht schuldhaft verletzt haben. Unfähigkeit, die elterlichen Pflichten angemessen wahrzunehmen, kann daher nicht zu einer Bestrafung führen. In solchen Fällen sind aber Kindesschutzmassnahmen gemäss ZGB möglich. Instanz für solche Beschlüsse ist die Vormundschaftsbehörde.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung	
			b. Teilnahme an Elterngesprächen	<p><b>§63.</b> Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.</p>
			c. Obligatorische Elternveranstaltungen	<p><b>§64.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.</li> <li><sup>2</sup> Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.</li> </ol>
			Mitwirkung im Allgemeinen (§55 VSG)	<p><b>§65.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.</li> <li><sup>2</sup> Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.</li> <li><sup>3</sup> Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.</li> <li><sup>4</sup> Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.</li> </ol>
			Elternpflichten (§57 VSG)	<p><b>§66.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,</li> <li>b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,</li> <li>c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.</li> </ol> </li> <li><sup>2</sup> Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.</li> </ol>

## Erläuterungen

---

### VSV §63:

Die Teilnahmepflicht an Gesprächen und Sitzungen gilt für die Eltern generell, falls Entscheide anstehen, welche ihr Kind betreffen. Dieses Obligatorium an Gesprächen ist der Regelfall, im Gegensatz zu Elternveranstaltungen, bei denen die Teilnahmepflicht die Ausnahme darstellt. Es genügt auch in diesem Fall, wenn ein Elternteil die Verantwortung wahrnimmt.

---

### VSV §66

#### Abs. 1:

Es geht in diesem Paragraphen nicht darum, den Eltern, Schülerinnen und Schülern allgemeine Kleidervorschriften zu machen. Dies steht der Schule nicht zu. Diese Bestimmung ist also keine gesetzliche Grundlage, um beispielsweise Schuluniformen einzuführen. Hingegen ist es für einen erfolgreichen Schulbetrieb unerlässlich, dass die Kinder zweckmässig bekleidet sind und allenfalls die entsprechende Ausrüstung dabei haben. Dies gilt beispielsweise für den Turn- oder Schwimmunterricht. Als typisches Beispiel kann auch das Schuhwerk bei Exkursionen erwähnt werden. Bezüglich der Hausaufgaben geht es darum, dass die Kinder diese in Ruhe erledigen können. Dies setzt nicht zwingend einen Arbeitsplatz zuhause voraus, die Hausaufgaben können beispielsweise auch bei einem Schulkollegen oder bei Verwandten erledigt werden.

Werden die Hausaufgaben wiederholt nicht erledigt, kann der Schüler oder die Schülerin zur Teilnahme an den betreuten Aufgabenstunden verpflichtet werden, siehe § 17 VSG.

#### Abs. 2:

Nach wie vor ist die Schulpflege verpflichtet, jeder Schülerin und jedem Schüler einen zumutbaren Schulweg zu organisieren und zu finanzieren. Alter und Entwicklungsstand des Kindes, Verkehrssicherheit, Länge des Schulwegs, topografische Verhältnisse oder Jahreszeit sind unter anderem Faktoren, die dabei zu berücksichtigen sind.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
		<b>7. Abschnitt: Lehrerschaft</b>			
Öffentlich-rechtliche Organisation	<b>§ 58.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.</li> <li><sup>2</sup> Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme an diesen Versammlungen ist obligatorisch.</li> <li><sup>3</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.</li> <li><sup>4</sup> Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen an den Kosten der Kapitelvorstände, des kantonalen Vorstandes und der Organisation der Versammlungen.</li> <li><sup>5</sup> Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.</li> </ol>			

## Erläuterungen

### Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Zürich sind die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen öffentlichrechtlich und privatrechtlich organisiert. Gemäss § 23 Abs. 1 BiG sind die Lehrkräfte der Volksschule, der kantonalen Mittelschulen und der Berufsfachschulen Mitglieder der Schulsynode. Man spricht bei der Schulsynode von einer sog. Zwangskörperschaft bzw. Zwangsmitgliedschaft, da unter anderem auch die Volksschullehrkräfte ohne ihre Zustimmung aufgrund der zwingenden Regelung im Bildungsgesetz Mitglieder werden. Wegen dieser Zwangsmitgliedschaft, die einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit gemäss Art. 23 BV darstellt, braucht es eine Grundlage in einem formellen Gesetz.

Die an privaten Schulen angestellten Lehrpersonen können nicht Mitglieder der Schulsynode sein.

Organisatorisch kommt die Schulsynode einem Berufsdachverband nahe. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Organisation, da ihre Errichtung, Organisation (Gremien, Zuständigkeiten) und Aufgaben im öffentlichen Recht (Bildungsgesetz, Volksschulgesetz, Synodalverordnung (SynV)) geregelt sind. Sie geniesst eine relativ grosse Eigenständigkeit.

Die Schulsynode nimmt in Absprache mit den Lehrpersonenkonferenzen das Mitwirkungsrecht der Lehrerschaft in rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen des Bildungswesens wahr. Sie berät wesentliche Fragen des zürcherischen Bildungswesens und stellt Anträge an die Behörden. (§24 BiG). Das öffentliche Interesse liegt in den in diesem Paragraphen erwähnten Aufgaben, welche die Schulsynode wahrnimmt. Bei wichtigen bildungspolitischen Themen wird die Stimme der Lehrerschaft als Meinungsträgerin eingebracht und prägt dadurch das Bild der zürcherischen Bildungslandschaft mit. Diese Art der Mitwirkung ist vom gewerkschaftlichen Mitspracherecht der privaten Arbeitnehmerorganisationen zu unterscheiden (vgl. dazu Erl. zu §60 VSG).

Die Schulsynode gliedert sich in die Lehrpersonenkonferenzen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsfachschulen (§23 Abs. 2 BiG). Die an der öffentlichen Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule. Die Organe der Lehrpersonenkonferenz sind der Vorstand, die Kapitelpräsidentenkonferenz, die Kapitel und die Kapitelvorstände (§5 Abs. 1 und 3 SynV. Mit «Verordnung» in § 58 Abs. 5 VSG ist die «Synodalverordnung» gemeint).

### VSG §58

#### Abs. 1:

Die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule ist auf Bezirksebene in sog. Kapiteln organisiert. In jedem Bezirk gibt es ein oder mehrere Kapitel. Die Bildungsdirektion beschliesst die bezirksweise Kapiteleinteilung auf Antrag der Kapitelpräsidentenkonferenz (§5 Abs. 2 SynV). Das Gefäss für die Mitwirkung der Lehrerschaft (vgl. dazu §59 VSG) bilden grundsätzlich die Kapitel. Sie sind die gesetzliche Plattform, um die allgemeinen Mitwirkungsrechte und -pflichten wahrzunehmen. Sie stellen neben der Synode und der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule die nächsttiefere Ebene der öffentlich-rechtlichen Organisation der Volksschullehrpersonen. Die wichtigste Form der Mitwirkung ist die breit abgestützte Teilnahme an Vernehmlassungen (Begutachtungsgeschäften). Zu den Begutachtungsgeschäften gehören namentlich Stellungnahmen zu Lehrmitteln, zu wesentlichen Änderungen des Lehrplans und bedeutsamen Rechtserlassen (Gesetze, Verordnungen) (§7 Abs. 2 SynV). Bevor ein Begutachtungsgeschäft in den Kapitelversammlungen debattiert wird, bestimmt jedes Kapitel eine Referentin oder einen Referenten. Im Rahmen einer sog. Referentenkonferenz werden die Referentinnen und Referenten, welche das Begutachtungsgeschäft in den Versammlungen vor- und darstellen, in die Thematik eingeführt (§ 11 Abs. 1 Reglement zur Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (RLPK) vom 2. März 2005). Die Kapitelversammlungen formulieren zudem Anträge und Anliegen zuhanden des Vorstandes der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (§4 RLPK).

#### Abs. 2 und 4:

Jedem Kapitel steht ein Leitungsgremium in Form eines Kapitelvorstands vor, dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Der Vorstand beruft die Kapitel ein und leitet die Versammlungen (§9 Abs. 2 und 3 SynV). Pro Jahr finden jeweils nachmittags zwei ordentliche Versammlungen statt. Diese beiden und die von der Bildungsdirektion zusätzlich angeordneten (ausserordentlichen) Versammlungen finden während der Unterrichtszeit statt. Weitere vom Vorstand einberufene, ausserordentliche Versammlungen müssen in der unterrichtsfreien Zeit abgehalten werden (§6 Abs. 1 SynV). Die Lehrpersonen müssen an den ordentlichen wie ausserordentlichen Versammlungen teilnehmen.

Diese Teilnahmepflicht gehört zum Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen. Der Besuch ist für alle stimmberechtigten Lehrpersonen, die am betreffenden Nachmittag mindestens eine Lektion in einem Lehrplanfach unterrichten müssten (§8 Abs. 1 SynV), obligatorisch. Die von der Bildungsdirektion angeordneten (ausserordentlichen) Versammlungen können auch auf einen Unterrichtsmorgen angesetzt werden, da nur die beiden ordentlichen Versammlungen an einem Unterrichtsnachmittag stattfinden müssen (§6 Abs. 1 SynV). Bei solchen Vormittagsversammlungen haben all jene stimmberechtigten Lehrpersonen teilzunehmen, die am betreffenden Vormittag eine Lektion in einem Lehrplanfach erteilen müssten. Neben der in den Versammlungshalbtag fallenden Unterrichtsverpflichtung von mindestens einer Lektion ist die Stimmberechtigung eine weitere Voraussetzung für die obligatorische Teilnahme an den Kapitelversammlungen. Stimmberechtigt sind die an der Volksschule tätigen kantonal angestellten Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss Lehrpersonalverordnung (LPVO) unterrichten (§1 Lehrpersonalgesetz). Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt gemäss § 8 Abs. 1 LPVO zehn Wochenlektionen für Lehrpersonen an der Primar- und Sekundarstufe (lit. b) bzw. acht Wochenstunden für Lehrpersonen an der Kindergartenstufe (lit. a). Die Lehrpersonen der Kindergartenstufe sind mit der Kantonalisierung der Kindergärten auf Schuljahresbeginn 2008/09 stimmberechtigt. Die kantonal besoldeten Vikarinnen und Vikare müssen ebenfalls an den Versammlungen teilnehmen, wenn sie an den Kapitelhalbtagen mindestens eine Lektion eines Lehrplanfachs erteilen. Der Kapitelvorstand bestätigt deren Teilnahme schriftlich (§ 7 Abs. 4 RLPK). Die nicht stimmberechtigten Lehrpersonen dürfen an den Versammlungen teilnehmen. Die Gemeinden können bei kommunal angestellten und entlohnten Lehrpersonen eine allfällige Besuchspflicht vorsehen (§§2 und 3 RLPK). Die Kapitelversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten Lehrpersonen anwesend ist (§6 Abs. 3 SynV). Nur wenn Umstände vorliegen, die am Kapitelhalbtag zur einer Einstellung des Unterrichts führen würden, rechtfertigt sich die Nichtteilnahme. Als Entschuldigungs- bzw. Hinderungsgründe gelten unter anderem Krankheit oder unaufschiebbare und unvorhergesehene Verpflichtungen (§8 Abs. 2 SynV). Solche Verpflichtungen sind Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen.

(Fortsetzung auf Seite 65)

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Mitwirkung im Allgemeinen	<b>§ 59.</b>	<p><sup>1</sup> Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,</li> <li>2. zu neuen Schulkonzepten,</li> <li>3. zur Änderung des Lehrplans,</li> <li>4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.</p>			
Private Organisationen	<b>§ 60.</b>	Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.			



## Erläuterungen

### (Fortsetzung von Seite 63)

Keine zureichenden Gründe für eine Absenz sind die Teilnahme an gemeindeinternen Projektwochen und Weiterbildungen, Schulentwicklungsarbeit und Rekognoszieren. Bei Krankheit und Unfall kann der Kapitelvorstand ein ärztliches Zeugnis verlangen (§7 Abs. 3 RLPK). Wenn die Lehrperson an der Teilnahme verhindert ist bzw. war, meldet sie es spätestens in der Woche nach der Versammlung mit schriftlicher Begründung dem Kapitelvorstand (§8 Abs. 3 SynV; §8 Abs. 1 RLPK). Der Vorstand entscheidet, ob die Umstände/Gründe für die Abwesenheit gerechtfertigt sind, ansonsten die Absenz als unentschuldigt gilt, wie auch das vorzeitige Verlassen der Versammlung ohne ausreichende Entschuldigung (§7 Abs. 1 RLPK). Ist die Lehrperson mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann sie eine Überprüfung beim Vorstand der Lehrpersonenkonferenz verlangen. Der Kapitelvorstand meldet den Gemeindegulpflegen die unentschuldigten Absenzen (§8 Abs. 3 SynV). Diese Meldung kann auch an die Schulleitung erfolgen, da die Schulpflege und die Schulleitung die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen ausüben (§ 21 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz). Lehrpersonen, die vorsätzlich gegen die Teilnahmepflicht gemäss § 58 VSG verstossen, können mit einer Busse bestraft werden (vgl. Erl. zu §76).

### Abs. 3:

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel bilden die Kapitelpräsidentenkonferenz (KPK). Diese wählt einen dreiköpfigen Vorstand der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (§10 Abs. 2 SynV). Nachdem die Begutachtungsgeschäfte in den Kapiteln (je nach Geschäft in Form von Thesen) diskutiert und beschlossen worden sind, wird zur definitiven Abfassung des Gutachtens eine KPK einberufen. Diese beschliesst nach Kenntnisnahme der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kapitel das endgültige Gutachten (§11 Abs. 2 RLPK).

### Abs. 4:

Da die Kapitel als die eigentlichen Mitwirkungsgefässe Kernorgane der öffentlich-rechtlichen Organisation der Volksschullehrkräfte sind, übernimmt der Kanton die anfallenden Kosten in Form von Pauschalen. Dies gilt aber auch für die anderen Organe der Lehrpersonenkonferenz (§27 SynV). Zudem erhalten die Vorstandsmitglieder von Synode und Lehrpersonenkonferenz sowohl Entlastungsstunden als auch Entschädigungen; die Kapitelvorstände nur Letzteres (§28 SynV).

### VSG §59

Zum Thema Mitwirkung vgl. oben Erl. zu § 58 Abs. 1.

Die allgemeine, institutionalisierte Mitwirkung in den Organen der Lehrpersonenkonferenzen betrifft allesamt bedeutsame bildungspolitische Themen, beispielsweise neue Gesetze und Verordnungen oder wichtige Teilrevisionen in Rechtserlassen, Änderungen im Lehrplan, neue Konzepte, neue Organisationsformen/Strukturen, obligatorische Lehrmittel (vgl. auch § 2 Lehrmittelverordnung für die Volksschule vom 5. Januar 2000, LS 412.14) etc.

Das fachliche Know-how aber auch die Interessen der Lehrkräfte sollen in wichtigen Kommissionen durch eine angemessene Vertretung einfließen. Zu den «wichtigen» Kommissionen zählen alle bildungsrätlichen Kommissionen. Der kantonalen Lehrmittelkommission gehört eine Vertretung der Schulsynode an (§4 Lehrmittelverordnung). Diese kann auch in Arbeitsgruppen des Bildungsrates und der Bildungsdirektion vertreten sein (§12 lit. d SynV). Grundsätzlich können auch die «Kommissionen der Direktionen» gemäss § 41 Abs. 1 Personalverordnung vom 16. Dezember 1998, LS 177.11) den «wichtigen» Kommissionen zugerechnet werden.

### VSG §60

Zu den privaten Organisationen gehören als grösste der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV), der aus verschiedenen Stufenkonferenzen und Fachlehrerorganisationen besteht, die SekZH, welche ausschliesslich Lehrkräfte der Sekundarstufe vertritt, und der VPOD, Lehrberufe. Diese Interessensorganisationen werden z. B. in Vernehmlassungsverfahren zu Stellungnahmen eingeladen. Sie können auch in Kommissionen und verwaltungsinternen Arbeitsgruppen Einsitz nehmen.

Bei der Begutachtung von stufenbezogenen Lehrmitteln kann die Bildungsdirektion anstelle der Kapitelsbegutachtung das Mitwirkungsrecht den privaten Lehrerorganisationen übertragen, welche die betroffene Stufe repräsentativ vertreten (§7 Abs. 3 SynV).

Die in den Erläuterungen zu den §§59–60 VSG teilweise zitierte Synodalverordnung (SynV) findet man in der kantonalen Gesetzessammlung unter [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch) unter «Synodalverordnung» oder unter der Ordnungsnummer LS 410.11. Das Reglement zur Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (RLPK) vom 2. März 2005 ist nicht publiziert.

Volksschulgesetz		Volksschulverordnung		
Kostenanteil des Kantons	<p><b>§ 61.</b></p> <p><b>8. Abschnitt: Finanzen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton übernimmt insgesamt 32 Prozent der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat teilt die Gemeinden auf Grund der Verordnung in Beitragsklassen ein. Die Verordnung stellt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ab.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.</p>			
Weitere Beiträge an die Gemeinden	<p><b>§ 62.</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile</p> <p>a) bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,</p> <p>b) entsprechend den für die Lehrerbesoldung geltenden Beitragssätzen für</p> <p>1. die besonderen Schulen gemäss § 14,</p> <p>2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,</p> <p>3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.</p> <p><sup>2</sup> Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende aus. Er kann in Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen ausrichten, beides bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.</p>			
Beiträge an Musikschulen	<p><b>§ 63.</b></p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Kanton entrichtet seine Beiträge als Schülerpauschalen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten unter Kanton, Gemeinden und Eltern.</p> <p><sup>3</sup> Er kann Höchstansätze festlegen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.</p>			

## Erläuterungen

---

### VSG §61

Bisher beteiligte sich der Kanton mit einem Drittel an den Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule. Mit der Kantonalisierung des Kindergartens wird auch dieser zur Volksschule gehören, entsprechend werden die Lehrpersonen der Kindergartenstufe künftig auch kantonal angestellt und mit Beteiligung des Kantons besoldet. Der Gesetzgeber will die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht verändern, die Gesamtbelastungen sollen gleich bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, würde der Staatsanteil an den Besoldungen mit der Kantonalisierung des Kindergartens auf rund 28% fallen. Verschiedene heute einzeln beantragte und ausbezahlte Staatsbeiträge,

wie z. B. für Altersentlastung der Lehrpersonen oder Deutsch für Fremdsprachige, werden künftig pauschal über einen erhöhten Anteil an den Lehrerbesoldungen ausbezahlt. Dementsprechend werden 32 Prozent der Lehrerlöhne vom Kanton übernommen. Damit schliesslich die Gesamtbelastung nicht verändert wird, kann dieser Prozentsatz gemäss VSG § 78 Abs. 2 leicht verändert werden. Mit dieser Bestimmung garantiert der Gesetzgeber, dass die künftig pauschal ausbezahlten Staatsbeiträge in der Höhe ihrer letztmaligen Auszahlung in die Berechnung des Prozentsatzes einbezogen werden. Zum Thema liegt ein Merkblatt vor.

### VSG §62

Einige Staatsbeiträge werden auch künftig noch einzeln ausgerichtet. Es handelt sich dabei um Leistungen, die nicht von allen Gemeinden erbracht werden und sich deshalb nicht pauschalisieren lassen (Beispiel: Durchgangszentren für Asylsuchende), oder um Leistungen, welche nur sehr selten und in sehr unterschiedlichem Ausmass anfallen (Beispiel: Schulbauten). Zu den Schulanlagen gehören künftig auch die Kindergartenlokale. Die Schulbaurichtlinien werden entsprechend angepasst. Mit der Inkraftsetzung der neuen Schulrichtlinien ist auf 1.1.09 zu rechnen.

### VSG §63

Entspricht der bisherigen Regelung. Die entsprechende Verordnung wurde unverändert belassen.

---

Volksschulgesetz		Volksschulverordnung			
Kosten der Sonderschulung	<b>§64</b>	<p><sup>1</sup> Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen.</p> <p><sup>2</sup> Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.</p>			
Beiträge des Kantons an die Sonderschulung	<b>§65.</b>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:</p> <p>a) an private Trägerschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,</li> <li>2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,</li> <li>3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.</li> </ol> <p>b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,</li> <li>2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,</li> <li>3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.</p>			
Mitteleinsatz der Gemeinden	<b>§66.</b>	Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, insbesondere durch Unter- oder Überschreitung der zugewiesenen Vollzeiteinheiten gemäss §3 des Lehrpersonalgesetzes, kann der Regierungsrat die Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihres Mitteleinsatzes anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Anforderung nicht nach, können der Anteil des Kantons an den Lehrerbesoldungen oder die übrigen Kostenbeiträge gekürzt oder verweigert werden.			

## Erläuterungen

---

---

### **VSG §66**

Die Bundesverfassung bezeichnet die Kantone als Verantwortliche für die Volksschule. Im Bereich der Volksschule müssen überall ähnliche Verhältnisse herrschen, damit die Schülerinnen und Schüler überall ähnliche Möglichkeiten haben. Deshalb ist insbesondere die Zahl der zugeteilten Volleinheiten für eine Gemeinde absolut verbindlich. Auch wenn sie die Kosten selber übernehmen würde, darf eine Gemeinde nicht mehr Klassen führen, als dies durch die Zuteilung der Volleinheiten vorgegeben ist. Als letzte Eskalationsstufe sieht das Gesetz die Verweigerung der Staatsbeiträge vor, und zwar nicht nur für den umstrittenen Tatbestand, sondern für sämtliche Kostenbeiträge.

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Drittmittel	<b>§67.</b>	<p>1 Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.</p> <p>2 Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.</p> <p>3 Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.</p>			
Privatschulen	<b>§68.</b>	<p><b>3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht</b></p> <p>1 Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule.</p> <p>2 Die Direktion kann Privatschulen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen, bewilligen, wenn dort vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.</p> <p>3 Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.</p>	Privatschulen (§68 VSG)	<b>§67.</b>	<p>1 Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist.</p> <p>2 Privatschulen orientieren sich an den Grundsätzen gemäss §2 VSG und am Lehrplan. Sie können im Rahmen von §68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.</p>
			b. Bewilligungspflicht	<b>§68.</b>	<p>2 Die Bildungsdirektion erteilt die Bewilligung, wenn</p> <p>a. die Privatschule die Grundsätze gemäss §68 VSG einhält,</p> <p>b. die Lehrpersonen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sind,</p> <p>c. für die Erteilung des Unterrichts geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.</p>
			c. Auflagen, Befristung	<b>§69.</b>	<p>1 Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten.</p> <p>2 Die Bewilligung kann befristet werden.</p> <p>3 Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden.</p>
			d. Offenlegungspflicht	<b>§70.</b>	<p>1 Die Privatschulen geben der Bildungsdirektion bekannt:</p> <p>a. die Namen der Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,</p> <p>b. die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leitungsfunktionen ausüben,</p> <p>c. Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen.</p> <p>2 Die Privatschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich.</p> <p>3 Die Bildungsdirektion führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Sie kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.</p>

## Erläuterungen

### VSG §68/VSV §§67, 68 Abs. 2, 69, 70, 71

Auch wenn es im neuen Volksschulgesetz nicht mehr erwähnt wird, kann die Schulpflicht auch durch den Besuch einer Privatschule oder im Rahmen des sog. Privatunterrichts (Homeschooling) erfüllt werden.

#### VSG Abs. 1:

Bereits die Kantonsverfassung enthält einen Artikel über die Privatschulen (Art. 117). Danach unterstehen sie, sofern sie die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Schule erfüllen, der Bewilligungspflicht (Art. 117 Abs. 1 KV). Zur Führung einer Privatschule, deren Angebot einzelne oder alle Stufen der Volksschule umfasst (§4 VSG), braucht es eine Bewilligung der Bildungsdirektion. Dabei handelt es sich um eine sog. Polizeierlaubnis. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung. Mit ihr wird bestätigt, dass keine Hindernisse für die Ausübung der Tätigkeit bestehen.

Die Bewilligungspflicht stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Diese umfasst unter anderem auch die gewerbmässige, privatwirtschaftliche Tätigkeit, wobei die Gewinnstrebigkeit mehr oder minder ausgeprägt sein kann, was gerade im Privatschulwesen kennzeichnend ist. Da der Staat in ein Grundrecht eingreift, muss das Bewilligungsverfahren in seinen Grundzügen in einem formellen Gesetz (Volksschulgesetz) geregelt sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass der Staat eine Tätigkeit, die ein verfassungsmässiges Grundrecht tangiert (Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV), der Bewilligung und seiner Aufsicht unterstellt. Wenn jemand regelmässig mehr als fünf Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichten möchte, bedarf es einer Bewilligung. (vgl. dazu auch Erl. zu §69 VSG). Wenn eine Privatperson lediglich Förder- oder Vertiefungskurse in der unterrichtsfreien Zeit (Mittwochnachmittag, während den Schulferien) anbietet, unterliegt diese Tätigkeit keiner Bewilligungspflicht. Für private Sonderschulen ist §68 VSG sinngemäss anwendbar (§15 Abs. 1 VSpM).

#### Bewilligungsvoraussetzungen

Die wichtigste Voraussetzung ist, dass die oder der Gesuchstellende sicherstellen muss, an der geplanten Privatschule eine Bildung anzubieten und durchzuführen, die derjenigen an der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die öffentliche Schule erfüllt einen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§2 VSG). Bei den Privatschulen spricht das Gesetz nur von Bildung. Nach welchen Grundsätzen, Auffassungen und Konzepten eine Privatschule die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler erziehen und schulen will, kann die Privatschule grundsätzlich selber bestimmen (zu den Einschränkungen vgl. Erl. zu Absatz 3 dieses Paragraphen). Sie ist höchstens – auch was den Erziehungsauftrag anbelangt – an eine allfällige schulvertragliche Regelung gebunden. Der Inhalt der Bildung ist durch den «Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich», der am 9. April und 29. Oktober 1991 vom damaligen Erziehungsrat genehmigt wurde, gegeben. Der Begriff «gleichwertig» ist demnach untrennbar mit dem Curriculum der Volksschule verknüpft. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen des Kantons Zürich muss lehrplangemäss/lehrplankonform erfolgen. Gleichwertigkeit bedeutet nicht inhaltliche/stoffliche Deckungsgleichheit. Die Privatschulen haben sich aber am Lehrplan der Volksschule zu orientieren (§ 67 Abs. 2 VSV). Sie können zwar ihr eigenes Profil mit bestimmten pädagogischen Konzepten, methodisch-didaktischen Haltungen etc. aufweisen.

Dies dispensiert sie allerdings nicht davon, die gesamte Unterrichtstätigkeit auf die Erreichung der im Lehrplan definierten Ziele zu konzentrieren. Die Privatschulen haben die Bildung so zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsbildung sowie körperlicher und seelischer Entwicklung auf eine Art gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist (§67 Abs. 1 VSV). Auch in der Volksschulverordnung ist nur von der Bildungsaufgabe und nicht Erziehungsaufgabe die Rede.

#### VSG Abs. 2:

Es gibt gemäss § 68 Abs. 2 VSG eine Ausnahme: Dies betrifft die fremdsprachigen, internationalen Schulen, die nach einem anderen Lehrplan unterrichten dürfen (International Schools, Lycée Français). Diese Ausnahmebestimmung ist dahingehend zu verstehen, dass diese Privatschulen in erster Linie für fremd – oder mehrsprachige Kinder von international mobilen Eltern vorgesehen sind. Die Familien halten sich nicht auf Dauer im Kanton Zürich auf. Die Bildungsdirektion legt die Zulassungskriterien fest. Diese Privatschulen unterrichten nach anderen Lehrplänen, die vom zürcherischen Lehrplan abweichen können.

#### VSG Abs. 3:

Dieser Absatz kannte das alte Schulrecht nicht. Auch im Kanton Zürich gibt es zum Teil schon lange religiös (Bekenntnisschulen) und/oder weltanschaulich besonders ausgerichtete Privatschulen. Als Ausfluss der Wirtschaft- und somit auch der Privatschulfreiheit können sich die Privatschulen nach eigener Überzeugung organisieren und sich inhaltlich/pädagogisch profilieren. Es gibt und gab immer Ideologien, die äusserst radikale «fundamentalistische» vgl. KRP S. 6018), stark von der Mehrheitsmeinung abweichende Menschen- und Weltbilder vertreten. Die Schweiz mit ihrer demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung bewegt sich nicht in einem wertfreien Raum. Das gilt auch für die öffentlichen Schulen, die gemäss Art. 116 Abs. 2 KV «den Grundwerten des demokratische Staatswesens» verpflichtet sind. Ein solches Grundbekenntnis verstösst nicht gegen das Gebot der konfessionellen und politischen Neutralität der öffentlichen Schulen (Art. 15 Abs. 4 BV, Art. 116 Abs. 2 KV und §4 BiG). Die Werteausrichtung der Volksschule wird weiter in § 2 Abs. 1 VSG (vgl. dazu auch Erl. zu diesem Paragraphen) noch etwas näher umschrieben. Gewissermassen eine «negative» Bewilligungsvoraussetzung ist, dass die Privatschulen nicht Werte vertreten und Haltungen einnehmen dürfen, welche die Schülerinnen und Schüler pädagogischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt, die den Zielen der Volksschule in fundamentaler Weise zuwiderlaufen. Es muss sich um Einflüsse handeln, die mit der Werterhaltung der Volksschule nicht in Einklang zu bringen sind, ihr eben grundlegend widersprechen. Der Gesetzgeber wollte hier ein Sicherheitsventil einbauen und dachte unter anderem auch an aktuelle sektenartige Verbindungen (KRP S. 6018). Die Trägerschaft bzw. Bewilligungsinhaberin muss Gewähr bieten, dass die ihr anvertrauten Kinder keinen derartigen negativen Einflüssen ausgesetzt sind. Diese Garantie bezieht sich auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung erfolgt im Unterrichtsalltag und wird in Form einer «Deklarationspflicht» schriftlich festgehalten (KRP S. 6018). So sind alle Privatschulen verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu publizieren sowie über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen (sog. Offenlegungspflicht). Die Angaben/Daten und deren Änderungen sind der Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz, also der Bildungsdirektion, mitzuteilen. (Fortsetzung auf S. 73)

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
			e. Meldepflicht	<b>§71.</b>	<sup>1</sup> Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der Schule dies der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen oder Schüler.
Privatunterricht	<b>§69.</b>	<sup>1</sup> Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern. <sup>2</sup> Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten. <sup>3</sup> Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden. <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.	Privatunterricht (§69 VSG) a. Im Allgemeinen	<b>§73.</b>	<sup>1</sup> Personen, die Privatunterricht erteilen, reichen der Bildungsdirektion und der Schulpflege des Schulorts gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses nennt insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen. <sup>2</sup> Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. <sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von Personen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung unterrichtet werden.



## Erläuterungen

### (Fortsetzung von S. 71)

Die Offenlegung umfasst die Daten gemäss § 70 VSV. Zur systematischen Erfassung dieser Daten führt die Bildungsdirektion ein öffentliches Register, das demzufolge jedermann einsehen kann. Damit soll Transparenz geschaffen werden. Dies auch im Interesse und zum Schutz der interessierten Eltern und Konsumenten. Mit dieser Absicht kann die Bildungsdirektion die Schulen verpflichten, diese Angaben in ihren werbe- und publikumswirksamen Auftritten (z. B. Inserate in Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Websites etc.) zu publizieren (§70 Abs. 3 VSV).

Zu den weiteren Bewilligungsvoraussetzungen gehören das Lehrpersonal und die Infrastruktur (Unterrichtsräume, Aussenanlage).

- Die Lehrpersonen, welche an den Privatschulen die Fächer gemäss zürcherischem Lehrplan unterrichten, müssen genügend ausgebildet sein (§68 Abs. 2 lit. b VSV). Sie müssen über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die sie ohne Weiteres befähigt, eine im Vergleich zur Volksschule «gleichwertige Bildung» zu geben, konkret gleichwertigen Unterricht zu erteilen. Grundsätzlich gelten die gleichen Bedingungen wie für die Zulassung von Lehrkräften an der Volksschule. So kommen insbesondere die interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit ihren Anerkennungsreglementen (LS 410. 4) zur Anwendung. Es gilt dabei der Grundsatz, dass eine gleichwertige, also der Volksschule entsprechende Bildung auch eine im Vergleich zur Volksschule ebenbürtige Ausbildung bedingt. Es gibt keinen sachlich vertretbaren Grund bei der Bewilligung von Lehrpersonen an Privatschulen einen merklich anderen Massstab anzuwenden als an der öffentlichen Schule. Lehrbewilligungen benötigen die Privatschulen nicht nur im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Führung der Einrichtung. Bevor sie eine Lehrperson definitiv anstellen, benötigen sie zuvor eine Lehrbewilligung der Bildungsdirektion und müssen ein entsprechendes Gesuch einreichen.
- Für einen lehrplanorientierten Unterricht braucht es bestimmte infrastrukturelle Rahmenbedingungen. Das Wichtigste sind geeignete Räume für den Unterricht, einschliesslich der Nebeneinrichtungen (geschlechtergetrennte WC-Anlagen, Pausenplatz, Räume für Handarbeit und Werken etc.). Für den Bau von Schulhausanlagen und Heimen gibt es die sog. Schulbaurichtlinien der Bau- und der Bildungsdirektion

vom 1. Oktober 1999. Diese Richtlinien werden derzeit überarbeitet. Wenn es um die Anforderungen an Bauten und Anlagen geht, gelten diese Richtlinien sinngemäss auch für die Privatschulen. Die Vorschriften über behindertengerechtes Bauen sind auch bei den Privatschulanlagen zu beachten. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31) vom 19. November 2003 gelten für alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu erstellt oder erneuert werden (Art. 3 BehiG). Unter diese Kategorie fallen gemäss Art. 2 lit. c BehiV auch öffentliche und private Schulen. Die Bildungsdirektion beauftragt jeweils das kantonale Hochbauamt, ein Gutachten über den baulichen Teil des eingereichten Gesuchs zu verfassen. Die Gesuchstellenden erhalten diesen Fachbericht in Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme.

Die Bewilligung zur Führung einer Privatschule kann mit Auflagen verbunden und/oder befristet erteilt werden. Das gilt auch für alle (Teil-)Bewilligungen für Lehrpersonen sowie für neue oder baulich veränderte Schulräume (§69 Abs. 1 und 2 VSV). Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist dabei stets zu beachten. Sind alle oder ein Teil der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Bildungsdirektion als letztes Mittel (ultima ratio) die Bewilligung entziehen. Als Hauptgrund für einen Bewilligungsentzug kommt primär ein mangelhafter und demzufolge nicht (mehr) lehrplanorientierter Unterricht in Frage.

Gemäss § 57 VSG sind Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, unter anderem für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Deshalb haben die Privatschulen die Schulpflegen der Wohnorte ihrer Schülerinnen oder Schüler über Aufnahmen oder Entlassungen zu orientieren (§71 VSV).

### VSG §69/VSV §73

#### VSG Abs. 1:

Um zwischen bewilligungspflichtigen Privatschulen (vgl. dazu Erl. zu §68) und dem nicht bewilligungspflichtigen Privatunterricht (Homeschooling) zu unterscheiden, wird in diesem Absatz Privatunterricht definiert. Einzelunterricht ist hier nicht als sonderpädagogische Massnahme im Sinne von § 36 Abs. 1 VSG zu verstehen.

#### VSG Abs. 2:

Es gibt eine Melde- und Informationspflicht, denn die örtlich zuständige Schulpflege muss wissen, ob die Schulpflicht erfüllt wird (§§3 und 57 VSG). Insbesondere die Bildungsdirektion als Aufsichtsinstanz benötigt die wichtigsten Angaben über den geplanten Unterricht (§73 Abs. 1 VSV). Angesichts der geringen Anzahl Kinder – nämlich nicht mehr als fünf – kann die Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel des Lehrplans der Volksschule des Kantons Zürich reduziert werden, da mit weniger Kindern der Stoff schneller durchgenommen werden kann (§73 Abs. 2 VSV). Der Privatunterricht muss wie der Unterricht an Privatschulen mit der an der öffentlichen Schule angebotenen Bildung gleichwertig sein (vgl. dazu Erl. zu § 68 Abs.1). Der Unterricht muss demnach so gestaltet sein, dass die Lehrpläne erreicht werden können. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der besonderen äusseren Umstände. So bestehen in der Regel keine geeigneten Räume für den Werkunterricht oder für kleinere Experimente im Realienunterricht. Der Sportunterricht findet im Freien oder allenfalls in einem

Gymnastikraum statt. Die Anzahl «Sportlektionen» gemäss kantonalem Lehrplan müssen eingehalten werden, damit die Kinder genügend Bewegung unter Anleitung von Erwachsenen erhalten. Die speziellen äusseren Rahmenbedingungen gilt es zu berücksichtigen. Ein lehrplanorientierter Unterricht kann also alleine aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht immer lückenlos realisiert werden.

#### VSG Abs. 3:

Diese neue Regelung dient der Qualitätssicherung. Im ersten Jahr – wie in der alten Regelung generell – können theoretisch alle Personen Privatunterricht erteilen. Immerhin müssen sie, d. h. mehrheitlich die Eltern bzw. ein Elternteil, soviel Kompetenzen mitbringen, dass sie in der Lage sind, einen guten Unterricht abzuhalten. Das Recht macht bei einem unterjährigem Privatunterricht diesbezüglich keine Auflagen. Dauert der Privatunterricht hingegen mehr als ein Jahr (überjähriger Privatunterricht), kommen die Ausbildungsvoraussetzungen zum Tragen. Überjähriger Privatunterricht bedeutet, dass das schulpflichtige Kind mindestens während eines ganzen Schul- oder Kalenderjahres ununterbrochen oder während seiner Schulpflicht insgesamt ein Schul- oder Kalenderjahr im Rahmen eines Homeschoolings von einer nicht als Lehrkraft ausgebildeten Person unterrichtet worden ist (§73 Abs. 3 VSV). Die teilweise Professionalisierung soll die Qualität des Unterrichts gewährleisten.

## Volksschulgesetz

## Volksschulverordnung

Aufsicht	<b>§70.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.</li> <li><sup>2</sup> Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen.</li> <li><sup>3</sup> Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss §24 des Lehrpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.</li> <li><sup>4</sup> Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.</li> </ol>		<b>§72.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Aufsicht durch die Bildungsdirektion erfolgt mittels Berichterstattung oder mittels Schulbesuchen. Die Schulen sind verpflichtet, der Bildungsdirektion Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.</li> <li><sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, kann die Bildungsdirektion eine externe Beurteilung anordnen.</li> <li><sup>3</sup> Die Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt im Rahmen ihrer Kapazität Privatschulen auf deren Begehren und gegen Übernahme der Kosten.</li> </ol>
Weitere Leistungen	<b>§71.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.</li> <li><sup>2</sup> Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss §34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.</li> <li><sup>3</sup> Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.</li> </ol>			

## Erläuterungen

### VSG §70/VSV §72

#### 1. Aufsicht über Privatschulen

Die Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, stehen unter staatlicher Aufsicht (Art. 117 Abs. 1 KV). Die Aufsicht erfolgt nicht mehr durch die Schulpflegen am Ort der Privatschulen, sondern neu durch die Bildungsdirektion (§70 Abs. 1 VSG). Die Aufsicht kennt zwei Ebenen: die Selbsteinschätzung (Selbstevaluation) und die Fremdbeurteilung (Fremdevaluation) durch die Direktion. Gestützt auf ein von der Bildungsdirektion vorgegebenes Formular, erstattet die Privatschule der Bildungsdirektion Bericht. Die Bildungsdirektion besucht die Privatschulen wenigstens alle zwei Jahre einmal. In Krisen- und Interventionsfällen erfolgen die Besuche nach Bedarf. Bevor die Schule besucht wird und im Besonderen während der Besuche haben die Privatschulen den Aufsichtsperson der Bildungsdirektion Einsicht in geeigneter Unterlagen zu gewähren (§72 Abs. 1 VSV). Gibt es mehr oder weniger deutliche Anzeichen, dass an einer Privatschule die Lernziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, also kein lehrplanorientierter Unterricht stattfindet, kann die Bildungsdirektion «geeignete Anordnungen» treffen (§70 Abs. 1 VSG). Dasselbe gilt, wenn die Privatschulen die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen bzw. allfällige Bewilligungsaufgaben nicht beachten. Die Bildungsdirektion selbst oder allenfalls eine externe Instanz (nicht aber die Fachstelle für Schulbeurteilung, vgl. nächster Abschnitt), die über die erforderlichen Kompetenzen verfügt (§72 Abs. 2 VSV), wird mittels Schulbesuchen den Sachverhalt näher abklären und die Mängel schriftlich festhalten. In der Folge werden adäquate und zielgerichtete Anordnungen mitsamt Umsetzungsvorgaben erlassen. Zuvor ist der Privatschule das rechtliche Gehör zu gewähren.

Privatschulen können auf eigenes Begehren und auf eigene Kosten die Fachstelle für Schulbeurteilung engagieren, sofern diese über freie Kapazitäten verfügt (§72 Abs. 3 VSV, vgl. Verordnungstext unter Erl. zu §69 VSG). Obschon diese Regelung unter dem Randtitel «Aufsicht über Privatschulen» zu finden ist, steht sie nicht direkt im Zusammenhang mit der Aufsicht. Denn die Fachstelle ist für die Qualitätssicherung zuständig und nimmt keine Aufsichtsfunktionen mit entsprechenden Weisungsbefugnissen wahr. Sie beurteilt die Schule auf ihre Qualität hin. Ihr Bericht kann auch wertvolle Hinweise für die Aufsichtspersonen der Bildungsdirektion liefern, gibt es doch Beobachtungskriterien und -inhalte, die sowohl bei der Qualitätssicherung durch die Fachstelle als auch bei der Aufsicht eine Rolle spielen. Dennoch kann die Fachstelle nicht die Aufsicht durch die Direktion ersetzen. Für die Privatschulen kann der Fachstellenbericht eine gute Grundlage für ihre prozessorientierte Selbstevaluation bilden. Zu erwähnen bleibt, dass bereits etliche Privatschulen über ein eigenes Qualitätsmanagement verfügen. Erwiesenermassen hängt die Unterrichtsqualität entscheidend davon ab, wie die Lehrperson die Kinder unterrichtet. Gibt es deutliche Hinweise für eine mangelhafte Unterrichtsführung, stehen der Bildungsdirektion gemäss § 70 Abs. 3 VSG zwei lehrpersonenbezogene Aufsichtsmittel zur Verfügung:

1. **Fachaufsicht** gemäss § 24 Lehrpersonalgesetz:

Bei schwer wiegenden Mängeln kann sogenannte Fachaufsicht angeordnet werden. Die Bildungsdirektion engagiert eine externe Fachperson, die nach Massgabe des schriftlichen Auftrages die Fachaufsicht auszuführen hat.

(Fortsetzung auf S. 76)

### VSG §71

#### Abs. 1:

Für die Kosten einer Privatschulung (Privatschule oder Privatunterricht (Homeschooling)) haben die Eltern aufzukommen. Denn das Unentgeltlichkeitsprinzip gilt nur an der öffentlichen Schule (vgl. dazu Erl. zu § 11). Zumindest teilweise kommen mit dieser Neuerung im Volksschulgesetz nun auch Kinder, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, bzw. deren Eltern in den Genuss von Gratisleistungen.

- **Lehrmittel:** Der Bildungsrat bestimmt aufgrund seiner Lehrplankompetenz, ab wann welche Lehrmittel an der öffentlichen Schule im Unterricht definitiv oder provisorisch eingesetzt (sog. obligatorische und sog. provisorisch-obligatorische Lehrmittel) werden müssen (§ 1 Lehrmittelverordnung für die Volksschule vom 5. Januar 2000, LS 412.14). Diese Lehrmittel können die Eltern «bei der Gemeinde an ihrem Wohnort» beziehen. Es handelt sich hierbei um eine Holschuld. Der Anspruch besteht nur am Ort, wo das Kind, wenn es denn nicht in eine Privatschule ginge oder daheim (oder auswärts) privat unterrichtet würde, die öffentliche Schule besuchen würde. Die Bezugsstelle ist nicht die Privatschule. Rein praktisch-administrativ gesehen, ist es sinnvoll, wenn das Gesetz einen einzigen Bezugsort bestimmt, so kann beispielsweise auf Einzel- und Pauschalvergütungen zwischen Gemeinden und Privatschulen verzichtet werden
- **Musikschulen:** «Musikschule» ist im Sinne der kantonalen Musikschulverordnung vom 29. September 1998 (LS 410.6) zu verstehen. Die Musikschulen bieten eine musikalische Grundausbildung sowie Instrumental- und Ensembleunterricht an. Das Angebot richtet sich an schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Der Besuch von Musikschulen bezieht sich allerdings nur auf Kinder, «die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden», also die obligatorische Schule noch nicht beendet haben. Diese Kinder müssen zudem eine Musikschule besuchen, die von Kanton und Gemeinden Beiträge erhält (§§2 und 3 Musikschulverordnung).

- **Freiwilliger Schulsport:** Dabei handelt es sich um Angebote, die das Pflichtfach Sport gemäss Bundesgesetzgebung und kantonaler zürcherischer Lehrplan ergänzen und vertiefen und so einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung leisten. Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Unterrichts von öffentlichen Schulen organisierten Schulsportkurse und -lager, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe. Der Unterricht ist in der Regel durch fachlich ausgebildete Lehrkräfte der Schule zu erteilen. Dieses Angebot gilt für Kinder, welche die obligatorische Schule noch nicht abgeschlossen haben oder noch im schulpflichtigen Alter (Untergymnasium) sind (Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mittelschulen vom 16. August 1994).

#### Abs. 3:

- **Therapien:** Unter «Therapie» gemäss § 34 VSG sind abschliessend die folgenden drei Therapien gemeint: Logopädie, Psychotherapie, Psychomotoriktherapie und audiopädagogische Angebote (§9 Abs. 1 VSM). Wie bei den Lehrmitteln gilt das Wohnsitzprinzip. Der Rechtsanspruch besteht nur am Wohnort, der dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB entspricht. Das ist vorliegend derjenige Ort, wo das Kind, wenn es keine Privatschule besuchen oder daheim oder auswärts privat unterrichtet würde, die Schule besuchen würde. Die Schulpflege entscheidet, ob und wenn ja welche und in welchem Umfang unentgeltlich therapeutische Leistungen erbracht werden. Zu den unentgeltlichen Leistungen gehören auch die erforderlichen Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst oder andere Fachdienste.

#### Abs. 4:

Die Leistungen, auf die ein Unentgeltlichkeitsanspruch besteht, sind in Paragraph 71 abschliessend aufgeführt.

## Erläuterungen

Dabei hat sie einen aussagekräftigen *Schlussbericht* zu verfassen. Sinnvollerweise kann es auch *Zwischenberichte* geben, welche die Entwicklung/Fortschritte der Lehrperson beschreiben. In den Berichten sind die Schwachstellen der Unterrichtsführung klar festzuhalten. Weiter sind Massnahmen zu empfehlen, die zur Verbesserung führen. Es ist dann Sache der Aufsichtsperson, aufgrund des Berichts verbindliche und «geeignete Anordnungen» zu treffen (§ 70 Abs. 1 VSG). Die Fachaufsicht bezieht sich in erster Linie auf die Unterrichtsführung.

### 2. Unterrichtsverbot:

Bei «schweren Pflichtverletzungen» kann die Direktion das Unterrichten untersagen. Das bedeutet ein Berufsverbot nicht nur an der jeweiligen Privatschule, sondern auch für alle anderen privaten und öffentlichen Schulen im Kanton Zürich. Die Pflichtverletzungen beziehen sich nicht nur auf die Kernaufgabe des Unterrichtens, sondern auf sämtliche Tätigkeiten mit den Kindern z. B. Betreuung, Aufsicht, Aufgabenhilfe, etc. Denn Motiv und Zweck dieser Bestimmungen ist das Kindeswohl, namentlich die körperliche, psychisch-emotionale und mentale Unversehrtheit (Integrität) der Kinder.

### 2. Aufsicht über den Privatunterricht (Homeschooling):

Wenn die Unterrichtsqualität zu wünschen übrig lässt oder Vorschriften bzw. auch aufsichtsbedingte Weisungen und Auflagen (§ 73 Abs. 1 VSV) nicht eingehalten werden, kann die Direktion «geeignete Anordnungen» treffen. Die Massnahmen zur Sicherstellung eines lehrplanorientierten, vorschrifts- und weisungsgemässen Unterrichts müssen zweckdienlich, sachlich vertretbar und verhältnismässig sein. Neben der Unterrichtsqualität können auch «andere Missstände» dazu führen, dass die Bildungsdirektion Auflagen macht. Zuvor sind die Adressatinnen und Adressaten von solchen Aufsichtsmaßnahmen anzuhören.

Wenn aufgrund der Art und Weise sowie allenfalls des Umfangs (Stundendotation) des Unterrichts die Lehrplanziele nicht erreicht werden, ist er nicht (mehr) lehrplanorientiert und für die Aufsichtsinstanz entsteht ein Handlungsbedarf.

Wenn die Interventionen der Bildungsdirektion zu keinen oder keinen nennenswerten Verbesserungen des Unterrichts oder nicht zur Beseitigung der Missstände führen, kann die Weiterführung des Privatunterrichts verboten werden (§ 70 Abs. 3 VSG). Dieser Entscheid kann beim Regierungsrat mit Rekurs angefochten werden (§19a Abs. 1 VRG).



**Volksschulgesetz**

**Volksschulverordnung**

<p>Subventionierung von besonderen Privatschulen</p>	<p><b>§72.</b></p>	<p>Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss §68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.</p>			
<p>Aufsicht, Ersatzvornahme</p>	<p><b>§73.</b></p>	<p><b>4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinde an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.</p>			

## Erläuterungen

### VSG §72

Bereits die Kantonsverfassung sieht die finanzielle Unterstützung von Privatschulen vor, sofern deren Leistungen von öffentlichem Interesse sind (Art. 117 Abs. 2 KV). Für den Begriff «besondere Privatschulen» verweist § 72 auf § 68 Abs. 2 VSG (vgl. dazu auch der Erl. zu §68). Nicht jede international ausgerichtete Privatschule stellt für den Handels- und Wirtschaftsplatz Kanton Zürich unweigerlich einen volkswirtschaftlich relevanten Standortvorteil dar. Diese Schulen müssen für den Kanton vielmehr von «besonderem» volkswirtschaftlichen Nutzen sein. Die Privatschulen haben keinen Anspruch auf Subventionen, wenn sie diese Voraussetzung erfüllen. Denn der Regierungsrat «kann» lediglich Subventionen sprechen. Das entspricht auch dem Wesen von Subventionen, bei denen es sich um Staatsbeiträge zur Unterstützung oder Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse handelt (§3 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom

1. April 1990, LS 132.2). Die Beiträge beziehen sich nur auf Investitionskosten (Neu- und Umbau von Gebäuden) und nicht auch auf Betriebskosten. Bei Subventionsgesuchen gelten die (Verfahrens-) Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes und der dazugehörigen Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990, LS 132.21). So beispielsweise bei der Frage, was «anrechenbare Kosten» sind (§ 8 Staatsbeitragsgesetz). Die Gesuche sind bei der Bildungsdirektion als zuständigen Fachdirektion einzureichen, wobei die Volkswirtschaftsdirektion bei der Behandlung des Gesuchs einbezogen wird. Der Regierungsrat kann die Ausrichtung der Staatsbeiträge auch an Auflagen knüpfen. Eine der Leistungsvoraussetzungen ist, dass der Gesuchsteller in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen (§ 9 lit. b Staatsbeitragsgesetz).

### VSG §73

#### Abs. 1 (Aufsicht über die Gemeinden):

Laut Bundesverfassung muss die öffentliche Schule, welche die obligatorische Schule abdeckt, entweder unter staatlicher Leitung oder Aufsicht stehen (Art. 62 Abs. 2 BV). Die generelle und primäre Aufsichtskompetenz über die Gemeinden liegt bei der Bildungsdirektion, wenn es um Bereiche geht, die im Volksschulgesetz geregelt sind. Als «anderes Organ» kommt der Bezirksrat in Frage, der gegenüber den Gemeinden, auch Schulgemeinden, bestimmte Aufsichtsfunktionen wahrnimmt (vgl. dazu weiter unten). Der Aufbau der staatlichen (kantonalen) Aufsicht folgt dem hierarchischen Prinzip, das auch im Volksschulbereich zum Tragen kommt. Auf Bezirksebene (dezentral) sind es die Bezirksverwaltungsbehörden (z. B. der Bezirksrat, vgl. dazu weiter unten), dann folgt die zentrale staatliche Aufsicht durch die Fachdirektionen (Bildungsdirektion) und die Oberaufsicht durch den Regierungsrat (H. R. Thalmann, S. 423).

Die direkte Aufsicht über ihre Schulen üben die Gemeinden aus. Gemäss Art. 116 Abs. 1 KV führen Kanton und Gemeinden die öffentlichen Schulen. Die Schulpflegen «leiten und beaufsichtigen» die öffentlichen Volksschulen (§42 Abs. 1 VSG) auf ihrem Hoheitsgebiet (Gemeindegebiet, Schulkreis, Zweckverbandsgebiet). Die Bildungsdirektion übt über die Schulen lediglich eine indirekte Aufsicht, indem sie bei den Gemeinden, welche die Schulen führen, intervenieren kann. Für die Eltern ist demzufolge die Gemeindegeschulpflege erste Anlaufstelle, wenn sie mit der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Fachlehrpersonen, Fachdiensten, Schulhauswart etc.) nicht zufrieden sind. Neben der Schulpflege übt aber auch die Schulleitung im administrativen, personellen, finanziellen und pädagogischen Bereich Leitungs- und Aufsichtsfunktionen aus (§44 VSG) aus. Bevor die Eltern sich an die Schulpflege wenden, sollen sie zuerst das Gespräch mit der Lehrperson und Schulleitung suchen. Erst wenn diese Kontaktnahmen nicht zum gewünschten Ziel führen, sollen sie die Gemeindegeschulpflege konsultieren. Das kann mündlich oder schriftlich (z. B. als Aufsichtsbeschwerde) erfolgen. So kann z. B. eine Beschwerde über die Notengebung (Zeugnisbeschwerde) «erstinstanzlich» an die Schulleitung gerichtet werden, ausser diese habe sich mit der Angelegenheit bereits (in Gesprächen mit Eltern und Lehrperson) befasst.

Wenn die Eltern mit dem Vorgehen der Schulpflege nicht einverstanden sind, können sie sich mit einer Beschwerde (auch Aufsichtsbeschwerde genannt) an die Bildungsdirektion wenden.

Für volksschulrechtliche Belange ist die Bildungsdirektion verantwortlich und wird aktiv, falls sie selber feststellt oder anderweitig Hinweise bekommt, dass es Unregelmässigkeiten gibt. Zu denken ist hier in erster Linie an die kantonsweit einheitliche und korrekte Anwendung und allenfalls Durchsetzung des geltenden Schulrechts und der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze (Verhältnismässigkeitsprinzip, Willkürverbot, Gebot der rechtsgleichen Behandlung). Eine weitere Aufgabe der Aufsicht besteht darin, dass das Legalitätsprinzip beachtet wird.

Jedes staatliche Handeln braucht eine rechtliche Grundlage. Das gilt auch für die sog. Leistungsverwaltung, zu der die Volksschule mit ihren unentgeltlichen Bildungsdienstleistungen gehört. Für die Volksschule bildet das kantonale Schulrecht die gesetzliche Grundlage.

Die Schulgemeinden können in Bereichen, die vom Kanton geregelt werden, nicht etwas anderes machen, als das kantonale Schulrecht vorsieht und beispielsweise Neuerungen erproben, die vom kantonalen Schulrecht abweichen oder für die eine gesetzliche Grundlage fehlt. Nur im Rahmen von Schulversuchen, die vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, kann von der geltenden Schulgesetzgebung abgewichen werden (§11 BiG).

Abgrenzung zwischen der spezifischen Aufsicht der Bildungsdirektion (Fachaufsicht) und der allgemeinen (generellen) Aufsicht durch den Bezirksrat:

- Die Bildungsdirektion nimmt als Fachdirektion bei volksschulrechtlichen Gegenständen/Sachbereichen die Aufsichtsverantwortung wahr. Es handelt sich also um Themen, die eng mit der Volksschule und dessen Bildungs- und Erziehungsaufgabe verbunden sind. Man könnte generell auch von schultypischen oder schulspezifischen Bereichen sprechen, also Fragen, die sich nur im Volksschulbereich stellen. Bei der Aufsicht durch die Bildungsdirektion handelt es sich also um eine sachlich begrenzte, nicht alle Handlungen einer Schulpflege miteinbeziehende Aufsicht.
- Zu den Bezirksverwaltungsbehörden gehören neben den Statthalterämtern, Bezirksjugendkommissionen und Bezirkskirchenpflegen auch die Bezirksräte (§2 Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985, LS 173.1). Die Bezirksschulpflegen sind als Rekurs- und Aufsichtsinstanzen per Ende Schuljahr 2006/07 (§10 Übergangsordnung) weggefallen. Der Bezirksrat ist erste Rekursinstanz in Schulsachen (vgl. dazu Erl. zu § 75). Ihm obliegt vor allem die Aufsicht über die Gemeinden, wobei besondere Bestimmungen vorbehalten sind (§ 10 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz). Eine gleichlautende Regelung enthält das Gemeindegesetz bezüglich dem «Aufsichtsrecht» des Bezirksrates über die Gemeinden, wonach abweichende spezialgesetzliche (vorliegend schulrechtliche) Bestimmungen vorbehalten bleiben (§141 Abs. 3 in der Fassung vom 7. Februar 2005, Inkraftsetzung am 20. August 2007). Eine solche «besondere Bestimmung» ist § 73 Abs. 1 VSG, wonach die Aufsicht über die Schulgemeinden vorrangig der Bildungsdirektion zukommt. Gemäss § 141 Abs. 1 GG stehen die Gemeinden, ihre Betriebe, Anstalten und ihre Verbindungen unter der Aufsicht des Bezirksrates. Der Bezirksrat ist das allgemeine Aufsichtsorgan über die Gemeindeverwaltungen und seine Aufsicht bezieht sich grundsätzlich auf die ganze Gemeindetätigkeit (H.R. Thalmann, S. 431). Wenn die Schulpflegen Aufgaben wahrnehmen, die auch andere kommunale Behörden (Vormundschaftsbehörden, Baubehörden, Fürsorgebehörden) erfüllen, fallen diese Handlungen oder allenfalls Unterlassungen in die Aufsichtszuständigkeit des Bezirksrates. **(Fortsetzung auf S. 81)**

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Anordnung der Schulleitung	<b>§ 74.</b>	<p><sup>1</sup> Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.</p>	Aufsicht, Rechtsschutz, Strafbestimmungen	<b>§ 75.</b>	Anordnungen der Schulleitung gemäss § 74 VSG, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann.



## Erläuterungen

### (Fortsetzung von S. 79)

Darunter sind Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Schulgemeinde wie die Haushalts- und Rechnungsführung, die Verwaltungsorganisation, die allgemeine Amtsführung etc. zu verstehen (a.a.O., S. 431). Bei einem «pflichtwidrigen oder saumseligen» Verhalten einer Schulpflege im Bereich der allgemeinen Verwaltung verfügt der Bezirksrat ebenfalls über das Interventionsinstrument der Ersatzvornahme (§142 Abs. 2 GG). Zu beachten gilt, dass die Aufsicht im Personalwesen anders geregelt ist.

### VSG Abs. 2 (Ersatzvornahme):

Dieser Absatz liefert eine Beschreibung der sog. Ersatzvornahme. Diese Massnahme kennt man grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgerin oder Bürger. So bedeutet die Ersatzvornahme im üblichen Sinn, dass die Verwaltungsbehörde eine dem Privaten obliegende, von diesem aber pflichtwidrig verweigerte vertretbare Handlung auf deren Kosten durch eine amtliche Stelle oder durch Dritte verrichten lässt (P.Tschannen/U. Zimmerli, §32 Rz 21). Wenn eine Schulpflege ihren Pflichten im Zusammenhang mit dem «Vollzug des Volksschulgesetzes» nicht oder nicht rechtsge-

nügend nachkommt, tritt an deren Stelle die Bildungsdirektion und nimmt diese Handlungen vor. Es geht aber nicht nur um Handlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Volksschulgesetzes. Dazu gehören auch die Ausführungsbestimmungen (alle Verordnungen), Reglemente, Richtlinien und Weisungen, die ebenfalls der korrekten Umsetzung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes dienen. Das Interventionsmittel der Ersatzvornahme ist zurückhaltend und verhältnismässig einzusetzen, weshalb in aller Regel die Bildungsdirektion der pflichtsäumigen Schulpflege oder Schulleitung eine angemessene Frist zu Erfüllung der Vollzugspflicht einzuräumen hat. Zuvor sind eine mögliche Ersatzvornahme und die damit verbundenen Folgekosten anzukündigen. Eine sog. «antizipierte Ersatzvornahme», d. h. eine Ersatzvornahme ohne vorgängige Androhung und Setzen einer Erfüllungsfrist (a.a.O.; Rz 26) dürfte im Schulbereich kaum in Betracht kommen. Sie wäre nur denkbar, wenn eine ernsthafte Gefahr bestünde oder im Voraus feststände, dass die Schulgemeinde nicht in der Lage oder gewillt wäre, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Alle wegen der Ersatzvornahme durch die Bildungsdirektion anfallenden Kosten werden der pflichtsäumigen Schulgemeinde auferlegt. Die Kosten umfassen alle zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Handlungen.

## VSG §74/VSV §75

### Abs. 1:

Neben der Schulpflege verfügt gemäss § 44 VSG auch die Schulleitung über abschliessende Entscheidungsbefugnisse (z. B. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen). Die Schulleitung kann wie eine Behörde sog. «Anordnungen» treffen. Der Begriff Anordnung ist dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) entnommen. Danach können Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde, durch welche eine Sache materiell entschieden oder durch Nichtetretten erledigt worden ist, durch Rekurs an die obere Behörde weitergezogen werden (§19 Abs. 1 VRG). Der Begriff «Anordnung» im VRG entspricht grundsätzlich dem gängigen Verfügungsbegriff (A. Kölz, Vorbem. zu §§4 –31 N. 11). Zum Wesen eines Rechtsstaates gehört, dass sich die Adressatin oder der Adressat einer Verfügung rechtlich zur Wehr setzen zu kann. Dazu stehen die sog. Rechtsmittel (Rekurs, Verwaltungsgerichtsbeschwerde) zur Verfügung. Mit diesen Mitteln kann man sich gewissermassen vor hoheitlichen Akten «schützen» (sog. Rechtsschutz). Hier wird also ein Gegengewicht zum hoheitlichen Handeln der staatlichen Organe (Schulgemeinde, Schulleitung, Bildungsverwaltung) geschaffen. Die Bürgerin oder der Bürger kann sich nicht gegen sämtliche Handlungen oder allenfalls Unterlassungen des Staates mit Rechtsmitteln wehren. Nur wenn jemand in seinen Rechten direkt betroffen ist, kann man ein Rechtsmittel ergreifen und damit eine Überprüfung durch eine obere Instanz erwirken. Man kann sich in der Regel nur zur Wehr setzen, wenn eine Verfügung vorliegt oder wenn der Staat in die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger (hier der schulpflichtigen Kinder) auch ohne eine Verfügung zu erlassen, eingreift. Mitunter ist es nicht immer einfach zu beurteilen, ob der Verfügungscharakter einer behördlichen Handlung überwiegt und eine anfechtbare Verfügung vorliegt und die Betroffenen in ihrem Rechtsschutzinteresse betroffen sind (A. Kölz, zu Vorbem. zu §§4 –31 N.19). Wenn die Bürgerin oder Bürger ein Rechtsschutzinteresse glaubwürdig geltend macht, kann sie oder er bei der Schulpflege eine rekursfähige Verfügung verlangen, d. h. einen schriftlichen Entscheid mit Begründung und einer sog. Rechtsmittelbelehrung. Darunter versteht man den Hinweis, dass gegen den Entscheid innert (in der Regel) 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides bei der Bezirksschulpflege (ab Schuljahr 2007/08) beim Bezirksrat rekuriert werden kann.

Die Anordnungen der Schulleitung müssen schriftlich mitgeteilt werden (§75 VSV). Hingegen muss die Begründung nicht schriftlich erfolgen; die mündliche Form genügt. Wenn die Eltern bei der dafür zuständigen Schulleitung z. B. ein Klassen- oder Lehrpersonenzuteilungsgesuch gestellt haben, muss die Schulleitung vor der Zustellung ihres Entscheides die Eltern mündlich über ihren bevorstehenden Entscheid ins Bild setzen. Die Schulleitung hat die Gründe/Überlegungen für ihre Anordnung den Eltern verständlich und nachvollziehbar zu erklären. Diese mündliche Vorinformation deckt gleichzeitig auch das rechtliche Gehör ab. Denn einer der Verfahrensgrundsätze lautet, dass die Behörde – bevor sie eine Verfügung erlässt – die Betroffenen anzuhören hat (Art. 29 Abs. 2 BV). Dieser Grundsatz bedeutet, dass die Eltern über die sie betreffende, von der Schulpflege oder der Schulleitung in Aussicht genommene Anordnung orientiert werden müssen, damit sie sich zu allen wesentlichen Aspekten vorgängig äussern, also eine Stellungnahme abgeben können. Zum Gehörsanspruch gehört auch ein Akteneinsichtsrecht (§8 VRG). Bei Massenanordnungen, wie der Zuteilung der Kinder zu den einzelnen Klassen, kann auf eine mündliche Begründung verzichtet werden, weil das letztlich zu aufwändig wäre. Dieses Vorgehen ist mit § 10 Abs. 2 VRG vereinbar, weil die Eltern bei der Schulpflege einen rekursfähigen Entscheid verlangen können. Auf eine mündliche Begründung kann verzichtet werden, wenn dem Begehren (z. B. dem Zuteilungswunsch) voll entsprochen wird (§10a Abs. 1 VRG). Die Anordnung der Schulleitung «erwächst in Rechtskraft», wenn die Anordnungsadressaten nicht innert zehn Tagen nach Erhalt der Anordnung einen Entscheid der Schulpflege verlangen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Schulleitung ihre schriftlichen Anordnungen eingeschrieben und am besten gegen Rückschein zustellt. In «Rechtskraft erwachsen» heisst, die Anordnung wird rechtskräftig, weshalb sie nicht mehr angefochten werden kann. Die Anordnung kann dann vollzogen/umgesetzt werden.

Der Tag, an dem die Eltern die Anordnung der Schulleitung erhalten, wird nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der 10-tägigen Frist auf einen Samstag oder einen öffentlichen Ruhetag (Sonntag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag), so endet sie am nächsten Werktag (§11 VRG und §1 lit. b Ruhetags- und Ladenöffnungszeitengesetz vom 26. Juni 2002, LS 822.4). Wenn die Eltern schriftlich bei der Schulpflege einen Entscheid verlangen, müssen sie dieses Begehren nicht begründen. (Fortsetzung auf S. 83)

Volksschulgesetz			Volksschulverordnung		
Rekursinstanzen	<b>§ 75.</b>	<p><sup>1</sup> Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes<sup>8</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Rekursentscheide des Bezirkrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>			
Strafbestimmungen	<b>§ 76.</b>	<p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.</p>			

## Erläuterungen

(Fortsetzung von S. 81)

### VSG Abs. 2:

Die Schulpflege muss «in der Regel» innert dreissig Tagen entscheiden. Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung des sog. Beschleunigungsgebotes im VRG, wonach die Verwaltungsbehörden (Schulpflege) die bei ihnen eingeleiteten Verfahren (Gesuch um einen Entscheid) beförderlich behandeln und ohne Verzug für deren Erledigung sorgen (§4a VRG). Ausnahmen von der Regel sind aussergewöhnliche Umstände, zum Beispiel eine hohe (vorübergehende) Arbeitsbelastung der Schulpflege oder unerwartete personelle Ausfälle. Dennoch sollten die 30 Tage auch Milizbehörden nicht vor unlösbare Probleme stellen. Denn die Meinung ist, dass die Schulleitung das Geschäft der Schulpflege spruchreif vorlegt. Zu Verzögerungen kann es kommen, wenn es zwischen der Schulleitung und der Schulpflege verschiedene Auffassungen gibt. Bis diese Meinungsdifferenzen bereinigt sind, kann eine gewisse Zeit verstreichen. Bei dringenden Geschäften kann die Präsidentin oder der Präsident verfügen oder es wird auf dem Zirkularweg entschieden (§67 GG). Solche Präsidialentscheide brauchen für ihre Gültigkeit keine nachträgliche Genehmigung durch die Gesamtbehörde (H.R.Thalmann, S. 208).

Die 30-tägige Behandlungsfrist ist letztlich eine blosser Ordnungsvorschrift, deren Einhaltung nicht mit Rekurs beim Bezirksrat oder mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht durchgesetzt werden könnte. Es ist dennoch zu empfehlen, dass die Schulpflege bei Überschreiten dieser Frist den Eltern mitteilt, weshalb sie noch nicht entschieden hat und bis wann mit einem Entscheid zu rechnen ist (in Anlehnung an die Regelung in §27a Abs. 2 VRG). Bei einer klaren Verschleppung kann beim Bezirksrat eine Aufsichtsbeschwerde (Rechtsverzögerungsbeschwerde) gemacht werden. Bevor die Schulpflege ihren Entscheid fällt, sind die Eltern in der Regel anzuhören. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Schulpflege sämtlichen Anträgen der Eltern entspricht oder wenn bereits Stellungnahmen vorliegen und sich die Schulpflege bei ihrem Entscheid vollumfänglich auf diese stützt.

### VSG §75

#### Abs. 1:

Der Randtitel lautet Rekurs- und nicht Aufsichtsinstanz (zur Aufsicht vgl. Erl. zu §73). Anstelle der bisherigen Bezirksschulpflegen sind die Bezirksräte erste Rekursinstanz in Streitsachen, welche das Volksschulgesetz bzw. das kantonale Schulrecht regelt. Bis dahin bleibt die Bildungsdirektion zweite Rekursinstanz (§ 10 Abs. 3 Übergangsordnung). Gemäss § 10 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz können Lehrpersonen gegen Anord-

nungen der Gemeindeschulpflege, die ihr Arbeitsverhältnis betreffen, beim Generalsekretariat der Bildungsdirektion rekurrieren. Bei kommunal angestellten und entlöhnten Lehrpersonen ist der Bezirksrat Rekursinstanz.

#### Abs. 2:

Mit einer sog. Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann der Rekursentscheid des Bezirksrates weitergezogen werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist von der Aufsichtsbeschwerde, die kein ordentliches Rechtsmittel ist, zu unterscheiden.

### VSG §76

Man kann sich nicht nur gestützt auf das Strafgesetzbuch strafbar machen. Bei der Busse in diesem Paragraphen handelt es sich um eine sog. Verwaltungsstrafe. Darunter versteht man die strafende (punitive) Reaktion einer Behörde auf ein rechtswidriges Verhalten. Die Verwaltungsstrafen dienen also der Sanktionierung von Verstössen gegen das Verwaltungsrecht und bezwecken damit dessen Durchsetzung, während das Strafgesetzbuch andere Rechtsgüter (Leib, Leben, Ehre, Eigentum) schützt (U. Häfelin/G. Müller, Rz. 1171). Ein bekanntes Beispiel für Verwaltungsstrafen sind die Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Mit dem neuen Volksschulgesetz verlieren die Schulpflegen ihre Kompetenz, Bussen von maximal Fr. 500.– zu verhängen. Deshalb müssen die Schulpflegen inskünftig immer beim Statthalteramt einen Antrag auf Busse stellen. Dieser Antrag hat selbstredend schriftlich zu erfolgen. Er muss nicht direkt begründet werden, aber die Umstände/der Sachverhalt sollen möglichst klar und umfassend geschildert werden, was die Arbeit der Statthalterämter erleichtert. Zudem sollen sämtliche Akten beigelegt werden. Deshalb ist zu empfehlen, wiederholtes «Fehlverhalten» von Eltern oder Lehrpersonen zu dokumentieren (Gesprächsprotokolle, Briefe, Aktennotizen). «Straftatbestände» sind, wenn die Eltern «vorsätzlich»

ihre Mitwirkungspflichten (§56 Abs. 1 und 3 VSG), die erzieherischen Pflichten im Zusammenhang mit der Schulpflicht ihrer Kinder (§57 VSG) verletzen oder die Lehrpersonen den Kapitelversammlungen unentschuldig fernbleiben (§58 Abs. 2 VSG) und damit eine Berufspflicht verletzen. «Vorsätzlich» heisst: Obwohl die Eltern oder Lehrpersonen (die «Pflichtschuldigen») wissen, dass sie einer Pflicht nachkommen sollten, erfüllen sie diese willentlich (absichtlich) nicht. Die Pflichtsäumigen müssen nicht wissen, dass sie sich rechtswidrig verhalten und damit Gefahr laufen, eine Geldstrafe zu bekommen. Dennoch ist im Interesse einer funktionierenden Zusammenarbeit empfehlenswert, dass die Schulpflegen zuvor ankündigen, dass man allenfalls beim Statthalteramt eine Busse beantragen werde. Diese Vorwarnung ist auch im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips zu sehen. Die Geldstrafen von § 76 VSG setzen ein Verschulden voraus, weshalb die Höhe der Busse von der Schwere des Verschuldens abhängt (a.a.O.; Rz 1179). Die Schulgemeinden dürfen nur dort eigene Strafbestimmungen erlassen, wo sie autonom sind. Das sind Bereiche, zu denen es keine oder keine abschliessende Regelung durch den Kanton gibt (z. B. Freizeitkurse für SchülerInnen und Schüler, Ferienlager (nicht Klassenlager als obligatorische Schulveranstaltung[]), Benutzung der Schulanlage für nicht schulische Zwecke).